



Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Landesjugendamt Westfalen

48133 Münster

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt Rheinland

50663 Köln

Internet

www.lwl-landesjugendamt.de / www.jugend.lvr.de

Verantwortlich

Birgit Westers, Landesrätin

Knut Dannat, Landesrat

Redaktionsleitung

Beke Honermann, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen

Telefon: 0251 591-7421, E-Mail: beke.honermann@lwl.org

Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen

Telefon: 0251 591-4561, E-Mail: jutta.moellers@lwl.org

Seit dem 17.12.2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Die vorliegende überarbeitete Arbeitshilfe widmet sich den maßgeblichen Neuerungen für das Jugendstrafverfahren. Sie wurde in einer Arbeitsgruppe von Fachkräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit entwickelt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Fiedler-Pühl, Kerstin – Stadt Iserlohn

Gayk, Lisa – Stadt Witten

Hattenkerl, Britta – Stadt Bad Oeynhausen

Husmann, Andrea – Stadt Recklinghausen

Kaya-Smajgert, Gülay – Stadt Krefeld

Krimpmann, Florian – Kreis Coesfeld

Rook, Kristina – Stadt Minden

Ruppert, Vassiliki – Stadt Herne

Santel, Ansgar – Stadt Münster

Wallbaum, Christina – Stadt Bonn

Wieczorek, Kerstin – Stadt Herne

Layout

LUC GmbH

Titelbild: da-kuk – istockphoto.com

Münster, im September 2025

© LVR/LWL

Inhalt

Impressum	2
Vorwort.....	5
Vorwort der DVJJ Regionalgruppe Westfalen-Lippe	6
1. Einleitung	8
2. Qualität in der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	10
3. Auftrag und Selbstverständnis	14
4. Fachliche Leitlinien.....	17
5. Arbeitsprozesse der Jugendhilfe im Strafverfahren	20
5.1 Jugendhilfe im Strafverfahren im Ermittlungsverfahren	24
5.1.1 Kernprozess Falleingangsphase	24
5.1.2 Kernprozess Informationsgespräch	26
5.2 Jugendhilfe im Strafverfahren im Zwischen- und Hauptverfahren	34
5.2.1 Kernprozess Diversionsverfahren	34
5.2.2 Kernprozess Anklage	36
5.2.3 Kernprozess Weisungen und Auflagen	43
5.2.4 Kernprozess Steuerung einer Betreuungsweisung	46
5.2.5 Kernprozess U-Haftentscheidungshilfe	50
6. Anforderungen an die eigene Organisation (Strukturqualität)	55
6.1 Organisationsform der JuhiS	55
6.2 Personalausstattung und -entwicklung	55
6.3 Ausstattung und Erreichbarkeit	56
6.4 Kooperation und Netzwerkarbeit	57
6.5 Fallkonferenzen	59
7. Vertiefungsthemen	64
7.1 Diversionsverfahren	64
7.2 Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren	67
7.3 Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen: Grundsätze der Sanktionierung und Strafzwecke	72
7.4 Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel: Die praktische Umsetzung von Arbeitsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG	74
7.5 Begleitung vor, während und nach dem (Jugend-)Strafvollzug	79
7.6 Kinder von Inhaftierten (KvI) im Jugendstrafvollzug	83
7.7 Vereinfachtes Jugendstrafverfahren	88
7.8 Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren	89
7.9 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit	91
7.10 Besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	92
7.11 Vermögensabschöpfung	95
7.12 Registereintragungen	96
7.13 Datenschutz	98
Anhang	100
Ablaufschema: Zusammenarbeit der Beteiligten	100
Schema für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der JuhiS	101
Leitfaden zur Gliederung der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren	104
Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jungen Beschuldigten in einem Strafverfahren	107
Musteranschreiben für ein Informationsgesprächsangebot	108
Muster für eine Belehrung	109

Literaturverzeichnis	110
Abkürzungsverzeichnis	115

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Qualitätsmodell	10
Abbildung 2: Lesehilfe für Flussdiagramme	20
Abbildung 3: Rechtliche Grundlagen der Vernetzung von Jugendhilfe und Justizvollzug	83
Abbildung 4: Veröffentlichung mit Genehmigung der Stadt Karlsruhe	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dimensionen der Qualitätskriterien	12
Tabelle 2: Dimensionen am Beispiel Diversion	13
Tabelle 3: Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen nach dem JGG	72

Vorwort

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist in seinen wesentlichen Teilen zum 17.12.2019 in Kraft getreten.

Grundlage ist die vom EU-Parlament und -Rat im Mai 2016 erlassene Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für junge Menschen, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Diese trat im Juni 2016 in Kraft und enthielt eine Umsetzungsfrist in nationales Recht bis Juni 2019.

Die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren (künftig: JuhiS) erfährt dadurch eine deutliche Stärkung. Ihre frühere (vor der ersten Vernehmung) und verbindlichere Beteiligung folgt aus der starken Akzentuierung des Schutzgedankens, der sich auch im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wiederfindet.

Die vorliegende Arbeitshilfe, erarbeitet in einer Arbeitsgruppe von Fachkräften der JuhiS aus der Praxis, berücksichtigt alle Neuerungen für das Jugendstrafverfahren und hier im Besonderen für die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. Mit den Neuregelungen sind deutliche Veränderungen für die Praxis der JuhiS verbunden.

Wir bedanken uns herzlich bei der Vorsitzenden der DVJJ e. V., Regionalgruppe Westfalen-Lippe, Prof.in Dr. Brigitta Goldberg, für ihre wertvollen Anregungen und bei allen Beteiligten, die an der Erstellung der Arbeitshilfe mitgewirkt haben.

Wir freuen uns, wenn diese Arbeitshilfe für die örtliche Praxis der Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren, insbesondere auch für die Einarbeitung neuer Kolleg:innen, nützlich ist.

Birgit Westers

Landesrätin

LWL-Dezernat Jugend und Schule

Knut Dannat

Landesrat

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Vorwort der DVJJ Regionalgruppe Westfalen-Lippe

Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt eine zentrale und verantwortungsvolle Rolle im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht ein. Sie begleitet junge Menschen, die im Rahmen ihrer Entwicklung straffällig geworden sind – sei es einmalig oder wiederholt, bei leichteren oder auch schwereren Straftaten. Ziel ist es, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie (soweit nötig) bei der Überwindung von Fehlverhalten zu unterstützen.

Die vorliegende Arbeitshilfe bietet eine wertvolle Orientierungshilfe für die Mitarbeitenden und verdeutlicht die Bedeutung einer fachlich fundierten Arbeit in diesem Bereich. Wichtig ist dabei vor allem die Ausrichtung an den Vorgaben des § 52 SGB VIII und den Grundsätzen der Jugendhilfe. Diese betonen die Ressourcenorientierung, die Partizipation und die Förderung junger Menschen sowie die Orientierung am Kindeswohl und an ihren individuellen Bedarfen. Diese Ausrichtung zeigt sich in den überarbeiteten Kernprozessen, die sich seit der erstmaligen Veröffentlichung in der Arbeitshilfe aus dem Jahr 2016 in der Praxis vor Ort bewährt haben. Neben diesen bekannten Inhalten finden sich in der Neuauflage etliche neue Kapitel, von denen einige hier hervorgehoben werden sollen.

Ein besonders aktuelles Thema ist die Kooperation der JuhiS mit anderen Akteuren, etwa der Polizei und der Strafjustiz. Dies spiegelt sich auch in neuen Kooperationsmodellen wie den Häusern des Jugendrechts wider, die in Nordrhein-Westfalen inzwischen weit verbreitet sind. Die Arbeitshilfe greift diese Entwicklungen auf und bietet praxisorientierte Handlungsansätze für die Zusammenarbeit in interdisziplinären Netzwerken. Dabei wird auch die Bedeutung der Fachlichkeit der JuhiS-Mitarbeitenden und der Einhaltung des Datenschutzes in Fallkonferenzen hervorgehoben.

Neu aufgenommen wurde auch ein Kapitel zu den Grundsätzen der Sanktionierung und den damit verbundenen Herausforderungen, etwa bei den in der Praxis häufig angeordneten Arbeitsleistungen, die gleichwohl das Risiko bergen, bei Nichtableistung zu Ungehorsamsarresten zu führen. Die Arbeitshilfe betont zu Recht den empirisch belegten Vorrang der Diversion gegenüber der Sanktionierung und zeigt auf, wie wichtig es ist, junge Menschen auf ihrem Weg zu unterstützen, sie vor Eskalationen zu bewahren und ihnen Perspektiven für eine positive Entwicklung aufzuzeigen.

Hervorzuheben ist schließlich das neue Kapitel zu Kindern von Inhaftierten im Jugendstrafvollzug. Die Beziehungen der Gefangenen zu ihren Familien und die Übernahme von Verantwortung haben nachweislich einen positiven Einfluss auf die Resozialisierung. Daher ist es ein zentrales Anliegen der Jugendhilfe, diese familiären Bindungen zu stärken und die jungen Menschen in ihrer Rolle als Elternteil zu unterstützen.

Die seit vielen Jahren sehr enge Kooperation zwischen dem LWL-Landesjugendamt und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) bildet eine tragende Säule für die Weiterentwicklung der Praxis. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte und schaffen damit die Grundlage für eine qualitativ hochwertige und fachlich fundierte Arbeit der Jugendhilfe

im Strafverfahren. In diesem Sinne ist der Arbeitshilfe zu wünschen, dass sie in der Praxis gut angenommen wird und den Mitarbeitenden wertvolle Impulse für die tägliche Arbeit bietet.

Prof.'in Dr. Brigitta Goldberg **Prof.'in Dr. Nadine Bals**

Vorsitzende der Regionalgruppe Westfalen-Lippe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

1. Einleitung

Seit dem 17.12.2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Die vorliegende überarbeitete Arbeitshilfe berücksichtigt diese Neuerungen für das Jugendstrafverfahren sowohl bei der Beschreibung der Kernprozesse als auch bei neu hinzugefügten Vertiefungsthemen wie bspw. Fallkonferenzen, Prüfung der Schutzbedürftigkeit und vereinfachtes Jugendstrafverfahren.

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist das Landesjugendamt für die Beratung der örtlichen Träger:innen und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuständig. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung dieser Empfehlungen oder hier einer Arbeitshilfe ist das Landesjugendamt auf die Expertise aus der Praxis angewiesen, damit das Ergebnis praxistauglich ist.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist eine vollständig überarbeitete und zusammengeführte Version der Arbeitshilfen Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, die 2016 erstmalig erschienen ist sowie Neuregelungen im JGG für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren, die 2021 erschienen ist. An der Erarbeitung haben Fachkräfte aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit mitgewirkt.

Die Arbeitsgruppe:



Der Auftrag der Arbeitsgruppe:

Weiter-Entwicklung exemplarischer Bearbeitungsverfahren für die Kernprozesse der Jugendhilfe im Strafverfahren, in denen die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die folgenden Beiträge, Literaturempfehlungen und Materialien sollen als Anregung für die Entwicklung eigener Strukturen dienen. Die Prozesse sind aus der Sicht der:des öffentlichen Trägers:in der Jugendhilfe beschrieben, wohlwissend, dass Teilprozesse auch von freien Träger:innen bearbeitet werden. Die Arbeitsgruppe erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ersetzt die Arbeitshilfe keine Fortbildung. Sie ist vielmehr eine Handreichung aus der Praxis für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren und hat sich vor allem auch für die Einarbeitung neuer Fachkräfte der JuhiS bewährt.

2. Qualität in der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Qualitätsdiskurse seit den 1980er Jahren haben dazu geführt, dass sich in allen Bereichen der Sozialen Arbeit das auf dem amerikanischen Gesundheitswesen basierende Qualitätsmodell von Avedis Donabedian durchgesetzt hat (vgl. Dahme/Wohlfahrt, 2018, S. 1239). Dieser definiert Qualität als Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der tatsächlichen Leistung und differenziert in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität:

- > Die Ergebnisqualität ist anhand der feststellbaren Veränderungen bei den Adressat:innen messbar.
- > Die Prozessqualität bezieht sich auf die Art und Weise der Leistungserbringung und richtet sich auf das möglichst effektive Erreichen des definierten Ergebnisses.
- > Die Strukturqualität bezieht sich auf die dafür zur Verfügung stehenden sachlichen, organisatorischen und personellen Ressourcen.

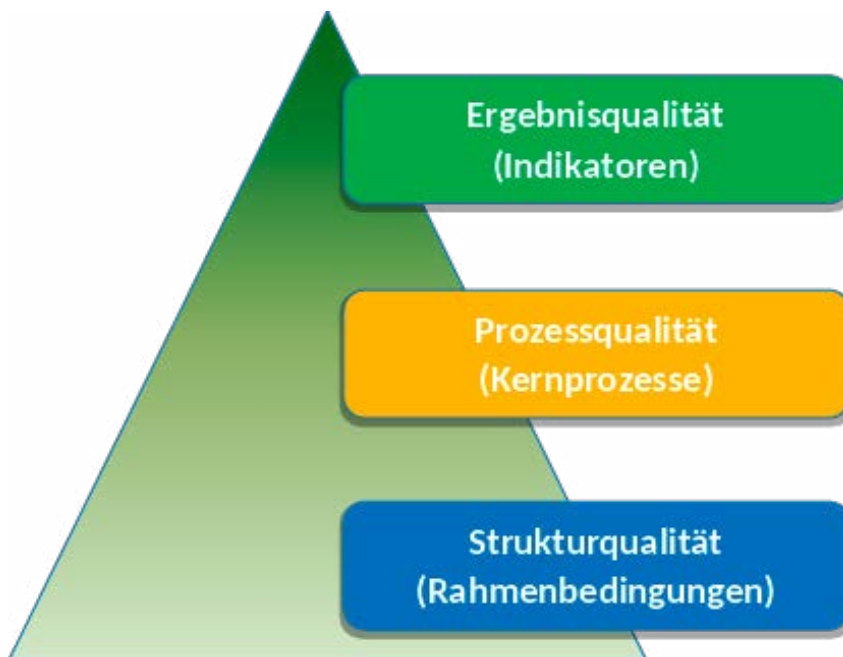


Abbildung 1: Qualitätsmodell

Quelle: eigene Darstellung

Diese Differenzierung ist durch vorkommende Überlagerungen nicht immer trennscharf möglich, habe sich jedoch „unter pragmatischen Gesichtspunkten als hilfreich erwiesen“ (Merchel, 2023b, S. 456).

Die Überlagerung der Qualitätsdimensionen macht deutlich, dass das Ergebnis bezogen auf die Adressat:innen vom Prozess, also der Durchführung der Leistung, beeinflusst wird. Dieser wiederum kann nur gelingen, wenn die dafür notwendigen Strukturen zur Verfügung stehen, auch wenn in der Sozialen Arbeit keine lineare Kausalität zwischen den drei Qualitätsdimensionen besteht. Qualitätsentwicklung ist somit die stete Suche nach und die Entwicklung von geeigneten Verfahren und strukturellen Rahmenbedingungen, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

Daher werden die Anforderungen an die eigene Organisation in Kapitel 6 ausführlich beschrieben.

Gemäß § 79a SGB VIII sind die Jugendämter angehalten, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität festzulegen und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung (weiter) zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für die Jugendhilfe im Strafverfahren.

Qualitätsentwicklung, wie sie in § 79a SGB VIII begrifflich gefasst ist, zielt auf Elemente der Qualitätsdefinition, auf Qualitätsbewertung, also auf Verfahren, die einen evaluativen Charakter haben, sowie auf Impulse zur Weiterentwicklung von Qualität (vgl. Merchel, 2023a, S. 446).

Merchel beschreibt dazu vor allem vier methodische Zugänge: Die Standardisierung von Verfahrensabläufen, die systematisierte Selbstbewertung der eigenen Arbeit, den systematischen Vergleich des eigenen Handelns und der eigenen Strukturen mit denen anderer sowie die an ausgewählten Qualitätskriterien ausgerichtete Evaluation. Für die Jugendhilfe im Strafverfahren sind insbesondere die beiden methodischen Zugänge *Standardisierung von Verfahrensabläufen* und *an ausgewählten Qualitätskriterien ausgerichtete Evaluation* geeignet und gebräuchlich und werden im Folgenden näher ausgeführt.

Der Standardisierung von Verfahrensabläufen durch die Umsetzung der geschilderten Prozessschritte in der Jugendhilfe im Strafverfahren dient unter anderem die vorliegende Arbeitshilfe.

Bei allen sogenannten Kernprozessen einer Institution eignet sich die Verfahrensstandardisierung in besonderem Maße, um die Prozessqualität zu beschreiben. Durch Flussdiagramme und Teilprozessbeschreibungen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich darstellen. Es werden Abläufe festgelegt, von denen gelingende Arbeitsprozesse mit definierten Ergebnissen bzw. Zielen erwartet werden. Gleichzeitig wird damit ein einheitliches und transparentes Handeln (weitestgehend) sichergestellt. Das standardisierte Verfahren kann zudem für die Personalbemessung genutzt werden. Dabei sind allerdings auch die Grenzen zu beachten: Ein Verfahren kann den formellen Rahmen vorgeben. Unbewusste Muster im Denken und Handeln entziehen sich jedoch diesen Vorgaben. Auch ersetzt ein Verfahren niemals das eigene Denken und Reflektieren. Jedes Verfahren benötigt einen Wächter, der die Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass kein mechanisches Abarbeiten erfolgt und dass das Verfahren genügend Raum für Bearbeitungsmöglichkeiten lässt, die den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht werden. Zu den Kernprozessen der JuhiS hat die Arbeitsgruppe Flussdiagramme mit Prozessschrittabellen erarbeitet.

Hinsichtlich einer an ausgewählten Qualitätskriterien ausgerichteten Evaluation bietet sich zur Strukturierung der Qualitätskriterien das bereits vorgestellte Modell der Qualitätsdimensionen von Avedis Donabedian an. Da die Jugendhilfe im Strafverfahren jedoch wie typisch für die Soziale Arbeit eine Pluralität von Aufträgen, Adressat:innen und Mandaten hat, empfiehlt sich neben der Möglichkeit der Differenzierung von Qualität in die drei oben genannten Dimensionen Ergebnis, Prozess und Struktur, zusätzlich die Aufteilung nach der Ausrichtung der Tätigkeiten wie Merchel (vgl. 2023b,

S. 456) sie beispielhaft für den ASD entwickelt hat.

Indem beide Dimensionen miteinander verknüpft werden, entsteht eine Neun-Felder-Tabelle, die als Gliederungsmuster für Qualitätskriterien der Jugendhilfe im Strafverfahren dienen kann.

	A Strukturqualität	B Prozessqualität	C Ergebnisqualität
1 fallbezogene Aktivitäten	A 1	B 1	C 1
2 organisationsbezogene Aktivitäten	A 2	B 2	C 2
3 umweltbezogene Aktivitäten	A 3	B 3	C 3

Tabelle 1: Dimensionen der Qualitätskriterien

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Merchel 2023b, S. 456

Handlungsaufträge ergeben sich beispielsweise aus diesen drei Bereichen:

- > gesetzlich (z. B. Recht auf Beratung),
- > professionell (z. B. Berücksichtigung der eigenen Fachlichkeit) sowie
- > politisch/administrativ (z. B. Sorgetragen für ein geringes Maß an Normabweichung).

Für eine Evaluation sind zu den Qualitätskriterien jeweils Indikatoren zu bilden, anhand derer das erreichte Ergebnis festzustellen ist, also welche Wirkung auf den jungen Menschen erzielt wurde.

Den Kernprozess Diversionsverfahren betreffend (s. Kap. 5.2.1) sähe die Tabelle z. B. so aus:

	Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
fallbezogene Aktivitäten (der junge Mensch als Adressat:in)	Die zuständigen Fachkräfte nehmen zeitnah nach Falleingang Kontakt zum jungen Menschen auf.	In einem Informations-/ Beratungsgespräch wird der junge Mensch umfassend über die weiteren möglichen Vorgehensweisen aufgeklärt.	Der junge Mensch kennt seine Optionen.
organisationsbezogene Aktivitäten (Arbeitgeber:in)	Die Fachkräfte sind vertraut mit den Besonderheiten des Diversionsverfahrens.	Das Jugendamt hält passgenaue Angebote und Hilfen vor.	Die Fachkräfte verfügen über die erforderlichen Ressourcen, junge Menschen bedarfsgerecht zu unterstützen.
umweltbezogene Aktivitäten (Jugendgericht, StA...)	Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist die Vorgehensweise im Rahmen von Diversion abgestimmt.	Die (Jugend-)Staatsanwaltschaft wird zeitnah über den Sachstand des Verfahrens informiert.	Die Fachkräfte erhalten die Mitteilung der (Jugend-) Staatsanwaltschaft über deren Entscheidung bzw. die weitere Vorgehensweise.

Tabelle 2: Dimensionen am Beispiel Diversion

Quelle: eigene Darstellung

Bei den oben genannten Qualitätskriterien sei noch einmal darauf hingewiesen, dass weder die Qualitätsdimensionen noch die Aktivitätsbereiche trennscharf voneinander abgrenzbar sind, sich gegenseitig bedingen und Wechselwirkungen haben. Auch hier gilt, dass Qualität ein Konstrukt ist, das auf Diskurs angewiesen ist (vgl. Merchel, 2023b, S. 445).

3. Auftrag und Selbstverständnis

Die Jugendhilfe im Strafverfahren gründet ihre Tätigkeit auf den Normen des Jugendhilferechts, deren originärer Auftrag in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) liegt. Gleichzeitig agiert sie im Rahmen jugendgerichtlicher Verfahren auf der Grundlage des Jugendstrafrechts (§ 38 JGG) indem sie frühzeitig prüft, ob und gegebenenfalls welche Leistungen der Jugendhilfe notwendig und geeignet sind, um auf die Entwicklung des jungen Menschen einzuwirken, bis hin zu dem Ziel der Förderung informeller Verfahren (§ 52 SGB VIII). „Auch wenn die Aufgaben der JuhiS sowohl im SGB VIII als auch im JGG definiert sind, bleiben Bezugspunkt die Grundmaximen des Jugendhilferechts“ (AGJ, 2012, S. 8).

Die JuhiS greift dabei aus Anlass einer Straftat eines jungen Menschen auf das gesamte Leistungsprogramm der Jugendhilfe zurück (vgl. Trenzcek, 2003, S. 22) und versteht sich bei der Initiierung und Durchführung geeigneter Hilfen dennoch als vom weiteren Verlauf des justiziellen Strafverfahrens unabhängig (vgl. Nix et al., 2011, S. 53). Im Zentrum steht die Förderung und Entwicklung des jungen Menschen und ggf. ein durch die Begehung der Straftat sichtbar gewordener erzieherischer Bedarf (vgl. Trenzcek, 2003, S. 22).

Die JuhiS übernimmt eine aktive Rolle und kann Einfluss auf das Verfahrensgeschehen nehmen (vgl. Trenzcek, 2003, S. 24). Dabei hat sie zu berücksichtigen, dass das Gewähren von Jugendhilfeleistungen auch einen eskalierenden Faktor im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen nach dem JGG darstellen kann. Daher ist in jedem Fall zu prüfen, ob sich die Gewährung von Jugendhilfeleistungen auch als Weisung nach dem JGG eignet, oder als selbstständige, nicht in das Verfahren einzubeziehende Jugendhilfeleistung zu sehen ist.

„Die Formulierung des § 36a SGB VIII betont die Eigenverantwortlichkeit der Jugendhilfe für ihren Geltungsbereich (SGB VIII) auch gerichtlichen Entscheidungen gegenüber“ (KVJS, 2022, S. 20).

Eine richterliche Weisung des Jugendgerichts nach § 10 JGG bzw. Auflage nach § 12 JGG begründet daher keine sozialrechtliche Leistungs- oder Kostentragungspflicht für die:den öffentliche:n Träger:in der Jugendhilfe. Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem JGG gehören nicht zu den Sozialleistungen (vgl. Münder et al. 2013, S. 415). Sind die Leistungsvoraussetzungen der Jugendhilfe nicht gegeben, kann diese nur als freiwillige Leistung seitens der Kommune gewährt werden, denn das JGG weist der Justiz keine Finanzierungsverantwortung zu – ein strukturelles Vakuum (vgl. AGJ 2012, S. 27).

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nur solche Hilfen bezahlen, über die er selbst entschieden hat“ (KVJS, 2022, S. 21). Jugendrichter:innen sollen daher ein Einvernehmen mit dem Jugendamt herbeiführen (vgl. ebd.).

Arbeitsleistungen als Auflagen oder Weisungen sind keine Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII (vgl. ebd.). Die JuhiS hat für diese jugendhilfefremden Aufgaben demnach „weder die Gesamtverantwortung noch die Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII“ (ebd.).

Das fachliche Handeln der JuhIS erfolgt daher auf der Grundlage sozialpädagogischer Standards, die sich aus dem Jugendhilferecht ableiten. Es orientiert sich an der Lebenswelt des jungen Menschen und nimmt dessen vorhandene Ressourcen in den Blick. Die Jugendhilfe im Strafverfahren richtet ihr Angebot der Beratung und Begleitung an jeden jungen Menschen und seine Personensorgeberechtigten bzw. gesetzliche Vertretung.

Im Hinblick auf die Prüfung und Vermittlung von Leistungen der Jugendhilfe und der Begleitung und Stellungnahme vor dem Jugendgericht ist die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren dem jungen Menschen und seiner gesetzlichen Vertretung gegenüber transparent und nachvollziehbar. Zur Erarbeitung der Stellungnahme werden persönliche Daten, die fast ausnahmslos beim jungen Menschen zu erheben sind, erfasst, die in der Summe dem jugendgerichtlichen Verfahren dienlich und bezogen auf den Tatvorwurf verhältnismäßig sind (vgl. Trenzcek, 2003, S. 33). Vorschläge zu ambulanten und stationären Maßnahmen werden besprochen und erklärt. Die Beteiligung und Beratung erfolgen dabei in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).

Die Annahme des Angebots zur Initiierung und Durchführung von Hilfen basiert auf der Freiwilligkeit und der Bereitschaft zur Mitwirkung des jungen Menschen bzw. seiner Personensorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung. Die Teilnahme der JuhIS am Hauptverhandlungstermin ist davon ausgenommen und kann nicht durch die Betroffenen bestimmt werden.

Zur Sicherstellung der fachlichen Qualität sowie zur Wahrung einer aktiven und offensiven Rolle der JuhIS im gerichtlichen Verfahren ist die Teilnahme am Hauptverhandlungstermin verpflichtend. Die JuhIS bringt die sozialpädagogischen und erzieherischen Aspekte in das Verfahren ein und regt fördernde, sozialpädagogische Reaktionen an, die auch normverdeutlichende und wiedergutmachende Wirkung haben, um restriktive oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Die vorgeschlagenen Maßnahmen und staatlichen Reaktionen müssen geeignet, notwendig und angemessen sein. „Sind sie nicht notwendig, müssen sie unterbleiben. Sind sie ungeeignet, dürfen sie nicht angewendet werden. Sind sie nicht angemessen, muss man auf sie verzichten. Der schärfere Eingriff muss sich gegenüber dem milderen als überlegen rechtfertigen und nicht etwa umgekehrt“ (Viehmann, 2010, S. 361).

Aus diesem „uneingeschränkt zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [können sich] besonders hohe Anforderungen etwa an die Erforderlichkeit oder Angemessenheit ergeben, [...] wenn [...] Jugendliche betroffen sind“ (Thiel, 2022, S. 4).

Der JuhIS kommt im Nachgang des Verfahrens gegebenenfalls – das ist eine Frage der Organisation im jeweiligen Jugendamt – gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII – die Steuerung sowie Durchführung ambulanter und stationärer Hilfen als originäre Aufgabe in eigener Verantwortung zu.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen hält die JuhIS Kontakt zu den Betroffenen und beteiligt sich im Rahmen des Übergangsmanagements sowohl im Jugendarrestvollzug als auch im Jugendstrafvollzug an den Vollzugsplanungen und/oder Vermittlungen in weiterführende Jugendhilfeangebote.

Eine gute JuhIS versteht sich als Akteurin in einem Netzwerk aller beteiligten Institutionen. Sie gestaltet Schnittstellen und orientiert sich an den erforderlichen Verfahrensweisen zu fachgerechten Hilfeplanungen. Darüber hinaus zeigt sie sich aktiv in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich, ist als Seismograph für aktuelle Entwicklungen in der Öffentlichkeit präsent und übernimmt je nach kommunaler Organisationsstruktur Präventionsaufgaben oder initiiert Präventionsangebote.

Der Auftrag zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist sowohl im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) als auch im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Zentrale Vorschriften sind § 52 SGB VIII und § 38 JGG. Das Jugendamt wirkt als unabhängige Fachbehörde in eigener Verantwortung im Jugendstrafverfahren mit. Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung besteht keine Weisungsbefugnis der (Jugend-)Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts gegenüber dem Jugendamt. Tätigkeit und Selbstverständnis der JuhIS leiten sich trotz des justiznahen Arbeitsfeldes aus dem Jugendhilferecht ab. Personal- und Organisationshoheit liegen bei dem:der jeweiligen kommunalen Träger:in.

4. Fachliche Leitlinien

Gemäß § 52 SGB VIII wirkt das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38, 50 Abs. 3 Satz 2 JGG in Verfahren nach dem JGG mit. Laut § 38 Abs. 1 JGG und § 4 Abs. 1 SGB VIII sind an der Jugendhilfe im Strafverfahren Träger:innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe beteiligt, die zum Wohl junger Menschen partnerschaftlich zusammenarbeiten sollen. Gemeinsam zugrunde gelegte fachliche Leitlinien sollen dem aktuellen gesellschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Diskurs entsprechen und das Zusammenwirken der Träger:innen leiten.

Zu nennen sind hier vor allem:

Das Wohl des jungen Menschen

Das Wohl des jungen Menschen hat in der Leistungserbringung oberste Priorität. Die mit zunehmendem Alter wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln sowie besondere soziale Bedürfnisse und Individualitäten sind dabei zu berücksichtigen.

Mögliche Indikatoren

Die Grund- und Wachstumsbedürfnisse der jungen Menschen nach Sicherheit, Schutz vor Stigmatisierung, sozialen Beziehungen, Wertschätzung, Selbstverwirklichung, körperlicher und seelischer Unversehrtheit und Förderung der individuellen Fähigkeiten etc. werden unterstützt. Die Träger:innen haben ein internes Konzept zum Umgang mit Hinweisen auf Jugendwohlgefährdung.

Partizipation

Eine umfassende Partizipation der jungen Menschen bei der Zielformulierung der Hilfe/Maßnahme und der inhaltlichen Gestaltung des Unterstützungsprozesses ist gewährleistet.

Mögliche Indikatoren

Adressat:innen sind umfassend über Hilfen/Maßnahmen nach dem JGG informiert und daran beteiligt. Es gibt ein Beschwerdemanagement.

Ressourcenorientierung

Die individuellen Ressourcen der jungen Menschen werden auf der Basis eines sozialpädagogischen Fallverstehens ermittelt und genutzt, um mittels eines passgenauen Hilfeangebotes zur Stärkung und (Weiter-)Entwicklung der Ressourcen beizutragen.

Möglicher Indikator

Es werden Methoden eingesetzt, um die Ressourcen der jungen Menschen zu erheben. Diese fließen in Berichte/Stellungnahmen ein.

Sozialraumorientierung

Die Ressourcen des Sozialraums werden – wenn möglich – in die Hilfen/Maßnahmen einbezogen und genutzt. Es bestehen Kooperationen und Vernetzungen mit den Regelsystemen wie Angeboten der Jugendhilfe und Schulen sowie zu anderen Akteur:innen im Sozialraum. Die JuhiS leistet – auch fallunabhängig – einen Beitrag zur Weiterentwicklung der sozialräumlichen Ressourcen.

Mögliche Indikatoren

Die JuhiS kennt die vor Ort vorhandenen Angebote und Akteur:innen und ist im Sozialraum präsent und aktiv.

Lebensweltorientierung

Die Fachkräfte der JuhiS orientieren sich an der Lebenswelt ihrer Adressat:innen. Dabei gilt die „Maxime der Alltagsnähe“ (Thiersch 2018, S. 27), um die Lebensverhältnisse der jungen Menschen in ihrem Zusammenhang zu verstehen.

Ziel ist, mit den jungen Menschen zusammen unter Berücksichtigung ihrer Potentiale und Schwierigkeiten eine tragfähige Lebensstrategie für einen gelingenderen Alltag zu entwerfen (vgl. Thiersch 2020, S. 40, 80). Lebensweltorientiertes Arbeiten stützt sich dazu unter anderem auf Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment und Identitätsarbeit (vgl. Thiersch et al. 2012, S. 187).

Mögliche Indikatoren

Die Fachkräfte der JuhiS orientieren sich an dem jungen Menschen, seinen Bedürfnissen und seinen alltäglichen Wirklichkeitserfahrungen und berücksichtigen seine individuellen Verstehens- und Bewältigungsmuster.

Schwieriges Verhalten wird dabei als Bewältigungsstrategie unter erschwerten Bedingungen gesehen (vgl. Thiersch 2018, S. 20).

Der gegebene Alltag der jungen Menschen wird ebenso anerkannt wie die Möglichkeiten, diesen gelingender zu gestalten (vgl. Thiersch 2020, S. 12). Die Adressat:innen werden als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt verstanden.

Schutz vor Diskriminierung, Abbau von Benachteiligung und Förderung von Inklusion

Die Hilfen/Maßnahmen stehen allen jungen Menschen offen, unabhängig von (drohender) Behinderung, Kultur, Sprache, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Nationalität, Hautfarbe, Herkunft, sozialem Hintergrund, politischer und sonstiger Anschauung etc.

Mögliche Indikatoren:

Die Fachkräfte der JuhiS besitzen fundierte Kenntnisse hinsichtlich der oben genannten Aspekte und können bedarfsorientiert Angebote unterbreiten und vermitteln.

Es werden Dolmetscher:innen sowie Kultur- und Sprachmittler:innen eingesetzt.

Die Informationen über das (Beratungs-)Angebot der JuhiS sind für alle Zielgruppen gut verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar. Es gibt barrierefreie Zugänge.

Wirkungsorientierung der Hilfen/Maßnahmen

Die Hilfen/Maßnahmen werden so ausgestaltet, dass die bestmögliche Wirkung mit angemessenen Mitteln erzielt wird.

Mögliche Indikatoren:

Die Hilfen/Maßnahmen werden unter Beteiligung der jungen Menschen regelmäßig evaluiert. Es gibt Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger:innen. Diese werden in regelmäßigen Qualitätsdialogen weiterentwickelt.

Flexibler Umgang mit (gesellschaftlichen) Veränderungen

Auf Veränderungen in der Gesellschaft und in der individuellen Lebenswelt der jungen Menschen wird reagiert (z. B. Radikalisierung junger Menschen, Cyberkriminalität, Bullying, Scheidung der Eltern, Wohnungsverlust, Inhaftierung eines Elternteils, Digitalisierung, Pandemien und ihre Folgen, Kriege, knapper werdende Ressourcen und Klimawandel etc.).

Mögliche Indikatoren:

Die jungen Menschen werden erreicht und fühlen sich wahrgenommen.

Die JuhiS reagiert in Abstimmung mit den freien Träger:innen auf gesellschaftliche Veränderungen, bringt festgestellte Bedarfe in den örtlichen Fachdiskurs ein und setzt sich für die Entwicklung neuer passgenauer Angebote ein.

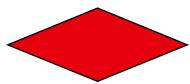
5. Arbeitsprozesse der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Arbeitsprozesse der JuhiS werden in Form von Flussdiagrammen dargestellt. Mit diesen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich abbilden. Diese werden mit Prozessschrittabellen (PST) hinterlegt, in denen Ziel(e) eines Prozessschrittes genannt werden sowie wer für diese verantwortlich ist, was zu tun ist, wer intern und extern beteiligt ist und welche Instrumente/Dokumente genutzt werden.

Eine Lesehilfe für die Flussdiagramme finden Sie nachstehend:



Ereignis: Es passiert etwas (ohne Aktivität der Prozessverantwortlichen)



Entscheidung (Verzweigung) im Prozessverlauf: Aus einem solchen Schritt müssen mindestens zwei Alternativen hervorgehen (Pfeile)



Schnittstelle zu einem anderen Prozess: Ein Pfeil geht in dieses Symbol hinein (kein Pfeil führt hinaus)



Aktivität im Prozess. Was wird in diesem Schritt getan?



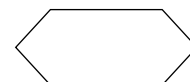
Verknüpfung von Schritten, Entscheidungen, Schnittstellen und Ereignissen



Ende einer Prozesskette



Dokument



Vorbereitung/Checkliste

Abbildung 2: Lesehilfe für Flussdiagramme

Quelle: eigene Darstellung

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, folgende Kernprozesse zu beschreiben:

Jugendhilfe im Strafverfahren im Ermittlungsverfahren (siehe Kap. 5.1)

1. Falleingangsphase zur Prüfung der Zuständigkeit und Anlage bzw. Aktualisierung der Fallakte (siehe Kap. 5.1.1).
Flowchart 1: Falleingangsphase
PST: Falleingang
2. Informationsgespräch (siehe Kap. 5.1.2)
Flowchart 1: Angebot eines Informationsgespräches
PST 1: Informationsangebot der JuhiS nach Eingang der Polizeimitteilung
PST 2: Informationsgespräch
Flowchart 2: Auskunft der JuhiS vor Entscheidung der (Jugend-)Staatsanwaltschaft (§ 38 Abs. 3 JGG)
PST 3: Pädagogische(s) Gespräch(e) und Auskunft der JuhiS an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft (§ 38 Abs. 3 JGG)

Jugendhilfe im Strafverfahren im Zwischen- und Hauptverfahren (siehe Kap. 5.2)

3. Diversionsverfahren (siehe Kap. 5.2.1)
Flowchart 1: Tätigwerden im Rahmen des Diversionsverfahrens
PST 1: Kontaktaufnahme
PST 2: Pädagogische(s) Gespräch(e)
4. Anklage (siehe Kap. 5.2.2)
Flowchart 1: Kontaktaufnahme, Beratungsgespräch(e) nach Anklage, Erarbeitung einer Stellungnahme, Mitwirkung in der Hauptverhandlung
PST 1: Kenntnisnahme Anklageschrift und Kontaktaufnahme
PST 2: Beratungsgespräch(e) nach Anklage
PST 3: Erarbeitung einer (aktualisierten) Stellungnahme
PST 4: Mitwirkung in der Hauptverhandlung
5. Weisungen und Auflagen (siehe Kap. 5.2.3)
Flowchart 1: Weisungen und Auflagen
PST 1: Eigene Vermittlung, Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen
PST 2: Steuerung von Vermittlung, Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen
6. Steuerung einer Betreuungsweisung (siehe Kap. 5.2.4)
Flowchart 1: Steuerung einer Betreuungsweisung
PST 1: Kontaktaufnahme Leistungserbringer:in
PST 2: 1. Vereinbarungsgespräch
PST 3: Fortschreibungsgespräche
PST 4: Abschlussgespräche

7. U-Haftentscheidungshilfe der Jugendhilfe im Strafverfahren (siehe Kap. 5.2.5)

Flowchart 1: U-Haftentscheidungshilfe

PST 1: U-Haftentscheidungshilfe: Informationssammlung, Kontaktaufnahme

PST 2: Mitwirkung am Verkündungstermin

PST 3: Beratung und Begleitung bis zur Hauptverhandlung

Im Anhang finden Sie:

- > Ablaufschema: Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten
- > Schema zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der JuhiS gem. § 86 SGB VIII
- > Leitfaden zur Gliederung der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren
- > Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren
- > Musteranschreiben für ein Informationsgesprächsangebot
- > Muster für eine Belehrung

Anmerkung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Die beschriebenen Arbeitsprozesse stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Überprüfung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII. Trotzdem ist der Vollständigkeit halber über allen Flussdiagrammen ein Hinweis auf den Schutzauftrag der Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe platziert. Falls Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so ist diesen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen.

Zu den Aufgaben der JuhiS im Kinderschutz siehe auch Kapitel 7.10.

Beschreibung der Prozessschrittabellen

Ziel(e)

Beschreibung der Ziele, die am Ende der Teilprozessphase erreicht werden sollen bzw. die dann abgeschlossen sind.

Verantwortliche Person(en)

Die für den Gesamtprozess verantwortliche(n) Person(en).

Zu beteiligende interne Person(en)

Auflistung der am Prozess beteiligten Personen in der eigenen Institution.

Zu beteiligende externe Person(en)

Auflistung aller am Prozess beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen, bei denen durch den Teilprozess eigene Prozesse/Aktivitäten ausgelöst werden.

Tätigkeit(en)

Auflistung der wesentlichen Aktivitäten/Tätigkeiten, ggf. Benennung wichtiger Handlungsoptionen.

Frist

Frist zwischen Start und Ende des Teilprozesses.

Instrumente/Dokumente

Auflistung aller für den Prozess zu nutzenden Dokumente und Instrumente, einschl. Verweise auf die EDV-Erfassung.

Wichtige Hinweise

Hinweise, die für den Prozess beachtet werden müssen.

Rüstzeiten

Hinzu kommen die sogenannten Rüstzeiten, die aber nicht in den Prozessschrittabellen sind. Wie zum Beispiel Dienstbesprechungen zu organisatorischen Abläufen, Mitarbeiter:innen- oder Zielvereinbarungsgespräche, Personalversammlungen etc., die im Rahmen der Arbeitshilfe hier nur erwähnt werden können, da der Ressourceneinsatz hierfür in den Organisationen sehr variiert.

Siehe dazu die Empfehlung zur Personalbemessung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst:
<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-zur-personalbemessung-im-allgemeinen-sozialen-dienst/>

5.1 Jugendhilfe im Strafverfahren im Ermittlungsverfahren

Für das Ermittlungsverfahren werden im Folgenden die Kernprozesse Falleingangsphase und Informationsgespräch beschrieben.

5.1.1 Kernprozess Falleingangsphase

Nach Kenntnisnahme über eine Mitteilung von Straftaten erfolgt zunächst die Prüfung der Zuständigkeit und die Anlage bzw. Aktualisierung der Fallakte.

Falleingang meint die Polizeimitteilung (§ 70 Abs. 2 JGG), Mitteilung der (Jugend-) Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Auskunft (§ 38 Abs. 3 JGG), Eingang Anklageschrift, Mitteilung vom Jugendgericht, Terminsnachricht (U-Haftentscheidungshilfe), Selbstmel-der:in oder im Rahmen der Amtshilfe.

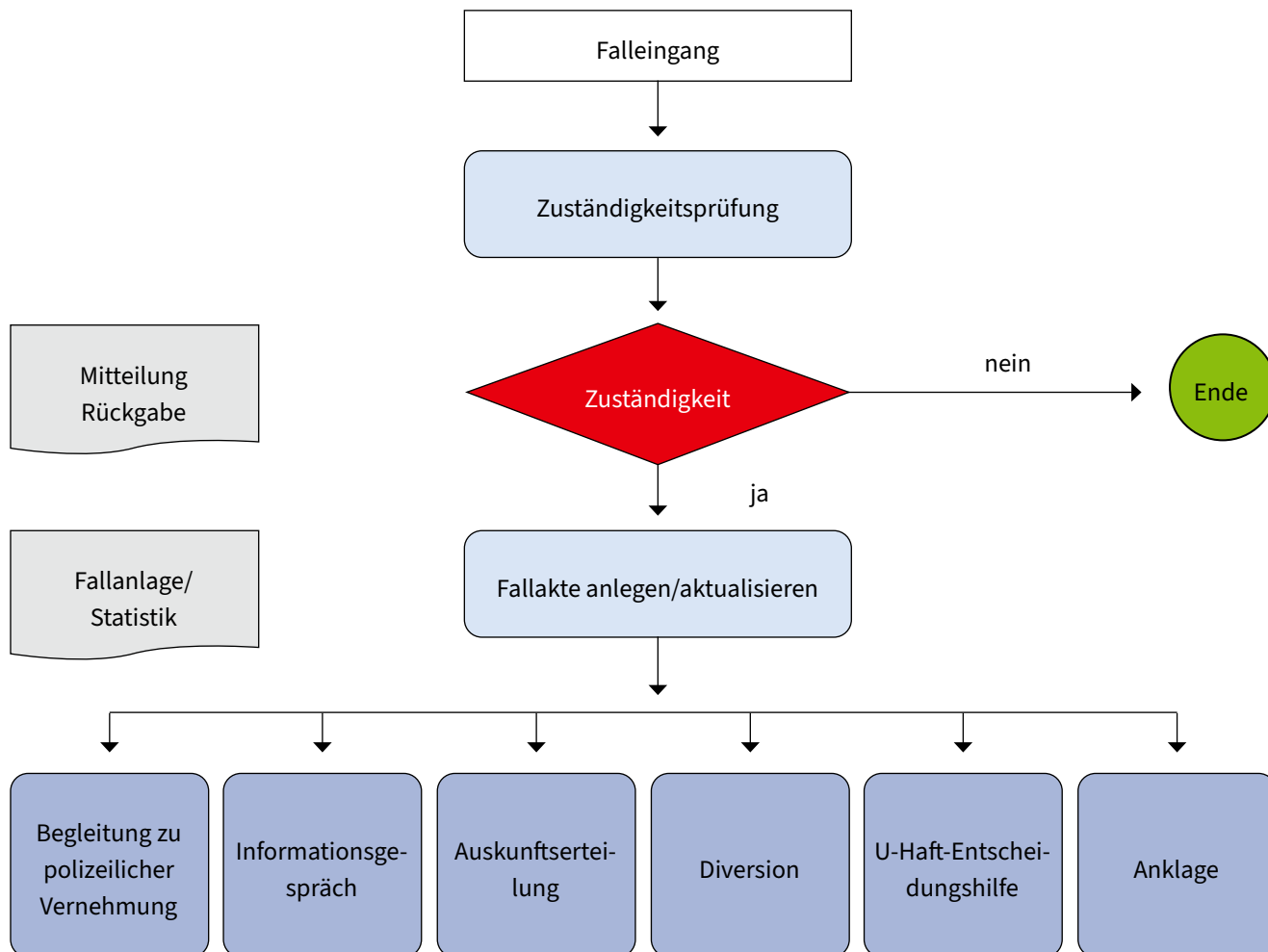
Da ein sehr frühes Tätigwerden der JuhiS bereits im Vorverfahren erfolgen soll, handelt es sich eher um einen fortlaufenden Prozess mit unterschiedlichen Phasen.

Aus fachlich-sozialpädagogischer Perspektive ist die Begleitung zur polizeilichen Vernehmung zwar rechtlich möglich, aber aufgrund drohender problematischer Rollenkonfusion nicht zu empfehlen.

Eine Teilnahme der JuhiS kommt in Betracht, wenn weder Eltern, noch andere geeignete Ersatzpersonen teilnehmen können, der:die Jugendliche die Teilnahme wünscht und ein Vertrauensverhältnis vorhanden ist (vgl. Eisenberg/Kölbel 2025, § 67 Rn. 35, 36).

Flowchart 1: Falleingangsphase

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Prozessschritt 1: Falleingang

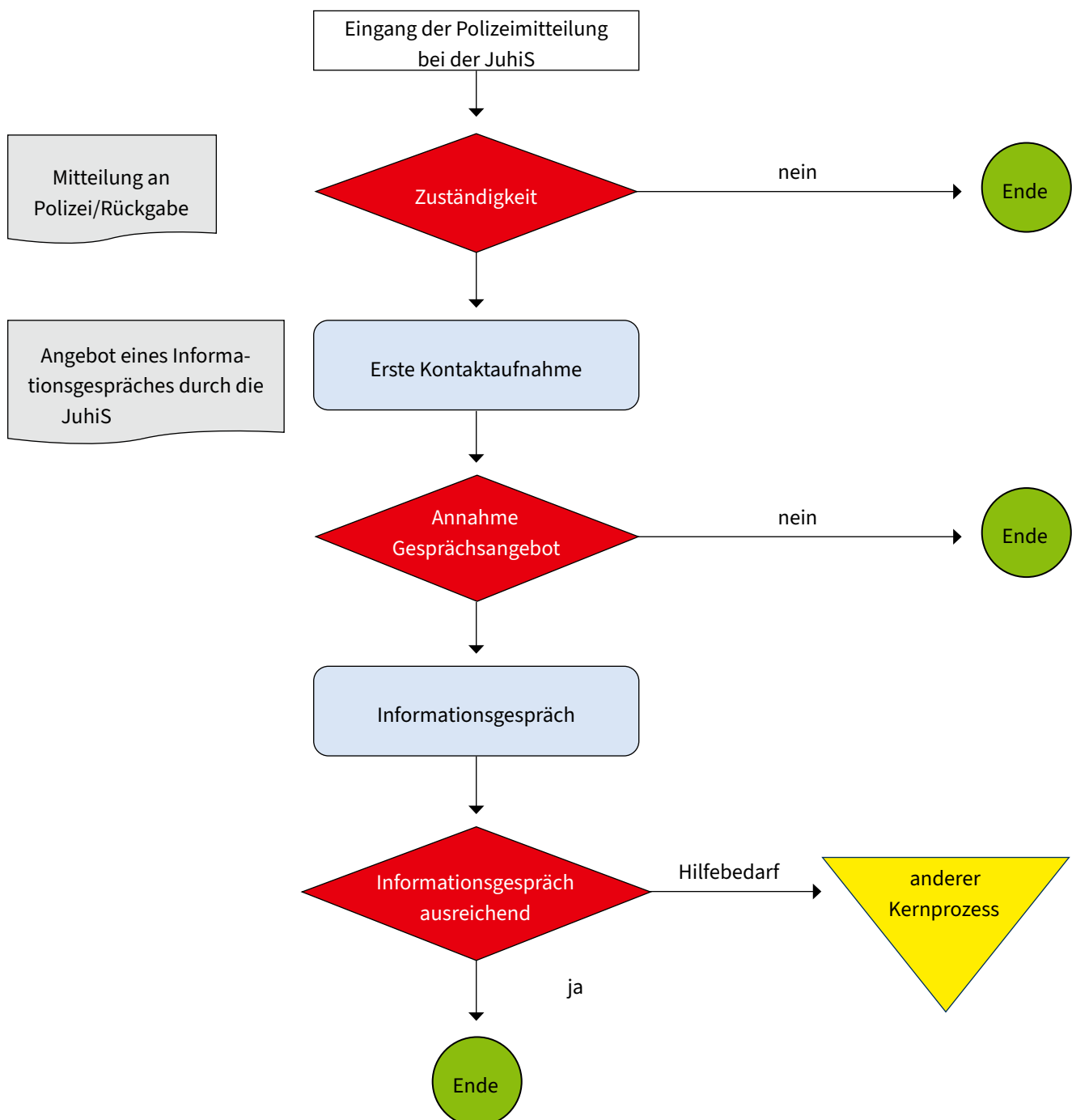
Ziel(e)	Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist geklärt. Eine Fallakte ist angelegt oder die bestehende aktualisiert.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	Bei unklarer Rechtslage: Rechtsamt/wirtschaftliche Jugendhilfe
Zu beteiligende externe Person(en)	> bei Nichtzuständigkeit oder unklarer Sachlage (sachlich & örtlich): Polizei/(Jugend-)Staatsanwaltschaft/Jugendgericht/Landesstelle NRW für die Verteilung um oder Bezirksregierung für junge Volljährige
Tätigkeiten	> Zuständigkeit (örtlich) nach § 87 b SGB VIII in Verbindung mit §§ 86, 86 a SGB VIII prüfen > Zuständigkeit (sachlich) nach § 85 SGB VIII prüfen > bei Nichtzuständigkeit Rückgabe des Falls Bei Zuständigkeit: > (digitale) Fallakte anlegen bzw. aktualisieren > Statistik > Inhaltlich fachliche Prüfung auf Eignung und Notwendigkeit
Frist	> fünf Werktagen nach Falleingang > bei Polizeimitteilung vor der ersten Beschuldigtenvernehmung
Instrumente/Dokumente	> Prüfschema Zuständigkeit (siehe Anhang) > EW-Melderegister > Standardanschreiben bei Nichtzuständigkeit > EDV-Programme > Mitteilung an (Jugend-)Staatsanwaltschaft /Jugendgericht
Wichtige Hinweise	> gesetzliche Aufbewahrungsfristen beachten

5.1.2 Kernprozess Informationsgespräch

Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll frühestmöglich von der Polizei über das eingeleitete Ermittlungsverfahren informiert werden (§ 70 Abs. 2 JGG). Noch vor der polizeilichen Anhörung wird dem jungen Menschen und seinem/seinen Sorgeberechtigten bzw. ggf. seiner gesetzlichen Vertretung ein Informationsgespräch angeboten.

Flowchart 1: Angebot eines Informationsgespräches

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



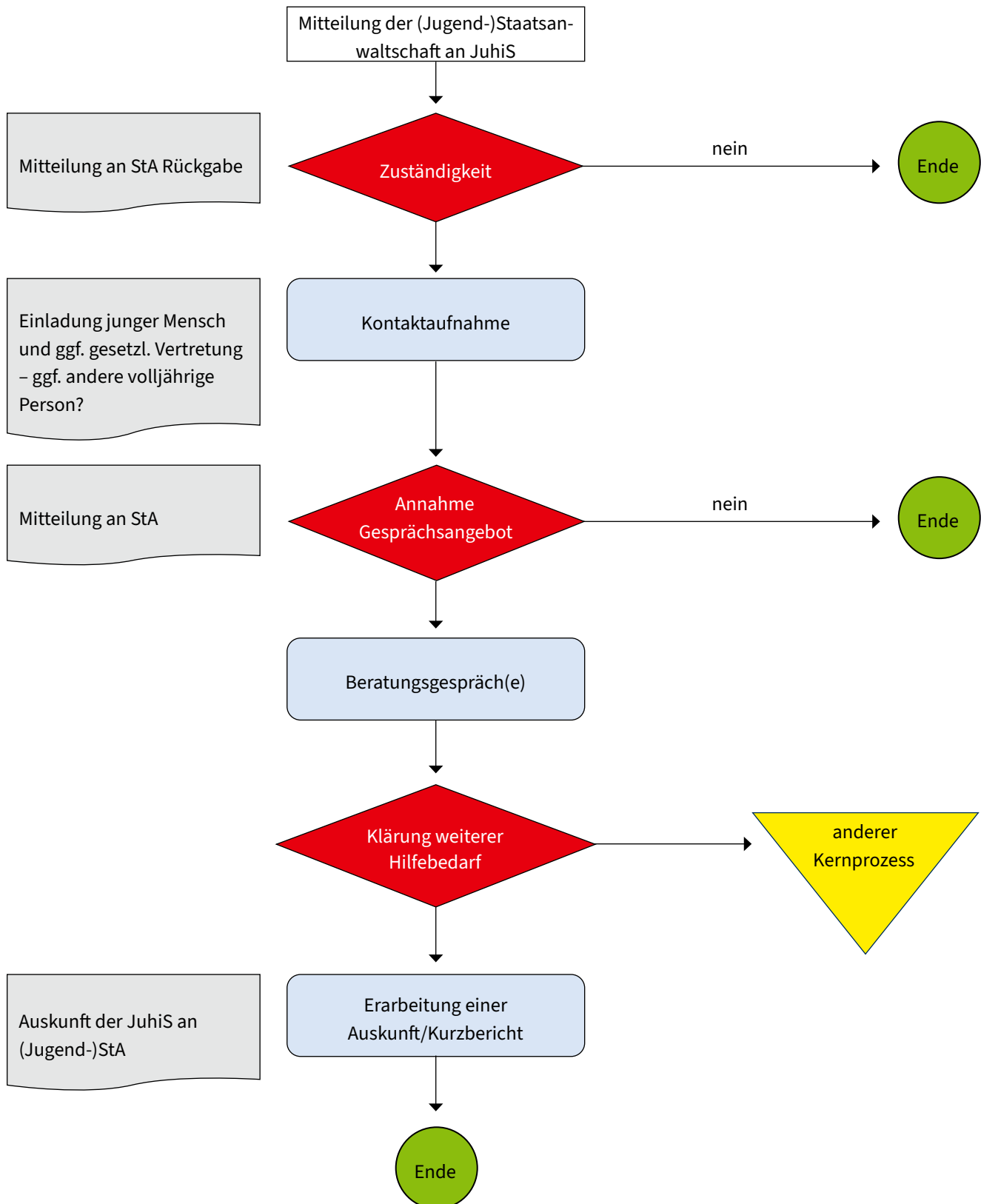
Prozessschritt 1: Informationsangebot der JuhiS nach Eingang der Polizeimitteilung	
Ziel(e)	Der junge Mensch ggf. sein Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft und ggf. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuhiS und ein Angebot zu einem Informationsgespräch erhalten.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > Polizei > ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft
Tätigkeiten	> Das eingeleitete Verfahren ist zur Kenntnis genommen (§ 70 Abs. 1 JGG) > Die geplante oder bereits erfolgte Vernehmung des jungen Menschen ist zur Kenntnis genommen (§ 70 Abs. 2 JGG). > Es ist geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG (ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erforderlich). > Wird der JuhiS-Fachkraft bekannt, dass gegen den jungen Menschen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist, benachrichtigt sie die (Jugend-)Staatsanwaltschaft (§ 70 Abs. 1 JGG). > Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete volljährige Person (s. Erläuterung unten in den wichtigen Hinweisen) erhalten schriftliche Vorinformationen über die JuhiS und ein Angebot zu einem Informationsgespräch.
Frist	> fünf Werktage nach Falleingang
Instrumente/Dokumente	> Formular Informationsgesprächsangebot > Information zum Datenschutz > ggf. Informationsmaterial (Flyer) > EDV-Programm > Statistik > Formblatt Belehrung (siehe Anhang) > Dokumentation* Mit Dokumentation* sind alle fallrelevanten Unterlagen gemeint. (Mitteilungen von Polizei und (Jugend-)Staatsanwaltschaft, Anklageschrift, Gutachten, eigene Vermerke/Berichte/Stellungnahmen, Berichte von Leistungserbringer:innen etc.)
Wichtige Hinweise	Bei bekannten jungen Menschen ist möglicherweise bereits hier ein weitergehendes Tätigwerden angezeigt. Werden nach § 67a Absatz 3 JGG weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet und über das Verfahren informiert (Gründe: erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des jungen Menschen, Gefährdung des Untersuchungszwecks und Unerreichbarkeit binnen angemessener Frist), so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Der junge Mensch hat die Möglichkeit, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. An diese Person werden keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Qualifikation oder Fähigkeiten gestellt. Nach § 67a Absatz 3, Satz 3 JGG kann auch der:die für die Betreuung des:der Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige:n Vertreters:in der Jugendhilfe im Strafverfahren die andere geeignete volljährige Person sein. Zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ist der Bedarf an Begleitung besonders hoch, wenn der junge Mensch keine Vertrauensperson an seiner Seite hat. Zu diesem frühen Zeitpunkt im Verfahren ist es unproblematisch, wenn die JuhiS-Fachkraft diese Rolle einnimmt. Wichtig: Alle Anschreiben sind mit einer Information zur DSGVO versehen. Ein eingefügter Link reicht aus, damit sich die Menschen informieren können.

Prozessschritt 2: Informationsgespräch	
Ziel(e)	Der junge Mensch, ggf. sein Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft und ggf. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete volljährige Person sind – je nach Erstinformationsgehalt der Unterrichtung der JuhiS seitens der Polizei – über ihre Rechte, die Rolle und Angebote der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und ein mögliches Verfahren adressat:innengerecht und verständlich informiert, damit sie einen Überblick über den weiteren Verlauf des Verfahrens gewinnen und aktiv zu ihren Gunsten in das Verfahren eingreifen können sowie weitere Unterstützungsangebote der Jugendhilfe kennen.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft > ggf. Leistungserbringer:in
Tätigkeiten	Es wird ein persönliches Informationsgespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung oder einer anderen geeigneten volljährigen Person geführt. Dem Erstinformationsgehalt der Unterrichtung der JuhiS seitens der Polizei angepasst, werden darüber hinaus folgende Themen besprochen: > Belehrung (siehe Formblatt im Anhang) > Auftrag und Rolle der JuhiS > Beratungs- und Unterstützungsangebote der JuhiS/Jugendhilfe > Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebots der JuhiS > ggf. Beratungs- und Unterstützungsangebote anderer Einrichtungen und Fachdienste > Es wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG. > Wird ein (erheblicher) Hilfebedarf festgestellt, vermittelt die Fachkraft ggf. weiter an andere Fachdienste wie Beratungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), freie Träger:innen der Jugendhilfe. Falls zu diesem Verfahrenszeitpunkt relevant oder nachgefragt, können die folgenden weiteren Informationen gegeben bzw. verständlich erklärt werden (keine Rechtsberatung!): > Grundzüge des Jugendstrafverfahrens gem. § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG > Information über Begleitperson > Information über Schweigepflicht, kein Zeugnisverweigerungsrecht > Unschuldsumutung > Aussageverweigerungsrecht des jungen Menschen > die Informationspflicht gegenüber der Erziehungsberechtigten und/oder gesetzlichen Vertretung und deren Recht auf Begleitung bei Untersuchungshandlungen > das Recht auf (Pflicht-)Verteidigung > das Recht auf Akteneinsicht > die Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung auf Verlangen > die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Verhandlung > die Möglichkeit des Widerspruchs gem. § 70c Abs. 2 Satz 4 JGG i. V. m. § 58a Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Satz 1 StPO gegen die Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung der Vernehmung des jungen Menschen in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht Berechtigten, und dass es seiner Einwilligung zur Überlassung an andere Stellen bedarf > die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse > das Recht auf medizinische Untersuchung und ggf. Behandlung bei Freiheitsentzug > den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Fall von Freiheitsentzug > Möglichkeiten der Haftvermeidung > das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Vertrauensperson in der Hauptverhandlung > das Recht und die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 70a Abs. 1, 2 JGG) > Im Fall von Untersuchungshaft müssen die Jugendlichen über ihr Recht auf getrennte Unterbringung von Erwachsenen und über weitere Rechte entsprechend der Vollzugsgesetze der Länder informiert werden (§ 70a Abs. 3 JGG)

Frist	> nach Möglichkeit vor dem ggf. polizeilichen Vernehmungstermin oder zeitnah nach der ersten Vernehmung
Instrumente/Dokumente	> ggf. Informationsflyer > EDV-Programm > Statistik > Formblatt Belehrung (siehe Anhang) > Dokumentation > ggf. Dolmetscher:in, Kulturmittler:in
Wichtige Hinweise	Wie umfänglich zu welchem Zeitpunkt im Verfahren informiert werden kann, hängt auch vom Umfang der (Erst-)Information der JuhiS durch die Polizei ab. Dazu braucht es genaue Absprachen. Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten kann es in diesem frühen Stadium – es sei denn, es gibt Hinweise auf einen erheblichen Hilfebedarf – zunächst nur um eine Information über Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe (im Strafverfahren) gehen. Die Herausforderung in der Praxis ist, die Adressat:innen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte so zu vermitteln, dass sie auch tatsächlich verstanden werden. Die Informationsweitergabe hat also so zu erfolgen, dass sie dem Alter, Entwicklungs- und Bildungsstand des jungen Menschen entspricht (§ 70b Abs. 1 Satz 1 JGG). Auch wenn die Polizei den jungen Menschen (und ggf. die gesetzliche Vertretung) bereits über seine Rechte informiert hat, wird die JuhiS in der Regel nicht umhinkommen, diese Informationen noch einmal zu geben bzw. einzelne Punkte nochmals zu erklären. Bei jungen Menschen, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache beherrschen, wird es besondere Herausforderungen geben und die Hinzuziehung von Dolmetscher:innen erforderlich machen.

Flowchart 2: Auskunft der JuhiS vor Entscheidung der StA (§ 38 Abs. 3 JGG)

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Prozessschritt 3: Pädagogische(s) Gespräch(e) und Auskunft der JuhiS an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft (§ 38 Abs. 3 JGG)	
Ziel(e)	> Der junge Mensch und ggf. sein Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft und seine gesetzliche Vertretung (oder eine andere geeignete volljährige Person) sind über ihre Rechte, die Angebote der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und das Verfahren adressat:innengerecht und verständlich informiert. > Die Fachkraft hat den Straftatvorwurf zur Kenntnis genommen und den jungen Menschen und ggf. seine gesetzliche Vertretung zu einem (ggf. weiteren) Gesprächstermin eingeladen. > Ein möglicher Jugendhilfe- und/oder anderer Hilfebedarf ist geklärt und ggf. sind Handlungsschritte eingeleitet worden. > Die Fachkraft gibt zeitnah Auskunft über ihre Erkenntnisse und leistet einen Beitrag dazu, dass das Verfahren ggf. im Rahmen der Diversion (§ 45 JGG) eingestellt werden kann, wie es im § 52 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen ist, oder sie kommuniziert einen Vorschlag zum weiteren Verfahren mit der (Jugend-)Staatsanwaltschaft.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > (Jugend-)Staatsanwaltschaft > ggf. Dritte (aber nur mit Offenbarungsbefugnis), andere Institutionen
Tätigkeiten	> Der Straftatvorwurf des jungen Menschen ist zur Kenntnis genommen. > Eine Mitteilung vor Entscheidung der (Jugend-)Staatsanwaltschaft liegt vor. > Es ist geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen. Persönliche(s) Gespräch(e) mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. einer anderen geeigneten volljährigen Person: Die Fachkraft der JuhiS informiert > umfassend und verständlich über Auftrag und Rolle der JuhiS, über den Verfahrensablauf, Rechte und Pflichten des jungen Menschen, > über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuhiS, > darüber, dass die Fachkraft der Schweigepflicht unterliegt, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, > darüber, dass die Unschuldsvermutung gilt, > darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Aussageverweigerungsrecht), > ggf. gem. § 70a JGG (s. Prozessschritt 2: Ermittlungsverfahren), falls Informationen seitens der Polizei nicht verstanden wurden, kein Informationsgespräch stattgefunden hat oder (erneut) Informationsbedarf besteht. Hat bereits ein ausführliches Informationsgespräch stattgefunden, wird lediglich nachgefragt, ob es noch Klärungsbedarf gibt oder neue Fragen aufgetaucht sind.

Tätigkeiten	Die Fachkraft der JuhiS > prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/ oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, > klärt, ob bereits erzieherische Reaktionen auf die Straftat durch Eltern, Schule, Ausbildungs- und Arbeitsstelle etc. erfolgt sind, > bespricht Informationen zur Lebenssituation des jungen Menschen, die für das Verfahren relevant sein können, > entscheidet, ob das pädagogische Gespräch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend ist, ob ggf. ein Täter-Opfer-Ausgleich (künftig: TOA) in Betracht kommt, > prüft, ob für die Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden ist und damit Einstellungs Voraussetzungen vorliegen, > prüft, ob ggf. weitergehende Hilfen (anderer Fachdienste, z. B. Drogenberatung, Schulpsychologie, Hilfen zur Erziehung) angezeigt sind, > führt ggf. eine sozialpädagogische Diagnostik durch, > klärt ggf. mit dem jungen Menschen seine Bereitschaft zur Mitwirkung, > holt ggf. eine Schweigepflichtsentbindung ein, > vermittelt ggf. an Dritte (Beratungsstellen, ASD, freie Träger:innen) weiter, > verfasst eine/n Bericht/Auskunft an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft, > kommuniziert – falls zu diesem Zeitpunkt möglich – einen Vorschlag zum weiteren Verlauf des Verfahrens bzw. zur Einleitung eines Diversionsverfahrens (päd. Gespräch, TOA, Jugendhilfeleistungen) mit der (Jugend-)Staatsanwaltschaft.
Frist	> 4 bis 6 Wochen
Instrumente/Dokumente	> Einladung zum Gespräch > Information zum Datenschutz > ggf. Informationsmaterial (Flyer) über Angebote Dritter, z. B. TOA, Schuldnerberatung etc. > Schweigepflichtsentbindung > Auskunftserteilung an (Jugend-)Staatsanwaltschaft > EDV-Programm > Statistik > Formblatt Belehrung (siehe Anhang) > Dokumentation > ggf. Dolmetscher:in, Kulturmittler:in

Wichtige Hinweise	Das Diversionsverfahren bietet eine spezifische Möglichkeit zur Verwirklichung des Grundgedankens aus § 1 SGB VIII: Aus Anlass der Straffälligkeit wird geprüft, ob – neben familiären, schulischen, polizeilichen u. a. Reaktionen – auch die Jugendhilfe zur Entwicklung und Förderung der betreffenden Jugendlichen beitragen sollte. D. h. vor dem Hintergrund der Straftat und bereits erfolgten oder angeregten außer-justiziellen Reaktionen werden die Notwendigkeit und Geeignetheit weiterer, niedrigschwelliger oder formeller Erziehungshilfe nach dem SGB VIII geprüft. Leitend ist dabei der sozialpädagogische Gedanke, dass Jugendliche nicht vorrangig Probleme machen, sondern eventuell Probleme haben. Die Straftat steht nicht im Vordergrund, sondern der mögliche Hilfebedarf. Ein Geständnis ist bei den Einstellungsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG keine Voraussetzung (vgl. Ostendorf, 2021, § 45, Rn. 14). Die Vermittlung von Weisungen oder Auflagen gem. § 10 Nr. 4, 7, 9, § 15 JGG erfolgt nach gerichtlicher Anordnung (§ 45 Abs. 3 JGG). Nicht zulässig ist die Verknüpfung von Verfahrenseinstellung mit der Anordnung darüberhinausgehender Maßnahmen seitens der (Jugend-)Staatsanwaltschaft, und zwar unabhängig von deren Art (Arbeitsleistungen, Geldzahlungen o.ä.). Derartige Anregungen sind nur im Zusammenwirken mit und gegenüber dem Jugendgericht nach § 45 Abs. 3 JGG rechtens – auch wenn die Praxis häufig (zu Unrecht) anders aussieht (vgl. Trenczek 2024, S. 490, Rn. 833 f.). Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG soll die JuhiS möglichst zeitnah Auskunft über das Ergebnis ihrer Nachforschungen geben, sobald es im Verfahren von Bedeutung ist. In den verschiedenen Verfahrensstadien wird die Berichterstattung/Auskunftserteilung unterschiedlich aussehen. Verfügt die JuhiS über keine relevanten Informationen, weil kein Gespräch stattgefunden hat, sollte sie dies auch der (Jugend-)Staatsanwaltschaft mitteilen. Fachlich problematisch ist, dass in § 38 Abs. 7 Satz 3 JGG von der Pflicht, dass die Berichterstattung/Auskunftserteilung seitens der JuhiS spätestens vor der Anklageerhebung vorzuliegen hat, abgesehen werden kann, wenn eine Verfahrenserledigung ohne Erhebung der öffentlichen Klage zu erwarten ist. Dies kann nur Fälle der folgenlosen Einstellung gem. §§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO, § 45 Abs. 1 JGG und § 31a BTMG betreffen. Der neu eingeführte § 46 a Satz 1 JGG macht deutlich, dass in der Regel keine Anklageerhebung vor einer Berichterstattung/Auskunftserteilung erfolgen darf. Dies ist nur möglich, wenn die Berichterstattung/Auskunftserteilung dem Wohl des jungen Menschen dient (§ 46a Satz 1 JGG). In diesem Fall muss der Bericht spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen. Problematisch ist, dass kein konkreter Zeitpunkt für die Mitteilung seitens der (Jugend-)Staatsanwaltschaft vorgesehen ist. Hierzu ist eine Kooperationsabsprache notwendig.
---------------------------------	--

5.2 Jugendhilfe im Strafverfahren im Zwischen- und Hauptverfahren

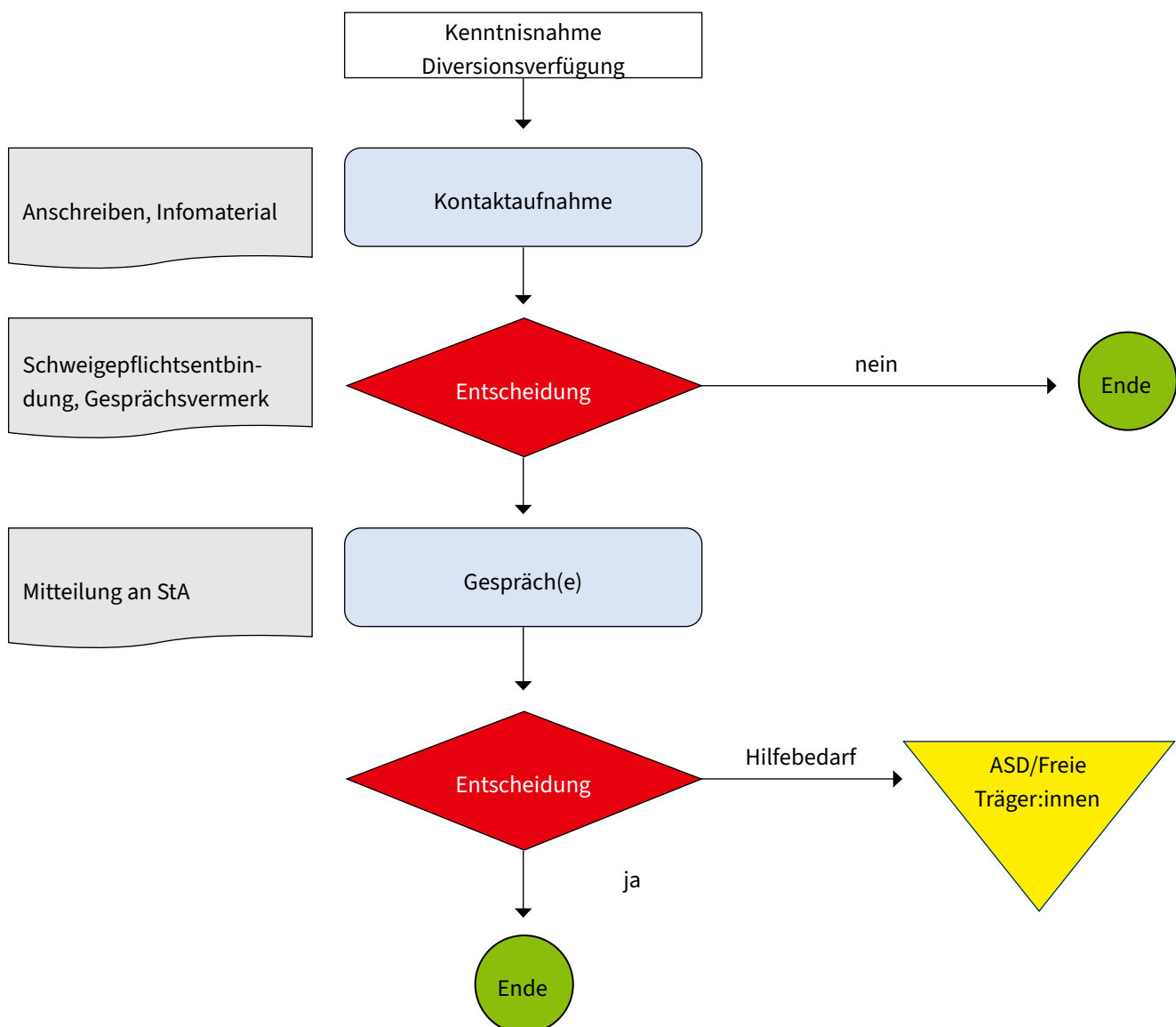
Für das Zwischen- und Hauptverfahren werden im Folgenden die Kernprozesse Diversionsverfahren, Anklage, Weisungen und Auflagen, Steuerung einer Betreuungsweisung sowie U-Haftentscheidungshilfe beschrieben.

5.2.1 Kernprozess Diversionsverfahren

Diversion (gem. § 45 JGG) ist die informelle Erledigung eines Verfahrens ohne Verurteilung im Hinblick auf bereits eingeleitete oder durchgeführte pädagogische Maßnahmen.

Flowchart 1: Tätigwerden im Rahmen des Diversionsverfahrens

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Prozessschritt 1: Kontaktaufnahme	
Ziel(e)	Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuhiS und eine Einladung zu einem Gespräch erhalten.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft
Tätigkeiten	> Einladung zum Gespräch > ggf. zweite Kontaktaufnahme (zweiter Termin) schriftlich/telefonisch, ggf. über Rechtsanwaltschaft
Frist	> 10 Werktage nach Falleingang Versand der Einladung
Instrumente/Dokumente	> EDV-Programm > Formular Einladung > ggf. Infomaterial > Akte > ggf. Dolmetscher:in, Kulturmittler:in
Wichtige Hinweise	Kann ein Kontakt zu dem jungen Menschen nicht hergestellt werden, erfolgt eine Mitteilung an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft.

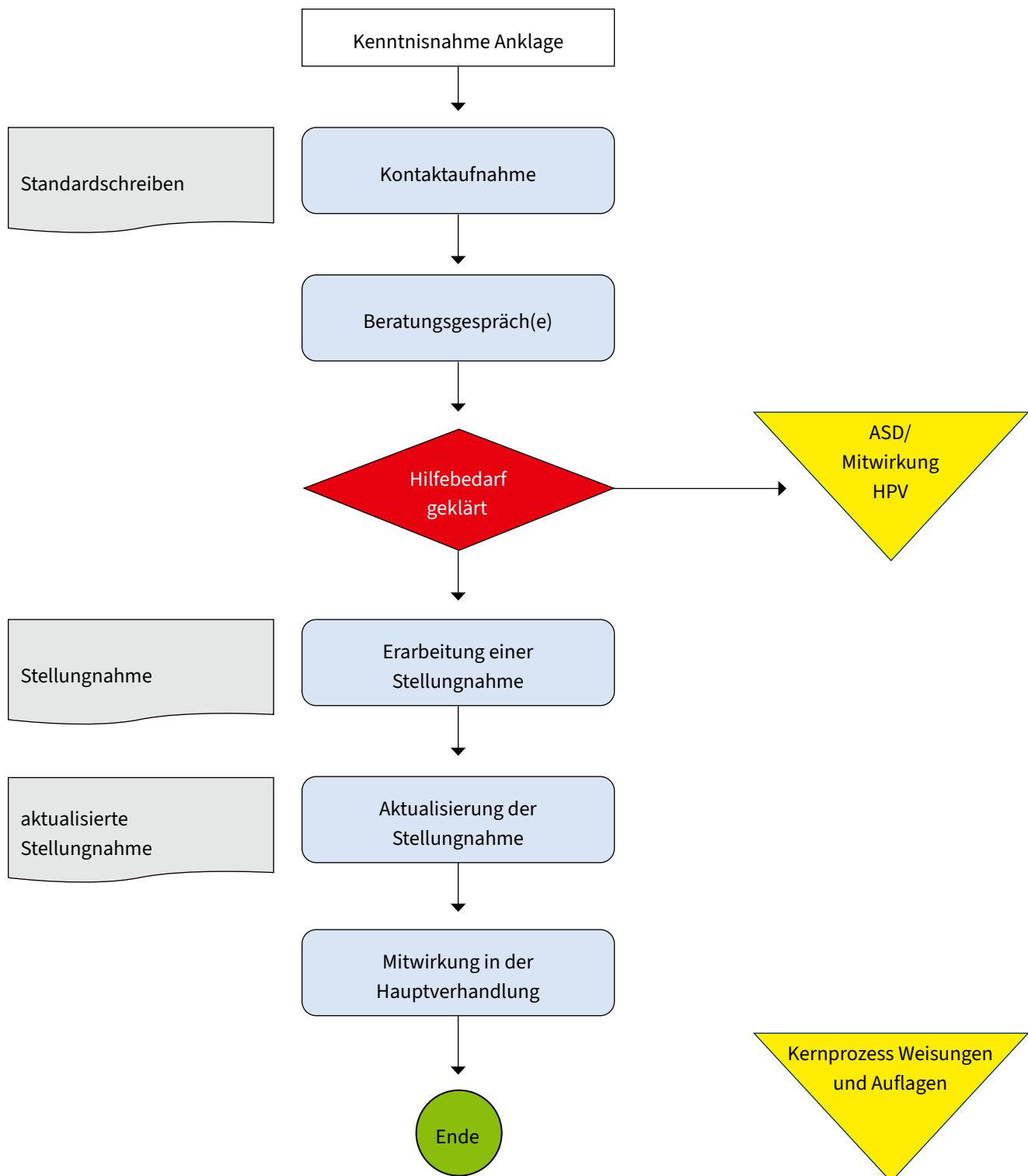
Prozessschritt 2: Pädagogische(s) Gespräch(e)	
Ziel(e)	Das Diversionsverfahren ist abgeschlossen. Ein möglicher (Jugend-)Hilfebedarf ist geklärt.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft
Tätigkeiten	Persönliches Gespräch mit dem jungen Menschen und seiner gesetzlichen Vertretung: > Auftrag und Rolle der JuhiS > Belehrung darüber, dass Schweigepflicht, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht > Unschuldsvermutung > Information darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss > Tatbeteiligung erfragen > Klärung, ob bereits eine erzieherische Reaktion durch Eltern, Schule etc. erfolgt ist > Entscheidung, dass das pädagogische Gespräch ausreichend ist, oder Prüfung, ob weitergehende Hilfen (anderer Fachdienst, z.B. Drogenberatung, Schulpsychologie, Hilfen zur Erziehung) angezeigt sind > Mitwirkungsbereitschaft klären > ggf. Schweigepflichtsentbindung einholen > ggf. Weitervermittlung an Dritte, wenn ein weitergehender Unterstützungsbedarf gegeben ist
Frist	> 30 Werktage nach Falleingang
Instrumente/Dokumente	> EDV-Programm > Statistik > Formblatt Belehrung (siehe Anhang) > Formular Mitteilung (Jugend-)Staatsanwaltschaft > Gesprächsvermerk > ggf. Infomaterial über Angebote Dritter > Schweigepflichtsentbindung > Akte
Wichtige Hinweise	Vermittlung von Weisungen oder Auflagen gem. §§ 10, 15 JGG erfolgen nur nach gerichtlicher Anordnung (§ 45 Abs. 3 JGG).

5.2.2 Kernprozess Anklage

Im Falle der Anklageerhebung durch die (Jugend-)Staatsanwaltschaft hat die JuhiS im jugendgerichtlichen Verfahren den jungen Menschen zu beraten, zu begleiten und über die Verhandlungsabläufe zu informieren. Das Jugendgericht und die (Jugend-)Staatsanwaltschaft werden dahingehend unterstützt, dass die JuhiS im Verfahren eine Stellungnahme zur Lebenssituation des jungen Menschen abgibt und sich zu notwendigen pädagogischen Interventionen äußert. Zudem äußert sie sich aus ihrer fachlichen Sicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher bzw. zur Notwendigkeit der Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden in jedem spezifischen Fall (siehe hierzu Kapitel 7.2). Das Jugendgericht kann im Verfahren Weisungen oder Auflagen erteilen. Die JuhiS hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und zu überwachen.

Flowchart 1: Kontaktaufnahme, Beratungsgespräch(e) nach Anklage, Erarbeitung einer Stellungnahme, Mitwirkung in der Hauptverhandlung

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Prozessschritt 1: Kenntnisnahme Anklageschrift und Kontaktaufnahme	
Ziel(e)	Der junge Mensch und ggf. sein Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft, seine gesetzliche Vertretung bzw. eine andere geeignete volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuhiS und eine Einladung zu einem (ggf. weiteren) Beratungsgespräch erhalten.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. Amtsvormundschaften/Pflegschaften
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > ggf. andere Verfahrensbeteiligte
Tätigkeiten	> Kenntnisnahme der Anklageschrift > ggf. Stammdaten aktualisieren > Kontaktaufnahme/Einladung zum Gespräch > ggf. weitere Kontaktaufnahme (Aufrechterhalten des Beratungsangebotes bis zur Hauptverhandlung) schriftlich/telefonisch, ggf. über Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft, Hausbesuch etc. > ggf. prüfen, ob eine Rücksprache mit dem Jugendgericht dazu führen kann, noch im Zwischenverfahren eine Diversion nach § 47 JGG zu ermöglichen.
Frist	> unverzüglich nach Eingang
Instrumente/Dokumente	> Formular Einladung > Information zum Datenschutz > ggf. Infomaterial > EDV-Programm > Statistik > Dokumentation
Wichtige Hinweise	Eine Anklage kann erhoben werden, ohne dass die JuhiS vorab Auskunft gegeben hat (§ 46a JGG) (siehe Prozessschritt 3).

Prozessschritt 2: Beratungsgespräch(e) nach Anklage	
Ziel(e)	> Ein möglicher Jugendhilfe- und/oder anderer Hilfebedarf ist geklärt, eine passgenaue Hilfe ist im Zusammenwirken mit dem jungen Menschen erarbeitet. > Der junge Mensch ist auf die Hauptverhandlung vorbereitet.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > Leistungserbringer:innen
Tätigkeiten	Persönliche(s) Gespräch(e) mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. mit einer anderen geeigneten volljährigen Person: Die Fachkraft der JuhIS informiert > umfassend und verständlich über Auftrag und Rolle der JuhIS, über den Verfahrensablauf, die Hauptverhandlung, über Rechte und Pflichten des jungen Menschen, > über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuhIS, > darüber, dass die Fachkraft der Schweigepflicht unterliegt, aber kein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht hat, > darüber, dass die Unschuldsvermutung gilt, > darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Aussageverweigerungsrecht), > ggf. gem. § 70a JGG (s. Prozessschritt 2: Ermittlungsverfahren), falls Informationen seitens der Polizei nicht verstanden wurden, kein Informationsgespräch stattgefunden hat oder (erneut) Informationsbedarf besteht. Die Fachkraft der JuhIS > prüft, ob bereits Einstellungsvoraussetzungen (z. B. abgeschlossener TOA) vorliegen und regt – falls sinnvoll – die Einstellung an, > prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, > führt eine sozialpädagogische Diagnostik durch, > macht eine Einschätzung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. > § 3 JGG (bei unter 18-Jährigen) bzw. zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gem. § 105 JGG, > nimmt Kontakt zum Umfeld (z. B. Schule, Ausbildung) auf Wunsch oder mit Einverständnis des jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung auf, > regt ggf. ein Gutachten an, > erörtert Unterstützungsangebote, entwickelt passgenaue Hilfen oder Maßnahmen, ggf. HzE in Kooperation mit dem jungen Menschen und dem ASD, > fragt bei möglichen Kooperationspartner:innen/Jugendhelfeträger:innen an.
Frist	> unverzüglich
Instrumente/Dokumente	> ggf. Schweigepflichtsentbindung > ggf. Supervision und kollegiale Beratung > EDV-Programm > Statistik > Formblatt Belehrung (siehe Anhang) > Dokumentation
Wichtige Hinweise	–

Prozessschritt 3: Erarbeitung einer (aktualisierten) Stellungnahme	
Ziel(e)	Die JuhiS hat unter Einbezug des jungen Menschen eine Stellungnahme erarbeitet, welche die Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen, insbesondere den erzieherischen Bedarf, zusammenfasst und dem Jugendgericht als Entscheidungsgrundlage dient.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > ggf. Jugendgericht > ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft > ggf. Leistungserbringer:innen > ggf. Dritte
Tätigkeiten	> ggf. weitere notwendige Informationen einholen mit Einverständnis des jungen Menschen > Fertigen einer Stellungnahme (siehe Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme im Anhang), welche die Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen etc. zusammenfasst, aufzeigt, ob und wenn ja, welche Leistungen der Jugendhilfe bereits erbracht werden bzw. eingeleitet sind bzw. sinnvoll und geeignet wären, um den jungen Menschen auf seinem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. > ggf. Aktualisierung und Ergänzung der Stellungnahme vor Anklage (siehe Prozessschritt 3: Kernprozess Ermittlungsverfahren)
Frist	> vor bzw. zu dem Termin der Hauptverhandlung
Instrumente/Dokumente	> ggf. Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme (siehe Anhang) > ggf. Supervision und kollegiale Beratung > EDV-Programm > Statistik > Dokumentation
Wichtige Hinweise	Die Stellungnahme der JuhiS ist zu aktualisieren, wenn sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen mit Relevanz für das Jugendstrafverfahren geändert haben (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG): Aktualisierungspflicht! Es sind i. d. R. weitere Gespräche und Recherchen notwendig!

Prozessschritt 4: Mitwirkung in der Hauptverhandlung	
Ziel(e)	> Der junge Mensch erhält durch die JuhiS Unterstützung und Betreuung vor, während und nach der Hauptverhandlung. > Dem Jugendgericht liegt die fachlich fundierte Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren als Entscheidungsgrundlage vor.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > Jugendgericht > (Jugend-)Staatsanwaltschaft > ggf. andere Leistungserbringer:innen > ggf. Bewährungshilfe > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > ggf. Gutachter:in
Tätigkeiten	Vor dem Hauptverhandlungstermin: > Vorbereitung derjenigen Fachkraft, die die Nachforschungen angestellt hat, auf die Hauptverhandlung. Während des Hauptverhandlungstermins: > Anwesenheit in der Hauptverhandlung; Ggf. Verzichtsantrag (s. u. Anmerkungen) bzgl. der Anwesenheit in der Hauptverhandlung, bei mehrtägigen Verhandlungen ggf. Verzichtserklärung (ohne Antrag) auf Teile der Hauptverhandlung, > Stellungnahme, ob und wenn ja, welches pädagogische Angebot / welche pädagogische Intervention sinnvoll, geeignet und notwendig ist > Die JuhiS nimmt bei Bedarf Einfluss auf die Hauptverhandlung, bspw. um anzuregen, > die Öffentlichkeit auszuschließen oder > noch einmal mit dem jungen Menschen zu sprechen oder > eine:n Pfleger:in/Beistand beordnen zu lassen. Nach dem Hauptverhandlungstermin: > Nachbesprechung des Ergebnisses der Hauptverhandlung und Erläuterung der sich daraus ergebenden Konsequenzen mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. einer anderen geeigneten volljährigen Person, > Gesprächsangebot z. B. im Hinblick auf die Vermittlung und sozialpädagogische Begleitung und Überwachung von Auflagen und Weisungen etc.
Frist	–
Instrumente/Dokumente	> schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme > Dokumentation Ergebnis Hauptverhandlung > EDV-Programm > Statistik > ggf. Dolmetscher:in, Kulturmittler:in

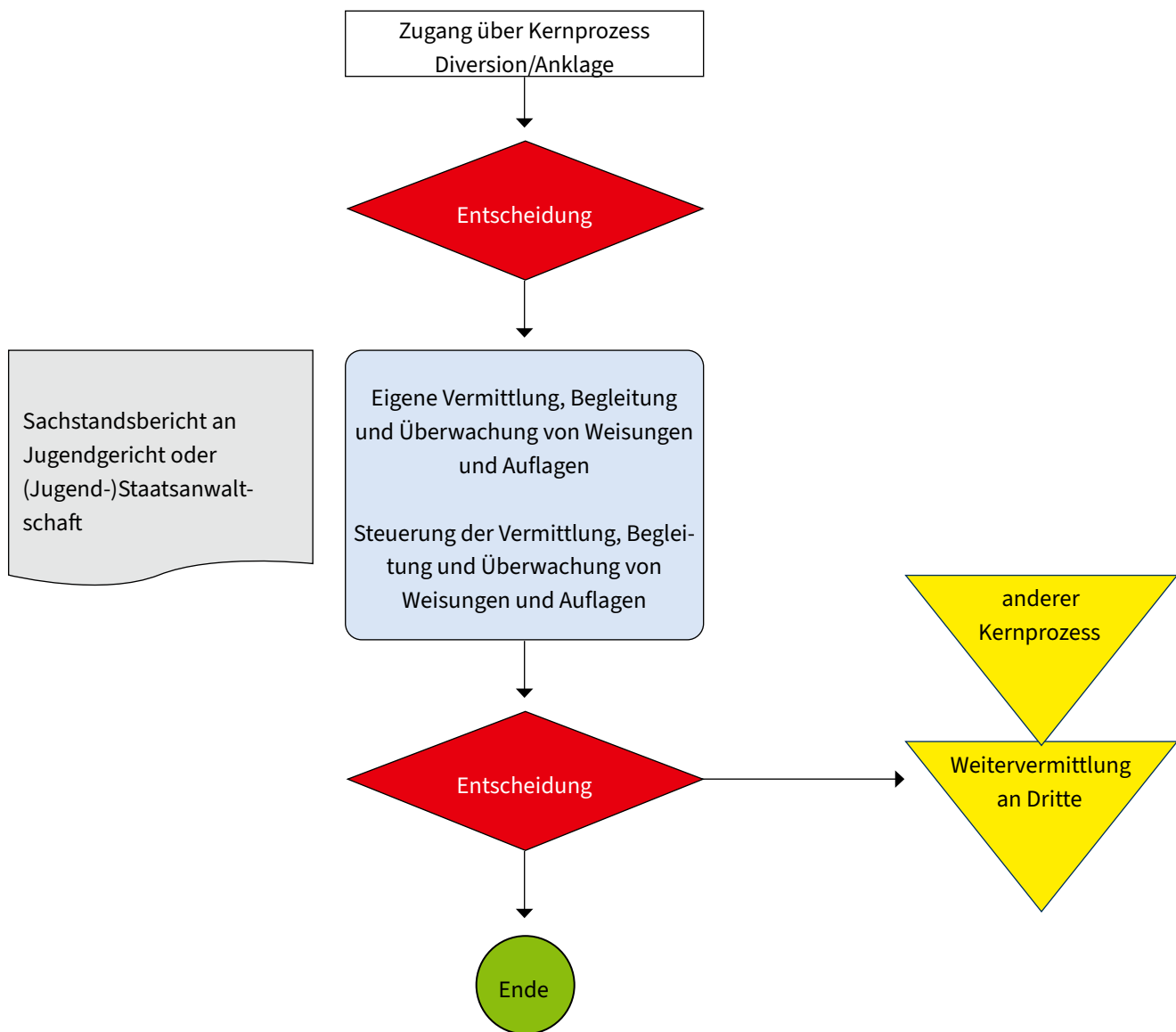
Wichtige Hinweise	Der Verzicht auf die Anwesenheit der JuhIS in der Hauptverhandlung kann i. d. R. nur auf ihren eigenen Antrag hin erfolgen (§ 38 Abs. 7 Satz 1 JGG). Dies muss unter fachlichen Gesichtspunkten die Ausnahme sein, da die JuhIS einen umfassenden Auftrag zur Betreuung und Begleitung während des gesamten Verfahrens hat (§ 52 SGB VIII). Der fehlende Kontakt zum jungen Menschen im Vorfeld der Hauptverhandlung stellt keinen ausreichenden Grund dar, um der Hauptverhandlung fernzubleiben. Der fehlende Kontakt ist vielmehr gerade ein Grund für eine Teilnahme an der Hauptverhandlung. Das Jugendgericht trifft bei Vorliegen eines Verzichtsantrags eine Einzelfallentscheidung. Lehnt es den Antrag ab, hat die JuhIS keine Möglichkeit ihn durchzusetzen. Das Jugendgericht hat hingegen die Möglichkeit, über die Kostentragungsverpflichtung gem. § 38 Abs. 4 JGG die Anwesenheit durchzusetzen. Klarstellend steht nun im § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG, dass der JuhIS Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen sind. Welche Frist angemessen, ist hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten ab und bedarf der Absprache zwischen JuhIS und Jugendgericht. Mindestens aber sollte die Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Im Falle der Verhinderung der fallführenden JuhIS-Fachkraft besteht die Möglichkeit, um Terminverschiebung zu bitten oder eine qualifizierte Übergabe an eine Vertretung zu machen. Ist keine Vertretung der Jugendhilfe im Strafverfahren anwesend, besteht die Möglichkeit, dass ein schriftlicher Bericht der JuhIS in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Auch dies kann unter fachlichen Gesichtspunkten nur eine Ausnahme sein. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der schriftliche Bericht aktuell ist und keine Inhalte enthält, die sich für eine Verlesung nicht eignen. Wenn Ausschlussgründe gegen die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung bestehen, oder bei deren Nichterreichbarkeit in einer angemessenen Frist, hat der:die Jugendliche die Möglichkeit, eine volljährige Vertrauensperson zu benennen. In Fällen, in denen keiner anderen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit gestattet wird, „muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein“ (§ 51 Abs. 6 Satz 4 JGG). Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies auch die JuhIS-Fachkraft sein kann. Da die JuhIS für die Betreuung und Begleitung während des gesamten Verfahrens zuständig ist, kann es zu Rollenkonflikten insbesondere in der Hauptverhandlung kommen. Geht der Bedarf des jungen Menschen über die bloße Kenntnisnahme bzw. Anwesenheit in der Hauptverhandlung hinaus, wirkt die JuhIS auf die Bestellung bspw. eines Beistands (§ 69 JGG) oder eine:r Pflegers:in (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) hin. Die Relevanz für die Praxis wird voraussichtlich gering sein.
---------------------------------	---

5.2.3 Kernprozess Weisungen und Auflagen

Weisungen und Auflagen sind Rechtsfolgen aus dem Jugendstrafverfahren. Sie können per Verfügung, Beschluss oder durch Urteil angeordnet werden. Der JuhiS kommt die Aufgabe zu, diese zu überwachen, den jungen Menschen bei der Umsetzung dieser Weisungen und Auflagen zur Seite zu stehen und die (Jugend-)Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht über den Sachstand zu informieren.

Flowchart 1: Weisungen und Auflagen

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Nachfolgend sind die Prozessschritttabellen „Eigene Vermittlung, Begleitung und Überwachung“ sowie „Steuerung von Vermittlung, Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen“ alternativ dargestellt.

Prozessschritt 1: Eigene Vermittlung, Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen	
Ziel(e)	Die Voraussetzungen zur Beendigung des Verfahrens werden in Kooperation mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung erreicht.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	Team und ggf. Teamleitung
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in und seine gesetzliche Vertretung > (Jugend-)Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht > ggf. freie:r Träger:in und Kooperationspartner:in
Tätigkeiten	> Auswahl und Vermittlung einer passgenauen Maßnahme unter Beteiligung des jungen Menschen > Überprüfung der Maßnahmenereffüllung > ggf. Rücksprache/Ansprache und Veränderung oder Neuvermittlung > Ergebnis dokumentieren > (Jugend-)Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht informieren über das Ergebnis der Maßnahme (ggf. Zwischenbericht) > ggf. Weitervermittlung an Dritte unter Beteiligung des jungen Menschen, wenn ein weitergehender Unterstützungsbedarf gegeben ist > ggf. Fachgespräch im Team > ggf. Mitwirkung an Anhörungstermin(en) z. B. bei Nichterfüllung
Frist	> 3 Monate
Instrumente/Dokumente	> EDV-Programm > Statistik > Formular Maßnahme/Ergebnis > Gesprächsvermerk > Akte
Wichtige Hinweise	–

Prozessschritt 2: Steuerung der Vermittlung, Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen	
Ziel(e)	Die Voraussetzungen zur Beendigung des Verfahrens werden in Kooperation mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung erreicht.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	Team und ggf. Teamleitung
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung > (Jugend-)Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht > Leistungserbringer:in
Tätigkeiten	> Delegation an freie:n Träger:in / Beauftragung des:der freien Trägers:in > Weitergabe der notwendigen Informationen > Überprüfung der Maßnahmenerfüllung durch Kenntnisnahme der Träger:innenmitteilung > ggf. Rücksprache mit dem:der Träger:in und ggf. dem jungen Menschen > (Jugend-)Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht wird über Durchführung bzw. Ergebnis der Maßnahme informiert (ggf. Zwischenbericht) > Ergebnis dokumentieren > ggf. Fachgespräch im Team
Frist	> 3 Monate
Instrumente/Dokumente	> EDV-Programm > Statistik > Formular Maßnahme/Ergebnis > Gesprächsvermerk > Akte
Wichtige Hinweise	-

5.2.4 Kernprozess Steuerung einer Betreuungsweisung

Die so genannte Betreuungsweisung ist angelegt für Jugendliche und junge Volljährige, die eine Straftat begangen haben und nach jugendrichterlicher Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG verurteilt worden sind.

Ziele einer Betreuungsweisung sind, die Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Menschen zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, Sozialkompetenzen zu stärken sowie Perspektiven zu erarbeiten, um diesen auf dem Weg in ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben ohne Straftaten zu unterstützen und zu begleiten.

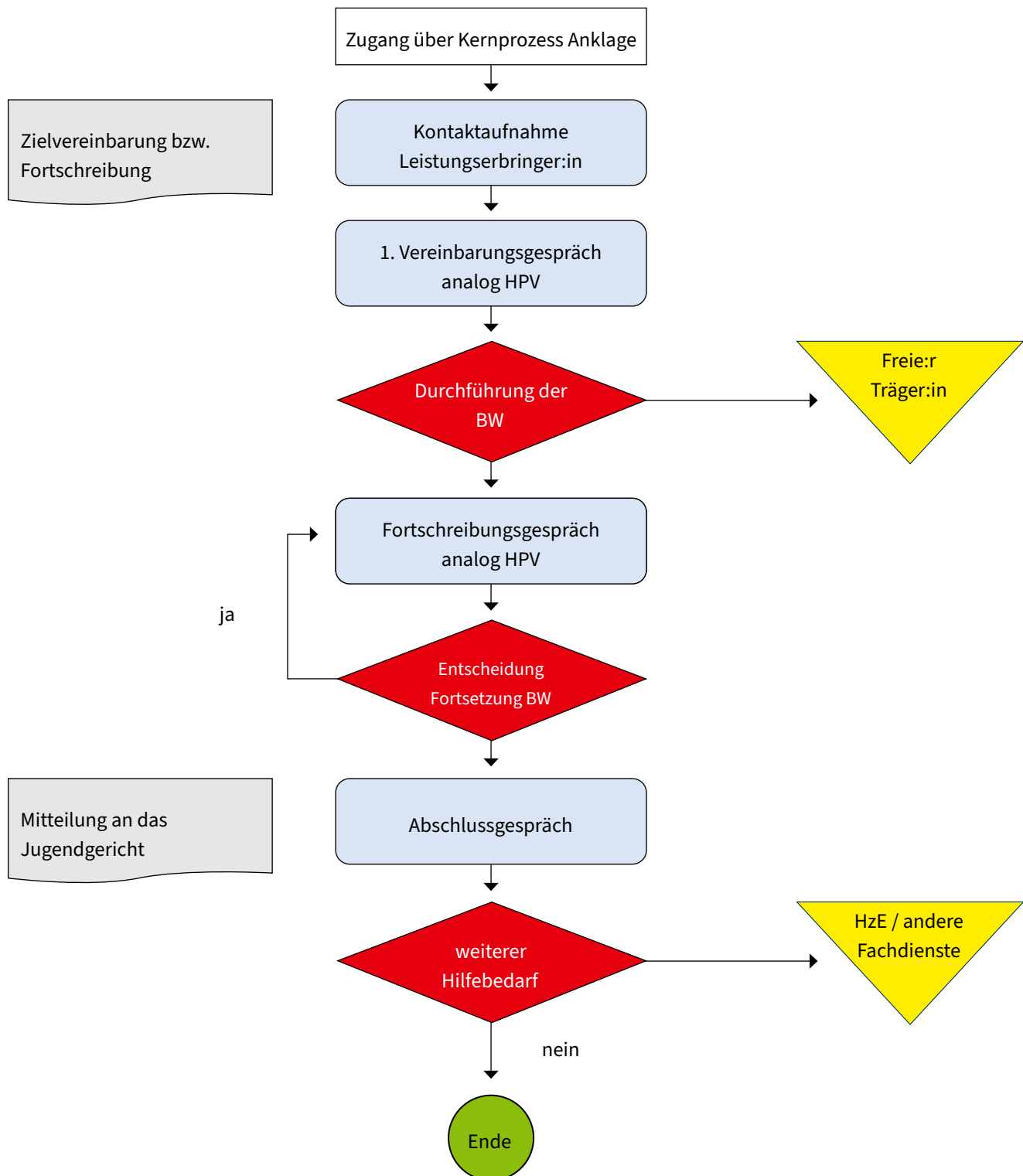
Als Sanktionsform hat die Betreuungsweisung einen hohen kriminalpolitischen Stellenwert, da sie eine gute, am Einzelfall orientierte Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen wie dem Arrest und der Jugendstrafe ist. Die Betreuungsweisung ist durch die Regeldauer von sechs bis zwölf Monaten ebenso wie der Soziale Trainingskurs durch eine hohe Eingriffsintensität gekennzeichnet. Sie soll deshalb als alleinige Maßnahme angeordnet werden. „Die Verbindung der Betreuungsweisung mit anderen Sanktionen ist gesetzlich nur in Ausnahmefällen zulässig“ (Trenczek/Schmoll, 2024, S. 512), eine Verknüpfung mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe stünde zudem der notwendigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem jungen Menschen und seinem:seiner Betreuungshelfer:in entgegen (vgl. ebd). Ebenso wie der Soziale Trainingskurs darf die Betreuungsweisung nicht im Rahmen eines informellen Verfahrens (Diversion) angeordnet werden (vgl. Trenczek/Schmoll, 2024, S. 512).

Durch die Unterstützung einer Betreuungsperson haben junge Menschen die Chance, zielgerichtet und an den eigenen Ressourcen anknüpfend, ihre individuellen Probleme zu bearbeiten und Perspektiven zu entwickeln. Als sozialpädagogische Einzelfallmaßnahme soll sie individuell und adäquat auf die Bedarfe und Bedürfnisse des jungen Menschen abgestimmt werden. Darüber hinaus müssen sich die jungen Menschen immer wieder neu einbringen und einlassen können. In vielen Fällen wird hierbei das soziale Umfeld mit einbezogen. So lernen sie, sich mit verschiedensten sie selbst betreffenden Themen konstruktiv und unter Berücksichtigung äußerer Einflüsse auseinanderzusetzen.

Die Steuerung einer Betreuungsweisung ist von der Intensität der Aufgabenwahrnehmung vergleichbar mit der Steuerung einer Hilfe zur Erziehung, wie z. B. einer Erziehungsbeistandschaft. Im Hinblick auf das Hilfeplanverfahren (HPV) gem. § 36 SGB VIII und dessen Fortschreibung ersetzt das jugendrichterliche Urteil ggf. einen elterlichen Antrag auf Hilfen zur Erziehung.

Flowchart 1: Steuerung einer Betreuungsweisung

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Prozessschritt 1: Kontaktaufnahme Leistungserbringer:in	
Ziel(e)	> Der:die Leistungserbringer:in hat erste wichtige Informationen erhalten. Ein Erstgesprächstermin ist vereinbart.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. Leitung
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung > Leistungserbringer:in
Tätigkeiten	> Ein:e nach Passgenauigkeit und unter Beteiligung des jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung ausgewählte:r Leistungserbringer:in wird mündlich und/oder schriftlich über seine Zuständigkeit informiert > Weitergabe notwendiger Erstinformationen an Leistungserbringer:in > Vereinbarung eines Erstgesprächstermins mit Leistungserbringer:in und Leistungsempfänger:in
Frist	> zehn Werktage nach Rechtskraft des Urteils
Instrumente/Dokumente	> Vordruck zur Information über Zuständigkeit an Leistungserbringer:in > ggf. Leistungsbescheid und Kostenübernahmeerklärung > ggf. JuHiS-Dokument, Aktenvermerke, Übergabeprotokoll > Schweigepflichtsentbindung
Wichtige Hinweise	-

Prozessschritt 2: 1. Vereinbarungsgespräch	
Ziel(e)	> Der Kontakt zwischen Leistungserbringer:in und Leistungsempfänger:in und ggf. gesetzlicher Vertretung ist hergestellt. Alle für den Beginn der Hilfe relevanten Informationen sind ausgetauscht. > Ziele und Hilfebedarf sind dokumentiert. Das Jugendgericht ist über den Leistungsbeginn informiert. Ein Termin für ein Zwischengespräch analog des HPV ist abgesprochen.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung > Leistungserbringer:in > ggf. andere Helfer:innen im System > Jugendgericht
Tätigkeiten	> Einladung aller Beteiligten > Kennenlernen von Leistungserbringer:in, Leistungsempfänger:in und ggf. gesetzlicher Vertretung > Klärung des Hilfebedarfs und die Entwicklung von Zielen > Dokumentation der ersten Ziele im Hilfeplan > ggf. Erteilung weiterer Schweigepflichtsentbindungen > Vereinbarung des ersten Zwischengesprächs analog HPV > Austausch Kontaktdaten
Frist	> ein Monat nach Rechtskraft des Urteils
Instrumente/Dokumente	> Vordruck Einladung zum Erstgespräch > Dokument zum Festhalten der Ziele und Problemstellungen > Formblatt Belehrung (siehe Anhang) > Vordruck Betreuungsvereinbarung > ggf. das Urteil, JuHiS-Bericht > ggf. Schweigepflichtsentbindung
Wichtige Hinweise	-

Prozessschritt 3: Fortschreibungsgespräch	
Ziel(e)	> Die bisherige Entwicklung ist evaluiert und der aktuelle Sachstand ist dokumentiert. > Die weitere Mitwirkungsbereitschaft der:s Leistungsempfängers:in ist geklärt; Ziele (SMART) sind ggf. angepasst und schriftlich fortgeschrieben.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung > Leistungserbringer:in > andere Helfer:innen im System > ggf. Jugendgericht
Tätigkeiten	> Einladung aller Beteiligten > Klärung der bisherigen Entwicklung aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten > Klärung der Mitwirkungsbereitschaft des:der Leistungsempfängers:in; bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft erfolgt eine Mitteilung an das Jugendgericht > Klärung des weiteren Hilfebedarfs > Konkretisierung und ggf. Anpassung der festgehaltenen Ziele > Dokumentation der Ziele (SMART), Hilfeplan > andere Helfer:innen im System involvieren
Frist	> je nach Dauer der Betreuungsweisung: > drei Monate nach Rechtskraft des Urteils (1. Fortschreibung) > neun Monate nach Rechtskraft des Urteils (2. Fortschreibung)
Instrumente/Dokumente	> Bericht des:der Betreuungshelfer:in > Vordruck Einladung zum Fortschreibungsgespräch > Raster analog Hilfeplanprotokoll > ggf. Schweigepflichtsentbindung > ggf. Vordruck zur Mitteilung an das Jugendgericht über fehlende Mitwirkungsbereitschaft > Formblatt Belehrung (siehe Anhang)
Wichtige Hinweise	Fortschreibungsgespräche finden nach Bedarf statt.
Prozessschritt 4: Abschlussgespräch	
Ziel(e)	> Der Hilfeverlauf wurde gemeinsam reflektiert. Der weitere Hilfebedarf ist geklärt und Beratung bzgl. weiterer Unterstützungsangebote ist erfolgt. Die Entwicklung des Betreuungsverlaufs ist dokumentiert.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung > Leistungserbringer:in > ggf. andere Helfer:innen im System > Jugendgericht
Tätigkeiten	> Einladung aller Beteiligten > Reflexion der Entwicklung aus Sicht aller Beteiligten > Klärung, inwieweit vereinbarte Ziele erreicht wurden > Klärung weiterer Bedarfe und Beratung hinsichtlich weiterer Unterstützungsangebote, ggf. Übergabegespräche mit anderen Fachstellen > Dokumentation der Entwicklung > Mitteilung an das Jugendgericht
Frist	> zeitnah vor Abschluss der Betreuungsweisung
Instrumente/Dokumente	> Bericht des:der Betreuungshelfers:in > Vordruck Einladung zum Abschlussgespräch > Raster analog Hilfeplanprotokoll > ggf. Schweigepflichtsentbindung > Vordruck zur Mitteilung an das Jugendgericht über den Abschluss der Betreuung
Wichtige Hinweise	In die Mitteilung an das Jugendgericht sind keine Inhalte der Betreuungsweisung aufzunehmen.

5.2.5 Kernprozess U-Haftentscheidungshilfe

Drohende Untersuchungshaft löst bei der Jugendhilfe im Strafverfahren, ähnlich wie die Fälle der Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), ihr sofortiges Tätigwerden aus. Diese Fälle haben oberste Priorität. Hierbei ist insbesondere der Schutzauftrag der Jugendhilfe zu beachten (§ 8a SGB VIII). Vor allem wegen der hohen Haftempfindlichkeit von sehr jungen Jugendlichen ist einer U-Haftvermeidung immer der Vorzug gegenüber der tatsächlichen U-Haft zu gewähren.

Die JuhiS ist nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei Heranwachsenden in die Haftentscheidung miteinzubeziehen (§ 72a i. V. m. § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG). Im Regelfall ist die JuhiS bereits durch die Polizei von der Festnahme eines jungen Menschen in Kenntnis gesetzt worden. Spätestens wird sie aber durch das Ermittlungsgericht am Verfahren beteiligt und über einen Haftverkündungs- oder Haftprüfungstermin informiert.

Auftrag der verfahrensbegleitenden Jugendhilfe ist, sofern möglich, Informationen zusammenzutragen, die es dem Jugendgericht erlauben, eine alternative Entscheidung zur Untersuchungshaft zu treffen (vgl. Eberitzsch, 2013, S. 54).

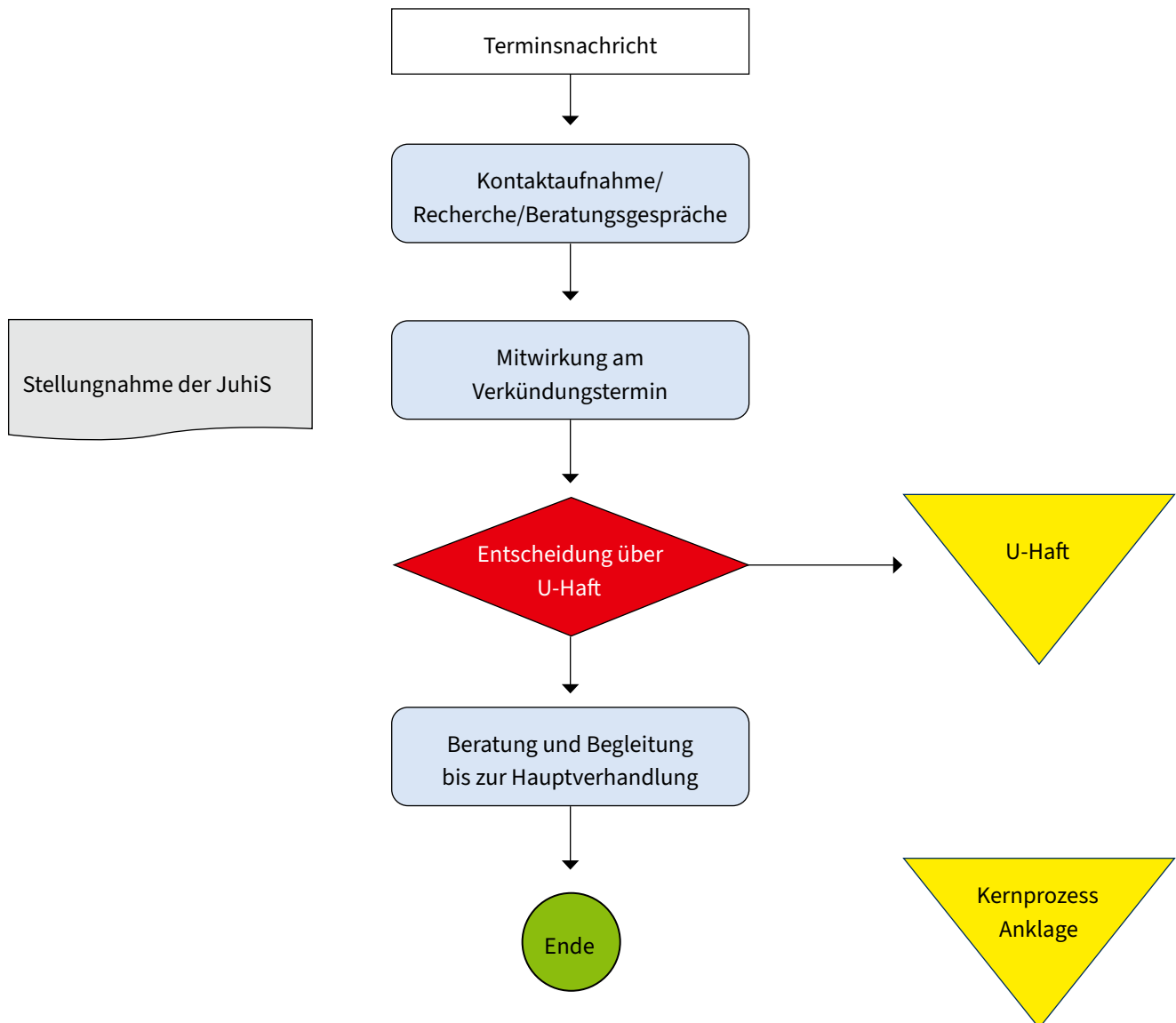
Aus fachlicher Sicht ist die Teilnahme am Haftverkündungs- oder Haftprüfungstermin zwingend erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass die JuhiS kurzfristig qualifizierte Haftentscheidungshilfe leisten kann. Hierzu sind, ähnlich wie im Bereich der allgemeinen Jugendhilfe, Vorkehrungen zu treffen, die die Beteiligung der Jugendhilfe auch außerhalb der Öffnungszeiten der Jugendämter möglich macht. Es gibt konkrete Absprachen mit Polizei und (Jugend-)Staatsanwaltschaft, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig über den anstehenden Termin informiert wird.

In Fällen des Vollzugs von Untersuchungshaft ist unmittelbar zu prüfen, ob eine Verkürzung der Untersuchungshaft infrage kommen kann. Auch Heranwachsende haben einen Anspruch auf Jugendhilfe, wenn ihnen Untersuchungshaft droht und diese durch den Aufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung vermieden werden kann. Die Kostenträgerschaft ist abhängig von der Art der Unterbringung. Wird der junge Mensch durch einen Unterbringungsbeschluss in einer Einrichtung zur U-Haftvermeidung aufgenommen, trägt die Justiz die Kosten. Wird der junge Mensch aufgrund einer stationären Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung vom Vollzug der U-Haft verschont, trägt das zuständige Jugendamt die Kosten (sofern es im Rahmen der Steuerungsverantwortung dieser Jugendhilfemaßnahme zugestimmt hat).

Grundsätzlich kommen alle Einrichtungen der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Betracht. Es sollten Einrichtungen beauftragt werden, die sich konzeptionell und personell auf diese Zielgruppe spezialisiert haben bzw. entsprechende Erfahrungen aufweisen.

Flowchart 1: U-Haftentscheidungshilfe

Im gesamten Prozess zu beachten: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Schutzbedürftigkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG



Prozessschritt 1: U-Haftentscheidungshilfe: Informationssammlung, Kontaktaufnahme	
Ziel(e)	> Der junge Mensch ist umfassend informiert und mit ihm ist ein Angebot als Alternative zur U-Haft erarbeitet. > Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die Informationen zusammengetragen, die es dem Jugendgericht erlauben, eine alternative Entscheidung zur Untersuchungshaft zu treffen.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete volljährige Person > ggf. Leistungserbringer:in > Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > Jugendgericht/Ermittlungsgericht > ggf. Polizei > (Jugend-)Staatsanwaltschaft
Tätigkeiten	> umgehende Kontaktaufnahme zum jungen Menschen, ggf. zur gesetzlichen Vertretung oder einer anderen geeigneten volljährigen Person (in der Regel über die Polizei oder das Gericht, da die jungen Menschen bereits im Gewahrsam sind), > der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung (oder die andere geeignete volljährige Person) werden über Rolle, Auftrag und Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie über den Verfahrensablauf, Rechte und Pflichten umfassend und verständlich informiert, > Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, > Informationssammlung über die aktuelle Lebenssituation und vorangegangene Hilfen, > Klärung des Hilfebedarfs und der Mitwirkungsbereitschaft, > Prüfung, ob und welche Alternativen zur U-Haft in Betracht kommen, > In Fällen des Vollzugs von U-Haft: Prüfung, ob eine Verkürzung in Betracht kommt, > Ggf. Kontakt zur Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder weiteren Personen, Betreuungspersonen oder Unterkünften, bei denen der junge Mensch untergebracht werden kann, > Kontaktaufnahme zu (weiteren) potenziellen Leistungserbringer:innen.
Frist	> unverzüglich, jedenfalls vor dem Verkündungstermin
Instrumente/Dokumente	> EDV-Programm > Statistik > Dokumentation
Wichtige Hinweise	Drohende Untersuchungshaft löst bei der JuhiS, ähnlich wie die Fälle der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), das sofortige Tätigwerden aus. Diese Fälle haben oberste Priorität. Diese Tätigkeit muss 365 Tage im Jahr auch außerhalb normaler Dienstzeiten sichergestellt sein. In den Kommunen und Kreisen sind verbindliche Absprachen darüber zu treffen, wie dies gewährleistet wird. Bei den Landesjugendämtern in der Fachberatung JuhiS können Listen mit auf U-Haftvermeidung spezialisierten Einrichtungen der Jugendhilfe angefordert werden.

Prozessschritt 2: Mitwirkung am Verkündungstermin	
Ziel(e)	Der junge Mensch erhält Unterstützung durch die JuhiS beim Verkündungstermin, indem geeignete Alternativen zur Untersuchungshaft vorgeschlagen und erläutert werden.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > gesetzliche Vertretung bzw. andere geeignete volljährige Person > Jugendgericht > Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > (Jugend-)Staatsanwaltschaft > ggf. Einrichtung der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung > ggf. Leistungserbringer:in
Tätigkeiten	> Austausch von Kontaktdaten zur Sicherstellung der weiteren Betreuung des jungen Menschen durch die JuhiS > Vorschlag zu (ambulanter bzw. stationärer) Alternative zur U-Haft, > Prüfung, wer Kostenträger:in ist (Justiz bei §§ 71, 72 JGG oder Jugendhilfe über SGB VIII), > Kontakt zu Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft, > ggf. Hinweis zur Vollstreckung von U-Haft bei Minderjährigen gem. § 89c Abs. 2, 3 JGG (siehe unten: wichtige Hinweise).
Frist	> gemäß Ladung / im Termin
Instrumente/Dokumente	> EDV-Programm > Statistik > Dokumentation (Kopie des Haftbefehls sowie Protokoll des Verkündungstermins)
Wichtige Hinweise	Grundsätzlich ist Alternativen zur U-Haft der Vorrang zu geben. Sollte die Justiz U-Haft verhängen, muss sie begründen, warum die Alternativen zur U-Haft nicht ausreichen. Für unter 16-jährige gelten besondere Schutzvorschriften. Die Vorschriften für die U-Haft-Vermeidung (§§ 71, 72 JGG) sind nicht auf Heranwachsende anwendbar. Hier bleibt es bei einer Prüfung der Erforderlichkeit der U-Haft und dabei können im Einzelfall auch stationäre Leistungen des SGB VIII als Alternative eine Rolle spielen. Die U-Haft-Vollstreckung gegen einen jungen Menschen ist ein Fall der notwendigen Verteidigung (§ 68 JGG), da dies nach § 140 Abs.1 Nr. 4 StPO auch bei Erwachsenen immer der Fall ist. Untersuchungshaft bei Heranwachsenden / jungen Volljährigen Bei der Untersuchungshaft von zum Tatzeitpunkt Jugendlichen oder Heranwachsenden ist § 89c JGG zu beachten (§ 89c Abs. 1 und 3 gelten gem. § 110 Abs. 2 JGG bei allen Heranwachsenden, unabhängig davon, ob nach Allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht sanktioniert wurde). § 89c JGG regelt das Prinzip der getrennten Unterbringung verschiedener Altersstufen, wodurch die jugendrechtlichen Ziele von Schutz, Förderung und Integration umgesetzt werden sollen. Zudem sollen schädliche Einflüsse der U-Haft, insb. durch ungünstige Beeinflussungen durch erwachsene Untersuchungsgefangene, vermieden werden. Neu ist, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren hierzu zu hören ist (§ 89c Abs. 3 Satz 2 JGG). Die JuhiS hat hierbei die Belange der jungen Volljährigen zu beachten und muss diese zusätzlich in Beziehung setzen zum Wohl der in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen. Im Verkündungstermin ist darauf zu achten, dass auch der JuhiS ein Exemplar des Haftbefehls sowie des Protokolls ausgehändigt wird.

Prozessschritt 3: Beratung und Begleitung bis zur Hauptverhandlung	
Ziel(e)	Der junge Mensch hat weiterhin Kontaktmöglichkeit zur JuhiS. Der junge Mensch bzw. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete volljährige Person ist an der Entwicklung einer Perspektive, die ggf. in Kooperation mit dem ASD entwickelt wird, beteiligt.
Verantwortliche Person(en)	fallführende Fachkraft
Zu beteiligende interne Person(en)	ggf. ASD und/oder andere Fachdienste
Zu beteiligende externe Person(en)	> junger Mensch als Adressat:in > ggf. gesetzliche Vertretung bzw. andere geeignete volljährige Person > ggf. Rechtsbeistand/Rechtsanwaltschaft > Jugendgericht > (Jugend-)Staatsanwaltschaft > Leistungserbringer:in > ggf. Dritte > ggf. JVA > ggf. Bewährungshilfe
Tätigkeiten	> regelmäßiger Kontakt zum jungen Menschen > Perspektivklärung > ggf. Kooperation mit der U-Haftvermeidungseinrichtung oder JVA > ggf. Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in Kooperation mit dem ASD (anderer Kernprozess) > Klärung weiterer sich anschließender (Jugend-)Hilfemaßnahmen
Frist	> kontinuierlich bis zum Hauptverhandlungstermin
Instrumente/Dokumente	> Schweigepflichtsentbindung > ggf. Berichte der:s Leistungserbringers:in > ggf. Dolmetscher:in, Kulturmittler:in > EDV-Programm > Statistik > Dokumentation
Wichtige Hinweise	Es muss sichergestellt sein, dass bis zum Hauptverhandlungstermin die (Jugend-)Hilfeleistungen umgesetzt werden können. Der Arbeitsprozess Anklage läuft parallel, sobald die Anklageschrift verfasst ist.

6. Anforderungen an die eigene Organisation (Strukturqualität)

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein komplexes und schnittstellenreiches Tätigkeitsfeld. Für die Aufgabenwahrnehmung sind spezielles Fachwissen, spezifische Kooperationen und eine eigenständige Organisationsform erforderlich.

Als sozialpädagogischer Fachdienst im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz muss die JuHiS oft mit teils mehrfach benachteiligten und hoch belasteten jungen Menschen umgehen können, und dafür eintreten, dass sozialpädagogische Handlungsstrategien in das (Jugend-)Strafverfahren einfließen. Hierbei erscheinen oftmals die Kooperation und Kommunikation mit den anderen Verfahrensbeteiligten als besonders anspruchsvoll. Die Schnittstelle Jugendhilfe und Justiz stellt gerade die Jugendhilfe bei der Leistungserbringung im Verfahren nach dem JGG vor besondere Herausforderungen.

6.1 Organisationsform der JuHiS

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine spezialisierte oder zumindest teilspezialisierte Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren. Diese Organisationsform ist auch vor dem Hintergrund der sozialdatenschutzrechtlichen Besonderheiten (strikte Datentrennung) am ehesten praktikabel.

Diese Spezialisierung entspricht auch der bundesweiten Realität, wonach im Jahr 2022 74 % über eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit verfügen, bei 20,1 % die Aufgabe als Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes wahrgenommen wird, und nur bei 3,5 % die Aufgabe vollständig oder teilweise an einen oder mehrere freie Träger:innen delegiert wird (vgl. Schmoll et al., 2024, S. 38). Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt als andere Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) immer in der Verantwortung der öffentlichen Träger:innen, auch wenn einige Aufgaben zur Ausführung auf anerkannte freie Träger:innen der Jugendhilfe übertragen werden (§ 76 SGB VIII).

Wird die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht spezialisiert wahrgenommen, gibt es strukturelle Gefahren, die zur Absenkung der Qualität führen können. In der Praxis zeigt sich beispielsweise vielerorts, dass es gerade bei der gleichzeitigen Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts als ASD-Fachkraft zu Terminüberschneidungen kommt, die dann aufgrund des Vorrangs des Kinderschutzes zur Nichtteilnahme an Hauptverhandlungen führen.

Um eine Nähe zum Allgemeinen Sozialen Dienst herzustellen, ist es notwendig, dass beide Fachdienste organisatorisch kontinuierlich in den Sozialräumen/Stadtteilen/Bezirken zusammenarbeiten.

6.2 Personalausstattung und -entwicklung

Für die Beratung, Unterstützung und Begleitung der jungen Menschen ist qualifiziertes Fachpersonal mit abgeschlossenem berufsspezifischem (Fach-)Hochschulstudium (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik) sowie mit Zusatzqualifikationen in professioneller Beratung tätig.

Fachkräfte der JuhIS benötigen grundsätzliche Kenntnisse des Sozialdatenschutzes gem. SGB VIII und SGB X, der Entwicklungspsychologie, der Lebensphase Jugend sowie der kriminologischen Grundlagen von ubiquitärer, passagerer und episodenhafter Jugenddelinquenz. Ihnen sind die Auswirkungen von Stigmatisierungsprozessen bspw. durch Strafverfahren, Verurteilungen und Zuschreibungen durch Begriffe der Justiz wie zum Beispiel Intensiv- oder Mehrfachtäter:in ebenso bekannt wie die möglichen negativen Auswirkungen von Zuchtmitteln und Strafe sowie die Auswirkungen von belastenden Sozialisations- bzw. defizitären Entwicklungsbedingungen. Sie wissen um die Wirkfaktoren von sozialpädagogischen Maßnahmen, einer tragfähigen Arbeitsbeziehung und Förderung der Selbstwirksamkeit sowie der verschiedenen Aufträge und Rollen der am (Jugend-)Strafverfahren Beteiligten (vgl. Sprecher:innenrat der BAG JuhIS, 2023, S. 183).

Die Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen für die Fachkräfte ist sichergestellt.

In regelmäßigen Teambesprechungen erfolgen kollegiale Beratungen und differenzierte Fallbesprechungen. (Fall- und Team-)Supervision ist für die Fachkräfte gewährleistet und wird auch in Anspruch genommen.

Eine realistische Personalbemessung, -planung und -entwicklung ermöglicht erst einen zufriedenstellenden Grad der Aufgabenerfüllung und ein an fachlichen Standards orientiertes Verfahren (vgl. LVR/LWL, 2022, S. 9).

6.3 Ausstattung und Erreichbarkeit

Für die Gespräche mit den jungen Menschen und anderen Beteiligten stehen geeignete, störungsfreie und atmosphärisch positive Räumlichkeiten zur Verfügung – bspw. ein Einzelbüro ausgestattet mit Besprechungsmöglichkeit und PC oder ein Besprechungsraum.

Die technische Ausstattung sollte die Nutzung neuer Medien unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ermöglichen.

Eine gute Erreichbarkeit wird erzielt durch flexible, kundenorientierte Sprechzeiten und Terminvergaben, örtliche Sprechstunden in den kreisangehörigen Kommunen sowie den Internetauftritt und Erreichbarkeit über E-Mail.

Flexibilität wird gewährleistet durch die Möglichkeit, je nach Fall, Hausbesuche oder Gesprächstermine in Schule, Jugendzentrum etc. zu vereinbaren sowie die Möglichkeit der dienstlichen Nutzung eines Fahrzeugs oder Dienstwagens.

Eine Rufbereitschaft abends und an den Wochenenden ist sichergestellt.

6.4 Kooperation und Netzwerkarbeit

Die JuhiS wird von den Jugendämtern in Kooperation mit den freien Träger:innen der Jugendhilfe ausgeübt. Mit den Träger:innen der ambulanten Maßnahmen bzw. Hilfen sind qualifizierte Leistungsvereinbarungen ausgehandelt. Es gibt regelmäßige Qualitätsdialoge, deren Inhalt u. a. die Qualitätsziele und Maßnahmen zu deren Erreichung, die bedarfsgerechte und qualitative Weiterentwicklung der Angebote sowie die Reflexion der Zusammenarbeit zum Inhalt haben. Die Qualitätsdialoge werden dokumentiert (vgl. LAG ÖF/LWL/LVR, 2017, S. 72 ff.). § 81 SGB VIII in Verbindung mit §§ 3, 4 und 74 SGB VIII verpflichtet die Träger:innen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe darüber hinaus zur Kooperation mit den dort genannten Institutionen.

Kooperation wird hier verstanden als auf Vertrauen basierte, zielgerichtete Zusammenarbeit mit wenigen geeigneten Partner:innen, die komplementäre Ressourcen haben (vgl. Bauer, 2017, S. 63). Ihr Ziel ist das Lösen einer Aufgabe oder eines Problems im konkreten Einzelfall oder für eine klar definierte Zielgruppe. Kooperationen sind befristet, sie basieren auf Strukturen, Zielvereinbarungen und/oder Verträgen, die temporär angelegt sind (vgl. Bienzle et al., 2007, S. 30).

Zu den konkreten und je nach individueller Problemlage möglichen Kooperationspartner:innen zählen:

- > Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizei, (Jugend-)Staatsanwaltschaft, Jugend- und Familiengericht)
- > Jugendarrest- und Jugendvollzugsanstalten
- > Bewährungshilfe (Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz)
- > Rechtsanwält:innen
- > Beratungsstellen vielfältigster Art, z. B. Drogen-, Schulden-, Erziehungsberatung
- > Betreuungsstellen
- > Einsatzstellen zum Ableisten von Arbeitsleistungen
- > Kommunalverwaltungen, Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt (ASD)
- > Jugendarbeit, -förderung
- > Schulen, Schulsozialarbeit
- > Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter
- > Jugendsozialarbeit
- > Berufsbildungswerke, Anbieter:innen von Maßnahmen im Übergang Schule - Beruf
- > Sozialpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kliniken
- > etc.

„Die Kooperation von Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz mit Einschluss der Polizei ist ein Wesenselement des deutschen Jugendkriminalrechts“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2011, S. 42). Der Gesetzgeber hat mit dem SGB VIII und dem JGG Regelungen geschaffen, die eine Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe fordern. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit verschiedenen Professionen notwendig, um die komplexen Aufgaben der JuhiS zu erfüllen.

„Die Jugendstrafjustiz lebt gleichsam von der Jugendhilfe. Ohne die Informationen der Jugendhilfe zu dem Beschuldigten und seinem sozialen Umfeld, ohne das Einbringen von pädagogischen Sichtweisen zu dem Fall und zu den gebotenen Reaktionen, ohne das Angebot für die Umsetzung von ambulanten helfenden und betreuenden Sanktionen wäre das Jugendkriminalrecht amputiert, zurückgeschnitten auf ein nur schuldausgleichendes Tatstrafrecht. Erst das Zusammenwirken beider Professionen kann zu einer effizienten und gleichzeitig angemessenen Reaktion auf Straftaten junger Menschen führen im Sinne der neuen normativen Zielbestimmung im § 2 Abs. 1 JGG, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken.“ (ebd.)

Angesichts der Unterschiedlichkeit beider Systeme in Bezug auf gesetzliche Aufgaben und Befugnisse kann eine Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und dem Erreichen optimaler Entscheidungen durch Kenntnis von und Verständnis für die Aufgaben und Leistungen des jeweils anderen gestaltet werden.

Insbesondere soll

- > die nachhaltige Unterstützung der Erziehung der jungen Menschen,
- > die Förderung des Erziehungsgedankens in Jugendstrafverfahren und
- > der Aufbau und Unterhalt verlässlicher Strukturen und eines Netzwerks bestehend aus Träger:innen der Jugendhilfe, anderen Sozialleistungsträger:innen und Fachdiensten erreicht werden.

Kooperation gelingt dann am besten, wenn folgende Eckpunkte als Grundlage gelten (vgl. ZBFS, 2021, S. 85):

- > Die Autonomie der Kooperationspartner:innen wird respektiert.
- > Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen der Kooperationspartner:innen sind bekannt, einschließlich medialer Kommunikationswege.
- > Bzgl. der Aufgaben, Aufträge, Rollen, Befugnisse, Kompetenzen und Entscheidungsgrundlagen der Kooperationspartner:innen herrscht Klarheit.
- > Eine möglichst kontinuierliche Zusammenarbeit ist durch eine personenunabhängige Kooperationsvereinbarung sichergestellt.
- > Bestehende Kooperationsbeziehungen werden hinsichtlich ihrer Zielrichtung und dem Nutzen für die betroffenen jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten bzw. gesetzliche Vertretung evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt.
- > Die Ergebnisse verfahrensbezogener Kooperationen werden dokumentiert.
- > Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Demgegenüber werden der **Netzwerkarbeit** gesonderte Aushandlungsprozesse zugeschrieben, in denen es vordergründig weniger um konkrete Problemlösungsstrategien im Einzelfall geht, sondern eher um das Erschließen struktureller Ressourcen und die Gestaltung von Infrastruktur in Form von Kontaktpools sowie den Wissensaustausch und -transfer untereinander. Es stehen mehr die organisatorischen und fachlichen Themen für verschiedene Zielgruppen im Allgemeinen im Fokus. Netzwerke sind gekennzeichnet durch viele auch wechselnde Teilnehmende, deren Ziele unterschiedlich sein können, wobei das gemeinsame, übergeordnete Ziel die Nutzung des Netzwer-

kes ist. Ihre Laufzeit ist grundsätzlich unbegrenzt (vgl. Bienzle et al., 2007, S. 30).

Zu den Netzwerkpartner:innen zählen:

- > Landesjugendämter
- > regionale und überregionale Arbeitskreise der JuhiS
- > Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
- > sämtliche Teilnehmer:innen der Jugendhilfeplanung
- > regionale (z. B. amtsgerichtsbezogene) Arbeitskreise von Justiz, Polizei, Bewährungshilfe, Jugendämtern
- > kriminalpräventive Räte

Alle Kooperationspartner:innen sind oder können auch Netzwerkpartner:innen sein. Kreisjugendämter und kreisangehörige Jugendämter müssen sich hinsichtlich der Netzwerke gut abstimmen, um bspw. Doppelstrukturen zu vermeiden. Für das Management von Netzwerken gilt, dass für fruchtbare Erde im Garten gesorgt wird, während das Kooperationsmanagement auf die Pflege der darauf wachsenden Pflanzen abzielt.

Eine besondere Art der Kooperation erfordern sog. Fallkonferenzen.

6.5 Fallkonferenzen

Nach der gesetzlichen Änderung des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII im Jahr 2021 sowie des neu hinzugefügten § 37a JGG im Jahr 2022 ist die „behördenübergreifende Zusammenarbeit [...] im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien“ (§ 52 Abs. 1 SGB VIII) ein „ausdrücklich vorgesehenes Instrument der Jugendhilfe und des Jugendstrafverfahrens“ (Höynck, 2023, S. 1).

Während es sogenannte Fallkonferenzen als institutionen- und professionsübergreifende, **einzelfallbezogene Gespräche** (vgl. Fritsch, 2023, S. 3) „meist für besonders problematische Fälle“ (Höynck, 2023, S. 1) schon vorher in der Praxis gab, erfordern diese nun ein geregeltes interdisziplinäres Vorgehen.

Bei der Umsetzung dieser neuen Regelungen gibt es daher Einiges zu beachten, was bereits die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) in Bezug auf § 52 SGB VIII verdeutlicht. Sie betont einerseits klare Grenzen durch den Sozialdatenschutz, andererseits aber „durchaus Spielräume für eine gelingende, enge Kooperation zum Zweck der zielorientierten Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe“ (BT-Drs. 19/26107, S. 105; vgl. Fritsch, 2023, S. 4 f.).

Der oben genannten Begründung der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass die JuhiS mit Beteiligung des jungen Menschen bestimmt, ob eine Fallkonferenz zweckmäßig, angemessen und geeignet ist, um den Jugendhelfeauftrag umzusetzen (vgl. Fritsch, 2023, S. 5).

In Bezug darauf stellt sich zunächst die Frage, wann eine Fallkonferenz sinnvoll ist. Es kann konstatiert werden, dass „regelmäßige und verbindliche Kooperation zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Kenntnis der jeweiligen Arbeitsweisen und Personen von großer Bedeutung für eine fachlich gute Praxis“ (Fritsch, 2023, S. 4) ist.

„Wenn eine Kooperation ohnehin verantwortungsvoll gelebt wird, sich die beteiligten Personen gut kennen und die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse akzeptieren, wird es vermutlich kaum einen Mehrwert durch eine Fallkonferenz geben; wo dies aber nicht der Fall ist, erscheint die Umsetzung von Vereinbarungen aus Fallkonferenzen unrealistisch, so dass auf das Instrument auch verzichtet werden könnte.“ (Trenczek in Mündler et al., 2022, § 52 Rn. 80; DVJJ, 2020, S. 411 zit. n. Goldberg, 2023, S. 112)

Aus Sicht von Trenczek und Schmoll sowie des Sprecher:innenrats der BAG JuhIS (vgl. 2023, S. 184) sind Fallkonferenzen in den meisten Fällen nicht notwendig, da Kooperation und Abstimmung auch ohne diese möglich sind. Für Ersttäter:innen oder ubiquitäre, bagatell- und/oder episodenhafte Delinquenz kommen Fallkonferenzen überhaupt nicht in Frage (vgl. Sprecher*innenrat BAG JuhIS, 2023, S. 187; Trenczek/Schmoll, 2024, S. 598).

Sinnvoll hingegen könnten diese bspw. zur Klärung und Koordination eines umfassenden Hilfe- und Leistungspakets verschiedener Institutionen zur Unterstützung des jungen Menschen und seiner Familie bei multiplen Problemlagen des jungen Menschen sein, „die einen umfassenden Unterstützungsbedarf durch unterschiedliche Institutionen offensichtlich machen“ (Sprecher*innenrat BAG JuhIS, 2023, S. 186) oder wenn eine Jugendstrafe oder eine andere schwere Sanktion droht, durch die „die soziale Integration und Entwicklung junger Menschen beeinträchtigt wird“ (ebd., S. 187).

Weitere Fallkonstellationen, die eine Fallkonferenz sinnvoll machen könnten, sind „Interventionen, Entscheidungen und Konsequenzen anderer Institutionen“ (ebd.), die den Zielen der Jugendhilfe widersprechen und sich ggf. negativ auf den Hilfeverlauf auswirken. Beispiele sind ein Schulverweis, aufenthaltsrechtliche Einschränkungen seitens der Ausländerbehörde und Sanktionen des Jobcenters (vgl. ebd.). Goldberg (2023, S. 110) hält Fallkonferenzen ebenfalls nur in Ausnahmefällen für sinnvoll und zulässig. Diese seien folglich z. B. sinnvoll für „mehrfach Belastete, mehrfach Benachteiligte und von Ausgrenzung mehrfach Betroffene“ (Goldberg, 2023, S. 105), die die Polizei oft als Mehrfach- und Intensivtäter:innen bezeichnet (vgl. ebd., S. 104).

Ob eine Fallkonferenz für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (unbedingt) erforderlich ist (vgl. ebd., S. 111), ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Falls eine Fallkonferenz durchgeführt wird, hat diese stets unter der Federführung der Jugendhilfe stattzufinden (vgl. Goldberg, 2023, S. 110) und der junge Mensch muss in diese einwilligen. Zudem ist diese im Sinne des jungen Menschen zu gestalten, um für diesen „Möglichkeiten zu einem gelingenden Leben zu eröffnen“ (ebd.).

Sofern Hilfen zur Erziehung geleistet werden, ist zu klären, ob bereits das Hilfeplangespräch gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII mit Einladung aller notwendigen Institutionen ausreichend ist (vgl. Sprecher*innenrat BAG JuhIS, 2023, S. 184).

Aus der erforderlichen individuellen Klärung, wer mit welchem Ziel zu welcher Frage wann an der Fallkonferenz zu beteiligen ist, ergibt sich eine obligatorische „eindeutige Rollenklarheit“ (Goldberg, 2023, S.113), die auch dem jungen Menschen gegenüber transparent sein muss (vgl. ebd.).

Die beteiligten Berufsgruppen sind einzelfallabhängig (vgl. ebd., S. 107) und es können

in den Fallkonferenzen nur Handlungsempfehlungen und keine verbindlichen Vereinbarungen für diese ausgesprochen werden (vgl. ebd.).

An den Fallkonferenzen können neben Polizei, anderen Fachkräften der Jugendhilfe, bspw. von freien Träger:innen, Bewährungshilfe, Justizvollzug, Verteidiger:innen, Gesundheitsinstitutionen, Sozialleistungsträger:innen (Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt, Träger:innen der Eingliederungshilfe) oder anderen Behörden (Ausländerbehörde, Fahrerlaubnisbehörde etc.), Schule, Schulsozialarbeit, Psychotherapie auch Jugendstaatsanwält:innen teilnehmen (vgl. § 37a Abs. 2 JGG; Goldberg, 2023, S. 106 f.). Auch die jungen Menschen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten bzw. gesetzliche Vertretung sind im Sinne der Partizipation zu beteiligen sowie über „Sinn und Zweck, Ziele und Möglichkeiten, aber auch eventuelle Risiken und Grenzen“ (Goldberg, 2023, S. 108) zu informieren – beides in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (§ 8 Abs. 4 SGB VIII). Dies ist elementar, auch wenn dies in der Praxis (noch) nicht immer geschieht (vgl. Goldberg, 2023, S. 106).

Denn auch im Rahmen von Fallkonferenzen ist die JuhiS an die Grundprinzipien des SGB VIII gebunden. Gemäß *Freiwilligkeit* und *Selbstbestimmung* entscheiden junge Menschen selbst, ob sie Leistungen in Anspruch nehmen möchten. Der neue § 1 Abs. 1 SGB VIII unterstreicht dies durch ihr Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit. Folglich entscheiden diese über ihre (Nicht-) Teilnahme an einer Fallkonferenz ebenso wie die Erteilung einer Einwilligung zum Sozialdatenschutz (vgl. Goldberg, 2023, S. 108).

Diese Beteiligung ist zunächst durch ein Vorgespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seinen Personensorgeberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertretung sicherzustellen, in dem die Betroffenen ihre Zustimmung zu der Fallkonferenz geben. Zudem muss eine Datenschutzerklärung und Einwilligung in die Datenweitergabe erfolgen, beteiligte Institutionen und deren Aufgaben bzw. Rollen erläutert werden und der junge Mensch gefragt werden, wen er dabeihaben möchte (z. B. seinen Rechts- oder Erziehungsbeistand).

Die Ziele der Fallkonferenz seitens des jungen Menschen und der JuhiS sollten geklärt werden und die Sorgen und Ängste des jungen Menschen Berücksichtigung finden. Mögliche Konsequenzen der Fallkonferenz für das Verfahren sind dem jungen Menschen vorher mitzuteilen und eine Verständigung zwischen dem jungen Menschen und der JuhiS innerhalb der Fallkonferenz muss vereinbart werden (vgl. ebd., S. 187 f.).

Wenn eine Fallkonferenz als sinnvoll und zielführend erachtet wird und der junge Mensch zugestimmt hat, werden an die Durchführung folgende über die Beteiligung hinausgehende Anforderungen gestellt:

Die JuhiS sollte sich für eine gute Vorbereitung im Vorfeld die Fragen stellen, welches Ziel sie mit der Fallkonferenz verfolgt, welche Themen besprochen werden sollen, wer beteiligt und eingeladen werden soll und welche Aufgaben die anderen Institutionen haben bzw. wo es zu Rollenkonflikten kommen könnte (vgl. Sprecher:innenrat der BAG JuhiS, 2023, S. 188 f.).

Die Einladung erfolgt durch die JuhiS unter Angabe des Ortes und zeitlichen Rahmens. Protokollführung sowie Moderation und Fallvorstellung erfolgen ebenfalls durch die JuhiS. Um dabei eine Rollenklarheit (Moderator:in und Fallgeber:in) sicherzustellen, sind diese durch zwei Fachkräfte getrennt zu gewährleisten (vgl. ebd., 2023, S.186).

Sollte eine andere Behörde einladen, gelten diese zu beachtenden Aspekte ebenfalls und eine Teilnahme der JuhiS ist auf ihren Sinn hin zu prüfen (vgl. ebd., S. 190 f.). Denn deren Teilnahme ist ebenso freiwillig wie die der jungen Menschen (vgl. ebd., S. 187).

Datenschutz

Fallkonferenzen dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzregeln durchgeführt werden (vgl. DVJJ, 2022, S. 3).

Für die Jugendhilfe ist – wie immer im Datenschutz – zwischen der Erhebung und der Übermittlung von Sozialdaten zu unterscheiden.

Für die Datenerhebung durch die Jugendhilfe im Rahmen von Fallkonferenzen gelten die allgemeinen Grundprinzipien des Sozialdatenschutzes (vgl. Goldberg, 2023, S. 109). Diese sind der Zweckbindungs- und Datensparsamkeits- bzw. Erforderlichkeitsgrundsatz (Art. 5 EU-DGSVO; §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 SGB VIII) sowie der Grundsatz der Betroffenenerhebung (§ 67a Abs. 2 SGB X; § 62 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII). Für die Fallkonferenzen bedeutet dies, dass Informationen bei Dritten nur in gesetzlich geregelten und praktisch kaum vorkommenden Ausnahmefällen eingeholt werden dürfen. Die Erforderlichkeit der Datenerhebung muss sich dabei immer auf die jeweils konkrete Aufgabe der Jugendhilfe wie die Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII beziehen (vgl. DVJJ, 2022, S. 3 f.).

Die Datenübermittlung durch die JuhiS darf nach § 67b Abs. 1 und 2 SGB X nur mit Einwilligung durch den jungen Menschen erfolgen. Diese ist vorher, ausdrücklich schriftlich, auf Grundlage umfassender Information und ggf. durch Sorgeberechtigte bzw. die gesetzliche Vertretung einzuholen, wenn dieser selbst noch nicht einwilligungsfähig ist.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 SGB X ist die Datenermittlung auch ohne Einwilligung möglich, „soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch.“

Das bedeutet, dass Beteiligte an der Fallkonferenz nur dann zu informieren sind, wenn dies förderlich für die Aufgaben der JuhiS ist (vgl. Goldberg, 2023, S. 110) und soweit keine Übermittlungssperre vorliegt (§§ 64 Abs. 2 und 56 SGB VIII oder § 76 SGB X) (vgl. Riekenbrauck, 2023, S. 61).

„Unter bestimmten Bedingungen erlaubt die Regelung also grundsätzlich eine Datenübermittlung – sofern der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt, die Freiwilligkeit nicht beeinträchtigt, das Vertrauensverhältnis nicht erschüttert wird und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des jungen Menschen besteht.“ (Fritsch, 2023, S. 5)

Die Verantwortung für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt bei den Fachkräften der JuHiS (§ 67d Abs. 1 Satz 1 SGB X) (vgl. Goldberg, 2023, S. 110).

Diese datenschutzrechtlichen Probleme gibt es im Gegensatz zu den einzelfallbezogenen Konferenzen nicht in fallübergreifenden Konferenzen, bei denen auch Jugendrichter:innen beteiligt werden können (§ 37a Abs. 1 JGG) und die bspw. der Bekämpfung von Jugendkriminalität, der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren, dem gegenseitigen Informationsgewinn, der Vermeidung weiterer Straftaten, weiterer Gefährdung sowie von Jugendstrafe, der allgemeinen Förderung der Diversion sowie dem Umgang mit ubiquitärer, bagatellhafter und episodenhafter Delinquenz dienen (vgl. Goldberg, 2023, S. 104 f.).

7. Vertiefungsthemen

Im Folgenden wird auf Themen unterschiedlichster Art vertieft eingegangen, welche die Arbeitsgruppe im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren für wichtig erachtet.

7.1 Diversionsverfahren

Diversion soll eine zeitnahe Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten ermöglichen und gleichzeitig die Stigmatisierung junger Menschen vermeiden. Das Jugendgerichtsgesetz geht davon aus, dass jugendliches Fehlverhalten meist ubiquitär und vorübergehend ist (Spontanremission), was eine justizielle Sanktion nicht zwingend erforderlich macht. Im Diversionsverfahren liegt der Fokus der Jugendhilfe im Strafverfahren daher vor allem auf pädagogischen Gesprächen.

Die Diversion bietet der (Jugend-)Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, unter Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei hinreichend geklärtem und geeignetem Sachverhalt, unabhängig von der verletzten Rechtsnorm, auf die Durchführung eines förmlichen Jugendgerichtsverfahrens zu verzichten. Dabei ist zunächst die Möglichkeit zu prüfen, ob eine folgenlose Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG möglich ist. Erst wenn hieran Zweifel bestehen, kann die Jugendhilfe im Strafverfahren anlassbezogen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben, die dann letztlich entscheiden, ob das Absehen der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 bzw. 3 JGG möglich ist.

Das Diversionsverfahren bietet eine spezifische Möglichkeit zur Verwirklichung des Grundgedankens aus § 1 SGB VIII in Verbindung mit § 52 SGB VIII.

Aus Anlass der Straffälligkeit wird geprüft, ob – neben familiären, schulischen, polizeilichen u. a. Reaktionen – auch die Jugendhilfe zur Entwicklung und Förderung der betreffenden jungen Menschen beitragen sollte. D. h. vor dem Hintergrund der Straftat und bereits erfolgten oder angeregten außer-justiziellen Reaktionen werden Notwendigkeit und Geeignetheit weiterer, formeller Erziehungshilfe nach dem SGB VIII geprüft. Die Straftat steht nicht im Vordergrund, sondern der mögliche Hilfebedarf. Somit kann das Diversionsverfahren als ein Kernelement der pädagogischen Arbeit der Juhis gesehen werden.

Voraussetzung ist bei Minderjährigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Zudem wird mit der Diversion die Reaktionszeit zwischen Tat und Rechtsfolge durch ein formloses Verfahren verringert und dem jungen Menschen ein straffreies Leben ermöglicht, was auch zu einer Entlastung der Jugendgerichte führt.

Die Diversion hat den Vorteil, dass auf den jungen Menschen individuell reagiert und flexible zeitnahe Problemlösungshilfen angeboten werden können (vgl. Ostendorf, 2021, § 45, Rn. 4).

Ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt in der Regel nur in Betracht, wenn

1. der junge Mensch erstmalig strafrechtlich auffällig geworden ist und
2. die Tat Ausdruck jugendtypischen Fehlverhaltens ist und sie über ihre Entdeckung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hinaus keine anderweitige Erziehungsmaßnahme erfordert,
3. sowie bei geringer Schuld oder fehlendem öffentlichen Interesse.

Die (Jugend-)Staatsanwaltschaft hat nach § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, von der weiteren Verfolgung abzusehen und zwar nach vorausgegangener oder eingeleiteter, sozialer oder jugendhilferechtlicher Maßnahme.

Interventionen aus dem unmittelbaren Umfeld des jungen Menschen können z. B. in der Familie, in der Schule oder am Arbeitsplatz erfolgen und haben Vorrang vor dem Eingriff justizieller Organe (Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts gem. Art. 6 Abs. 2 GG) (vgl. Eisenberg/Kölbel, 2025, § 45, Rn. 32). Die (Jugend-)Staatsanwaltschaft kann als soziale Intervention ein persönliches Ermahnungsgespräch mit dem jungen Menschen führen oder anregen, dass sich der junge Mensch um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht (§ 45 Abs. 2 Satz 2 JGG) (vgl. Diversionsrichtlinien NRW Pkt. 3.3.3.3; Ostendorf, 2021, § 45, Rn. 13).

Das bedeutet, dass ein ernsthaftes Bemühen ausreichend und nicht vom Erfolg abhängig ist.

Sollte durch die JuhiS eine Diversion als nicht zielführendes, geeignetes pädagogisches Mittel bewertet werden, kann die Durchführung mit einem entsprechenden Hinweis an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft abgelehnt werden.

Seitens der (Jugend-)Staatsanwaltschaft besteht gegenüber der JuhiS lediglich eine Anregungs-, aber keine Anordnungsbefugnis bezüglich erzieherischer Maßnahmen.

Andere Maßnahmen, insbesondere Arbeitsleistungen, darf die (Jugend-)Staatsanwaltschaft nicht zur Voraussetzung machen (vgl. Diversionsrichtlinien NRW Pkt. 3.3.2 lit. a, b). Arbeitsleistungen sind den Weisungen bzw. Auflagen gem. §§ 10, 15 JGG zuzuordnen und unterliegen der richterlichen Entscheidung. Sie fallen daher ausschließlich unter die Einstellungsmöglichkeit gemäß § 45 Abs. 3 JGG. Durch die (Jugend-)Staatsanwaltschaft angeordnete andere Maßnahmen können sich nur unterhalb der Eingriffsintensität des § 45 Abs. 3 JGG bewegen (vgl. Ostendorf, 2021, § 45, Rn. 17).

Als eine vorrangige Erziehungsmaßnahme gem. § 45 Abs. 2 JGG kann daher das Gespräch mit der JuhiS gewertet werden. Die (Jugend-)Staatsanwaltschaft kann ein solches Gespräch anregen. Dort sollen gemeinsam mit dem Beschuldigten und den Personensorgeberechtigten, die bereits durchgeführten elterlichen Interventionen im Zusammenhang mit dem Vorfall erörtert werden. Weiterhin können, soweit erforderlich, erzieherische Maßnahmen, Unterstützungsangebote der Jugendhilfe oder anderer sozialer Dienste initiiert und angeboten bzw. vermittelt werden (vgl. Ostendorf, 2021, § 45, Rn. 13).

Vor Durchführung oder Einleitung staatlicher erzieherischer Maßnahmen muss durch die JuhiS die Zustimmung des jungen Menschen und ggf. der Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertretung eingeholt werden (vgl. Ostendorf, 2021, § 10, Rn. 24).

Die Verhängung von Arbeitsleistungen, Geldbußen oder anderen Sanktionen ist nicht Aufgabe der JuhiS und nicht mit ihrer Rolle zu vereinbaren.

Die (Jugend-)Staatsanwaltschaft kann die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 JGG oder von Auflagen durch das Jugendgericht anregen. Dies ist immer dann geboten, wenn eingeleitete oder erfolgte erzieherische Maßnahmen aus Sicht der (Jugend-)Staatsanwaltschaft nicht ausreichend sind oder die Prüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG grundsätzlich aus rechtlicher oder tatsächlicher Sicht nicht in Frage kommt. Aufgrund der jugendgerichtlichen Entscheidung kann die JuhiS die Überwachung der Auflagen und Weisungen gem. § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG übernehmen. Die JuhiS ist vor der Erteilung von Weisungen anzuhören und kann dazu Stellung nehmen, ob diese nach den örtlichen Verhältnissen durchführbar sind. Hinsichtlich der Überwachung der gesetzlich festgelegten Auflagen ist eine Anhörung der JuhiS nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. Ostendorf, 2021, § 38, Rn. 21).

Das Jugendgericht kann nach Erhebung der Anklage aus vier Gründen das Verfahren einstellen:

- > § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JGG i. V. m. § 153 StPO (bei geringer Schuld oder fehlendem öffentlichen Interesse)
- > § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG i. V. m. § 45 Abs. 2 JGG (wenn eine erzieherische Maßnahme eingeleitet oder bereits durchgeführt worden ist und dies ein Urteil entbehrlich macht)
- > § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG i. V. m. § 45 Abs. 3 JGG (wenn das Jugendgericht eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und eine dort bezeichnete Maßnahme anordnet)
- > § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG (wenn der junge Mensch mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist)

Die Entscheidung über die Einstellung steht dem Jugendgericht zu, sie bedarf der Zustimmung der (Jugend-)Staatsanwaltschaft.

7.2 Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß § 38 JGG für das gesamte Jugendstrafverfahren heranzuziehen und in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht zu erzieherischen und umweltbezogenen Aspekten des jungen Menschen zu hören. Regelmäßig wird vor Erhebung einer Anklageschrift, spätestens aber danach, eine entsprechende Stellungnahme durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Jugendgericht angefordert. Um diese entsprechend fundiert abgeben zu können, sind persönliche Gespräche mit dem jungen Menschen sinnvoll und notwendig. Diese sollen so früh wie möglich im Verfahren erfolgen und vor allem die persönlichen, familiären und umfeldbezogenen Aspekte des jungen Menschen erörtern. Konkrete, tatbezogene Umstände sollten in diesem Gespräch allenfalls am Rande besprochen werden und nur dann, wenn sie erzieherisch wichtig erscheinen, um bspw. eine Diversion anregen und begründen zu können. Die JuhiS ist ausdrücklich keine Ermittlungshilfe für Justiz oder Polizei, sondern hat sich ausschließlich auf den jungen Menschen und seine Förderung im Sinne des SGB VIII zu fokussieren. Ferner muss beachtet werden, dass die JuhiS vor Gericht kein explizites Aussageverweigerungsrecht hat, sodass in ungünstigen Konstellationen eine Vernehmung im Zeugenstand über die im Gespräch anvertrauten Aspekte (insbesondere hinsichtlich der vorgeworfenen Straftat) ein Schweigerecht bzw. eine schweigende Verteidigungsstrategie des jungen Menschen unterlaufen würde. Bei der Gesprächsführung ist stets eine entsprechende Belehrung vorab durchzuführen (siehe Anhang).

Inhalt der Stellungnahme

Die Stellungnahme der JuhiS sollte alle für das Verfahren relevanten Aspekte aus den o. g. Bereichen im Leben des jungen Menschen umfassen. Hierbei sind unnötige Ausschweifungen zu vermeiden.

Die Hauptquelle sollte stets der junge Mensch selbst sein. Erst nachrangig können Eltern, andere Bezugspersonen, Lehrkräfte oder sonstige Personen aus dem persönlichen Umfeld der jungen Menschen befragt werden. Dies bedarf stets der Einwilligung der Betroffenen (siehe Kap. 7.13).

Nach der Erläuterung der persönlichen Verhältnisse erfolgt eine sozialpädagogische Einschätzung (sozialpädagogische Diagnostik) durch den:die Verfasser:in der Stellungnahme. Hierbei wird der Schwerpunkt auf den erzieherischen bzw. pädagogischen Bedarf des jungen Menschen gelegt. Sofern aus Sicht der Jugendhilfe ein Bedarf erkennbar ist, der den jungen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung und bei einer straffreien Lebensführung unterstützen kann, sollte dieser zunächst benannt werden und ggf. ein Vorschlag zur Beendigung des Verfahrens erfolgen. Hierbei ist hervorzuheben, dass der Vorschlag sich ausschließlich auf mögliche pädagogisch geeignete Angebote im Sinne des Jugendhilferechts beziehen und Maßnahmen mit überwiegend sanktionierendem Charakter wie bspw. Jugendarrest bewusst nicht beinhalten sollte.

Da im Regelfall auch die Erkenntnisse der Hauptverhandlung in die abschließende, mündlich zu erstattende Stellungnahme mit einfließen, dürfte ein Vorschlag in der schriftlichen Stellungnahme nur vorläufigen Charakter haben. Es kann an dieser Stelle

auch der Hinweis auf eine abschließende Einschätzung im Rahmen der Gerichtsverhandlung erfolgen.

Liegen der JuhiS keine entsprechenden Informationen vor, weil es im Vorfeld keinen Kontakt gab und die Informationen in der Hauptverhandlung nicht ausreichen, muss dies entsprechend kenntlich gemacht werden. Pauschale Aussagen, die nicht auf den konkreten jungen Menschen bezogen sind, sollten vermieden werden.

Generell gilt der Grundsatz: So viele Informationen wie nötig, so wenige wie möglich! Demnach ist die Stellungnahme auf das Wesentliche zu reduzieren.

Je nach Alter des jungen Menschen und Gegenstand des Verfahrens (und damit auch der instanzlichen Zuständigkeit des Jugendgerichts) sind einige besondere Aspekte in der Stellungnahme zu beachten, die im Folgenden aufgeführt werden.

Stellungnahme zum § 3 JGG (nur bei Jugendlichen)

Bei Jugendlichen (14–17 Jahre) ist in der Stellungnahme die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu thematisieren, die nicht automatisch mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres gegeben ist.

„Die im Rahmen des § 3 JGG maßgebliche Frage ist, ob der:die Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat sittlich und geistig reif war, das Unrecht der Tat (d. h. bezüglich jedes Tatbestandsmerkmals des Deliktes) einzusehen (Einsichtsfähigkeit; kognitiv-emotionales Element), und befähigt war, nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit; voluntatives Element)“ (Trenczek/Schmoll, S. 410 f.).

Insgesamt ist die Beurteilung dieser Frage äußerst schwierig und es gibt keine klassischen Kriterien im Sinne eines Katalogs, anhand derer eine Einschätzung getroffen werden kann. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sind teilweise nur schwer voneinander zu trennen. Es werden für die Frage Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie, zu biologischen und sozialen Faktoren, also bspw. kultureller und soziologischer Hintergrund, benötigt (vgl. ebd., S. 411). Jeder Einzelfall und jedes Delikt müssen genau geprüft und der Eindruck, den der:die Jugendliche von sich vermittelt, betrachtet werden (vgl. ebd., S. 412).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird in Zweifelsfällen durch ein entsprechendes Gutachten im Verfahren ermittelt, das auch durch die JuhiS angeregt werden kann. Häufig wird die Frage nach der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB hier direkt mit einbezogen. Auch wenn die Kernfrage ähnlich sein mag, ist doch zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der (verminderten) Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Vereinfacht dargestellt zielt § 3 JGG eher auf entwicklungs(psychologisch) bedingte Einschränkungen ab, wohingegen § 20 StGB eine psychopathologische Ursache voraussetzt, die nicht nur vorübergehend ist und nicht entwicklungsbedingt behoben werden kann.

Auch wenn es keine Aspekte im Sinne einer Checkliste gibt, die herangezogen werden können, sollen dennoch einige Beispiele erläuternd aufgezeigt werden.

Beispiele für fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG:

- > Fehlende Steuerungsfähigkeit in Konstellationen, in denen Taten begangen werden, während als überlegen wahrgenommene Personen (z. B. Eltern, Anführertypen) anwesend sind und das Machtgefälle zwischen der Tatperson und der autoritären Person ausgenutzt wird (vgl. Eisenberg/Kölbel, 2025, § 3, Rn. 26).
- > Fehlende Einsichtsfähigkeit für „Tatbegehungsweisen, die außerhalb der jugendtypischen Denk- und Erlebniswelt liegen“ (ebd., Rn. 17), also besonders qualifizierte Straftatbestände oder solche, die besonderes Fachwissen erfordern.
- > Fehlende Einsichtsfähigkeit bei einer:m Jugendlichen, die:der erst kürzlich aus einem anderen Kulturkreis nach Deutschland kam. Sie oder er wurde dort in einem Familienverbund groß, in dem es nur ein gemeinsames Eigentum gab. Das Rechtsgut des Eigentums, wie es in Deutschland besteht, fand in der Sozialisation des jungen Menschen keinen Platz. Hinsichtlich des Diebstahls eines Fahrrads, das er am Straßenrand fand und benutzte, wurde die Einsichtsfähigkeit (zum Tatzeitpunkt) verneint.

Beispiele für Grenzfälle bzw. das Vorliegen von sowohl fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit als auch der Bedingungen für §§ 20, 21 StGB:

- > Aufgrund kognitiver Einschränkungen oder Störungsbilder wie bspw. aus dem Autismus-Spektrum können Regeln und deren Tragweite nicht überblickt werden. Das Wissen allein reicht u. U. nicht aus, denn es muss auch die Fähigkeit bestehen, danach zu handeln. Ist dies nicht der Fall, können also bspw. eigene Bedürfnisse nicht zugunsten des Schutzes anderer Rechtsgüter zurückgestellt werden, ist die Steuerungsfähigkeit zu verneinen.
- > Auch die fehlende Kompetenz, Überreizungen zu bewältigen und adäquat zu reagieren, kann je nach Ursache zur Annahme einer fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Schuldfähigkeit führen.

Zur Vertiefung und weiterer Erklärung wird auf den Kommentar von Eisenberg/Kölbel zu § 3 JGG verwiesen.

Stellungnahme zum § 105 JGG (nur bei Heranwachsenden)

Bei Heranwachsenden fällt dem § 105 JGG eine besondere Bedeutung bei der Frage zu, ob auf den jungen Menschen Jugend- oder Allgemeines Strafrecht anzuwenden ist. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwei verschiedene Aspekte:

§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG widmet sich der Persönlichkeit der Tatperson. Ergibt „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen [...], daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“, soll Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen.

„Einem Jugendlichen gleichzustellen ist der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende, noch prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind. Hat der Täter dagegen bereits die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, dann ist er nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen und auf ihn ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.“ (BGH 1 StR 211/01, Urteil v. 09.08.2001 = NStZ 2002, 204, Rn.16, Rn. 21)

Entscheidend ist der Aspekt der Nachreifung. Die Persönlichkeitsentwicklung, Entscheidungskompetenzen sowie Impulskontrolle befinden sich in dieser Phase noch im Entwicklungsprozess. Rückschläge und Fehler sind dabei Teil eines Lernprozesses. Die JuhiS sollte die gemeinsam mit den jungen Menschen identifizierten Potentiale in ihrer Stellungnahme deutlich machen, da diese in der Urteilsfindung berücksichtigt werden müssen.

Je länger die Tat als solche zurückliegt, desto besser können die Entwicklungsschritte bis zum Termin der Hauptverhandlung belegt und damit auch die zum Tatzeitpunkt noch wirksamen Entwicklungskräfte deutlich hervorgehoben werden.

§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG zielt auf die Umstände der Tat ab. Wenn die Tat eine sog. Jugendverfehlung darstellt, soll ebenfalls das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen. Eine Jugendverfehlung liegt dann vor, wenn die Tat „schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife“ (4 Str 216/54) aufweist. Eine weiterreichende, einheitliche Definition zu diesem Begriff gibt es bisher aber nicht. Es kommt im Wesentlichen auf die Beweggründe, Motive und das Tatverhalten an.

Vertiefend zu beiden Varianten des § 105 JGG wird auf den folgenden Beitrag verwiesen: Laue, Christian: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG, in: ZJJ 2/2017, S. 108–114.

§ 17 JGG: Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld

Häufig wird durch das Jugendgericht auch eine Stellungnahme zu den sog. Schädlichen Neigungen und/oder der Schwere der Schuld erwartet. Ob und wie umfangreich hierzu Stellung bezogen werden sollte, ist auch unter Fachleuten durchaus umstritten. Da beide Aspekte für sich genommen jeweils ein Eingangskriterium für eine Jugendstrafe darstellen, sollten sie in der sozialpädagogischen Stellungnahme generell nicht erwähnt werden. Eine Jugendstrafe als solche ist zwar hinsichtlich ihrer Dauer und Gestaltung an erzieherischen Gesichtspunkten auszurichten, im Kern ist sie allerdings keine pädagogische Maßnahme im Sinne des SGB VIII, und sollte daher von Seiten der Jugendhilfe niemals als Vorschlag erfolgen.

Im Einzelnen kann Folgendes zu den beiden Begriffen festgehalten werden:

Schädliche Neigungen

Aus Jugendhilfesicht ist allein schon die Bezeichnung als solche abzulehnen, da sie noch aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt und fachlich aus Sicht der Sozialen Arbeit per se schon nicht vertretbar ist. In einer fachlichen Stellungnahme der JuhiS sollte dieser Begriff daher bewusst vermieden werden.

Ob das Gericht aus den vorgetragenen Inhalten der Stellungnahme auf sog. Schädliche Neigungen bei dem angeklagten jungen Menschen schließt und sich damit zwingend im Sanktionsbereich der Jugendstrafe bewegt, obliegt seiner (juristischen) Einschätzung.

Schwere der Schuld

Ähnlich verhält es sich bei dem Begriff der Schwere der Schuld. Hierbei sei auf die Abgrenzung des Begriffs der „besonderen Schwere der Schuld“ aus dem Erwachsenenstrafrecht hingewiesen, der nicht deckungsgleich und damit zu verwechseln ist. Da sich die Schwere der Schuld im Jugendstrafrecht auf die Charakterhaltung und das Persönlichkeitsbild des jungen Menschen bezieht, spielen zwar Persönlichkeitsaspekte bei der entsprechenden Beurteilung eine Rolle, sollten aber ebenfalls nicht durch die JuHiS bewertet werden, da es hier um den feststellbaren Schuldgehalt einer begangenen Tat geht. Diesen zu benennen oder gar zu beziffern, ist nicht die Aufgabe der Jugendhilfe.

7.3 Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen: Grundsätze der Sanktionierung und Strafzwecke

Neben den im Hauptverfahren formell durch Urteil ausgesprochenen ambulanten oder stationären Sanktionen gehören auch die informellen Erledigungsarten nach §§ 45, 47 JGG (Diversion) zu den jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten (vgl. Trenczek/Schmoll, 2024, S. 480).

Eine Übersicht über die möglichen Rechtsfolgen des JGG gibt die nachfolgende Tabelle.

I. Informelle Sanktionierung §§ 45, 47 JGG: Einstellung des Verfahrens, ggf. i.V.m. Weisungen oder Auflagen			Zu beachten: Diversion und formelle Rechtsfolgen beziehen sich teilweise auf Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 ff., 27 ff., 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen muss nach § 36a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde entscheiden (sog. <i>Steuerungsverantwortung</i>). Soweit sich das JA für die Gewährung einer Leistung entscheidet, kann dies im Rahmen der Diversionsentscheidung berücksichtigt werden. Bei einer gerichtlichen Entscheidung kann der junge Mensch (und ggf. seine PSB) zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung verpflichtet werden.
II. Formelle Sanktionen, §§ 5, 105 JGG			
Erziehungsmaßregeln, §§ 9 ff. JGG	Zuchtmittel, § 13 ff. JGG	Jugendstrafe, §§ 17 ff. JGG	
§ 10: Weisungen → nach Abs. 1: u.a. - Nr. 4: Arbeitsleistung (Weisung) - Nr. 5: Betreuungsweisung - Nr. 6: Sozialer Trainingskurs - Nr. 7: Täter-Opfer-Ausgleich - Nr. 9: Teilnahme am Verkehrsunterricht → nach Abs. 2: - heilerzieherische Behandlung - Entziehungskurs	§ 14: Verwarnung § 15: Auflagen - Nr. 1: Schadenswiedergutmachung - Nr. 2: Entschuldigung bei der/dem Verletzten - Nr. 3: Arbeitsleistung (Auflage) - Nr. 4: Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung	§ 17 Abs. 2: - wegen „schädlicher Neigungen“ - wegen Schwere der Schuld → Zu vollstreckende Jugendstrafe → §§ 21 ff.: Strafaussetzung zur <i>Bewährung</i> - ggf. i.V.m. Weisungen oder Auflagen (§ 23) - ggf. daneben Jugendarrest (§ 16a)	
§ 12: Hilfe zur Erziehung - Nr. 1: Erziehungsbeistandschaft - Nr. 2: Heimerziehung oder Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform	§ 16: Jugendarrest - Freizeitarrest - Kurzarrest - Dauerarrest	Sonderform: - § 27: <i>Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe</i>	
III. Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 7, 105 JGG - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB - (ggf. Vorbehalt der) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, §§ 66, 66a StGB - Führungsaufsicht, § 68 StGB - Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB			

Tabelle 3: Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen nach dem JGG

Quelle: Trenczek/Schmoll, 2024, S. 482

„Sofern eine informelle Verfahrenserledigung nicht möglich ist, kann das Jugendgericht durch Urteil formelle Sanktionen aussprechen. Das JGG kennt drei Arten formeller Sanktionen:

- > die Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG: Weisungen; Anordnung, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen),
- > die Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG: Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) sowie
- > die Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG).“ (Trenczek/Schmoll, 2024, S. 482)

Aufgrund des dreifachen Prinzips der Subsidiarität sind informelle den formellen Reaktionen, hilfeorientierte Angebote den ahndenden Maßnahmen und ambulante den freiheitsentziehenden Sanktionen vorzuziehen (vgl. Trenczek/Schmoll, 2024, S. 480, 483).

Zuchtmittel oder Jugendstrafe dürfen folglich nur angeordnet werden, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§ 5 Abs. 2 JGG).

Mit Ausnahme der Anordnung einer Heimerziehung sind die Reaktionsformen ambulante Maßnahmen (insb. die Weisungen und Auflagen).

„Bestimmte (formelle) ambulante Maßnahmen (erzieherische Maßnahmen, Weisungen und Auflagen) können auch im informellen Verfahren genutzt werden. Vorrang hat allerdings insoweit die justizinterne Diversion unter Verzicht auf darüberhinausgehende ambulante Maßnahmen“ (Trenczek/Schmoll, 2024, S. 481).

Bei der Frage nach ambulanten sozialpädagogischen Angeboten im Gegensatz zu stationären Hilfen/Maßnahmen muss stets der Maßstab sein, ob diese Reaktion für einen jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt das Mittel ist, das am besten zum Führen eines eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebens befähigt bzw. das Ziel der Legalbewährung zu erreichen verspricht. Nicht ausschlaggebend darf sein, was im kommunalen Angebot vorgehalten wird, die wirtschaftliche Jugendhilfe akzeptiert, was üblicherweise bei dieser Art der Straftat unternommen wird oder ob die Maßnahme der Tatschwere angemessen ist (vgl. Höynck, 2015, S. 95 f.).

In der Empirie hat sich gezeigt, dass bei den Maßnahmen gilt: Weniger ist mehr.

Ein in der Praxis zuweilen vorkommender Sanktionscocktail ist unerwünscht.

Die in § 10 JGG aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend zu verstehen. Grundsätzlich ist jede Maßnahme denkbar, die den individuellen Bedarf des jungen Menschen berücksichtigt.

Vor allem

„solche Angebote, die in der Zusammenarbeit von professionellen sozialpädagogischen Institutionen gemeinsam mit Vereinen, Polizei, Beratungsstellen, Gesundheitshilfe und anderen entstehen, sind sinnvoll und effektiv, da sie auch geeignet sind, mit den Betroffenen längerfristigen Kontakt zu halten, um so weitere Perspektiven mit ihnen zu entwickeln und umzusetzen. Von Vorteil sind [...] dabei gut geplante und funktionierende Netzwerke sowie ‚kurze Genehmigungswege‘ für die Nutzung dieser Angebote.“ (KVJS, 2022, S. 40)

7.4 Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel: Die praktische Umsetzung von Arbeitsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG

Was ist die richtige Reaktion auf bzw. Sanktion für delinquentes Verhalten junger Menschen? Dies ist eine der zentralen Fragen des Jugendstrafrechts und beschäftigt alle Praktiker:innen aus den verschiedenen Bereichen des Jugendkriminalrechts. Arbeitsleistungen, in der Praxis häufig fälschlicherweise Sozialstunden genannt, werden oft regelhaft, gewissermaßen automatisch, im niedrigen und mittleren Strafbereich eingesetzt und stellen somit die häufigste Sanktion dar. Deren erzieherische Eignung für die Legalbewährung wird bei der Anordnung zumeist ohne Begründung schlicht unterstellt.

Einer der Ausgangspunkte der stets wiederkehrenden Debatte über Arbeitsleistungen besteht darin, dass deren Umsetzung in der Praxis, insbesondere aus sozialpädagogischer Sicht, als unbefriedigend empfunden wird. Viele junge Menschen werden durch die routinemäßig angeordneten und abgewickelten Arbeitsleistungen überfordert. Dies gilt vor allem, wenn eine sozialpädagogische Betreuung mangelhaft oder nicht vorhanden ist und eine sehr hohe Anzahl von Stunden abgeleistet werden muss. Insofern überrascht es nicht, dass ein erheblicher Anteil von sogenannten Ungehorsamsarresten auf schuldhaft nicht abgeleistete Arbeitsweisungen (§ 11 Abs. 3 JGG) und -auflagen (§ 15 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 JGG) zurückgeht.

Wie in anderen Bereichen des Jugendstrafrechts auch, stellt sich zudem die regionale und lokale Praxis in der Umsetzung und deren Angebotsstruktur sehr heterogen dar. Dies beginnt bei der fehlenden begrifflichen und inhaltlichen Unterscheidung der Arbeitsleistungen in sozialpädagogisch ausgestaltete Arbeitsweisungen und normverdeutlichende Arbeitsauflagen, die sich überwiegend an regionalen Traditionen und pragmatischen Aspekten wie der Entfernung zum Wohnort orientieren, statt an ihrer inhaltlichen Intention und dem Bedarf des jungen Menschen. Auch die Inhalte der Angebote variieren zwischen reinem Stundenableisten und sozialpädagogisch intensiv begleiteten Projekten.

Daher gilt es Arbeitsleistungen als Weisung (Erziehungsmaßregel) gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG und als Auflage (Zuchtmittel) gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG, die es seit des ersten JGG-ÄndG 1990 gibt, zu differenzieren, zumal diese sehr unterschiedliche Intentionen haben (vgl. Trenzcek/Schmoll, 2024, S. 512 f.).

Für beide gilt zunächst, dass neben den Jugendarbeitsschutzgesetzen auch stets das Verbot von Arbeitszwang und Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 u. 3 GG) zu beachten ist (vgl. Trenzcek/Schmoll, 2024, S. 513 f.).

Worin unterscheiden sich Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe?

Nach Ansicht des BVerfG sollen **Arbeitsweisungen** „das Verantwortungsgefühl des Erziehungsbedürftigen schärfen, sie sollen ihn den Wert der Rechtsgüter Dritter schätzen lehren und ihm ein gewisses Erfolgs- und Gemeinschaftserlebnis vermitteln“ (BVerfGE 74, 102 = NJW 1988, 45 (48)). Laut Trenczek und Schmoll (2024, S. 513 f.) sind Arbeitsweisungen folglich nur zulässig, wenn durch diese die Einstellung des jungen Menschen zur Arbeit und seine Lebensführung positiv beeinflusst werden können.

Ostendorf (2021, Rn. 4; 13–16) konstatiert, dass Arbeitsleistungen als Erziehungsmaßregel nur im Sinne einer positiven Individualprävention angeordnet werden dürfen, inhaltlich in unmittelbarem Bezug zur Tat bzw. zu deren Ursachen stehen müssen, um eine Wiederholung zu verhindern, sowie erzieherisch ausgerichtet sein müssen und nur eine positive Beeinflussung zur Befolgung der strafrechtlichen Verhaltensanweisung durch Arbeit angestrebt werden darf.

Es muss laut DVJJ (2016) also angenommen werden, dass eine Arbeitsweisung, die im besten Fall bei der Integration in Schule, Ausbildung und Arbeit unterstützt, der Legalbewährung dient. Die Kriminalitätsursache muss dabei eine negative Arbeitsauffassung sein, was sich jedoch aufgrund von Komplexität und fehlenden Kausalketten nicht bzw. nur sehr schwer nachweisen lässt (vgl. Ostendorf, 2021, Rn. 13–16). Leichter zu erkennen ist der Tatbezug, um Sozialisationsdefizite auszugleichen. Ostendorf führt das Beispiel einer: eines Unfallverursachenden auf, der: die im Krankenhaus Arbeitsstunden leistet.

Um die Einstellung zur Arbeit durch die Arbeitsleistung als Weisung zu beeinflussen, ist eine Beschäftigung in einem Arbeitsfeld zielführend, die sich an den Interessen des jungen Menschen orientiert, (gruppen-)pädagogisch begleitet ist und/oder einen Bezug zur Straftat hat. Zielführend kann auch ein Arbeitsentgelt sein, denn Erziehungsmaßregeln sollen keinen Denkmittel-Charakter haben. Arbeitgeber dürfen demnach durchaus freiwillige Zuwendungen leisten, Zeitgutschriften für gute Leistungen oder ein Bonussystem einführen (vgl. Ostendorf, 2021, Rn. 13–16). So lernen die jungen Menschen neben Struktur, Verbindlichkeit, Team-Gefühl und Anerkennung auch generelle Gepflogenheiten des Arbeitsmarktes kennen.

Der hohe Betreuungsbedarf der jungen Menschen, der bei einer Arbeitsweisung vorliegt, ist für die JuhIS oder die mit der Weisung beauftragten Träger:innen sehr zeitintensiv. Zusätzlich macht die DVJJ (2016) deutlich, dass die JuhIS nach einer Weisung ebenfalls die Aufgabe hat, bei Bedarf weitere Unterstützung einzuleiten.

Im Gegensatz zur Arbeitsweisung gehört die Arbeitsaufgabe zu den Zuchtmitteln im JGG. „Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG).

Hierbei sind die Verhältnismäßigkeit und der Bezug zur Tat einerseits zu beachten, damit die Arbeitsleistung nicht ausschließlich als Strafe empfunden wird, und andererseits muss die individuelle Passung der Arbeitsstelle zu dem jungen Menschen gegeben sein, da für die Bewusstwerdung der eigenen Verantwortung für begangenes Unrecht

Erkenntnis und Einsicht notwendig sind.

Die DVJJ definiert Arbeitsauflagen als „Erziehung i. S. v. Spezialprävention durch Normverdeutlichung“ (DVJJ, 2016). Diese sind nicht für Bagateltäter:innen geeignet und erfordern einen nicht so intensiven Betreuungsaufwand wie die Arbeitsweisung. Dennoch muss die Vermittlung personenbezogen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse erfolgen.

Wie kann folglich eine konkrete Umsetzung der Arbeitsleistungen unter Beachtung der inhaltlichen Trennung von Arbeitsweisung und -auflage aussehen?

In Anbetracht des Unterschieds in der Betreuungsintensität und Intention des Gesetzgebers von Arbeitsleistungen als Weisung und als Auflage ist es angezeigt, sich grundlegende Fragen zu stellen, und die Praxis durch Gesetzesinterpretation einer kritischen Reflexion zu unterziehen, mit dem Anspruch, in Kooperation mit der Justiz junge Menschen professionell zu begleiten.

Grundsätzlich gilt, dass eine **Zuständigkeit** der JuhiS zur Durchführung der vom Jugendgericht angeordneten Weisungen nur besteht, wenn jugendhilferechtliche Leistungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. Trenczek/Schmoll, 2024, S. 397). Ein reiner Vermittlungsdienst ohne pädagogische Betreuung stellt keine Aufgabe der Jugendhilfe dar und das Jugendamt hat daher keine Verpflichtung und keine Befugnis, die Organisation solcher Arbeitssanktionen zu übernehmen (vgl. ebd., S. 513).

In Hinblick auf die **Geeignetheit** der auszuwählenden Arbeitsstelle ist die JuhiS frei und nicht auf gemeinnützige Institutionen beschränkt, denn das JGG spricht nicht ausdrücklich von Gemeinnützigkeit, anders als § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB. Neben Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen kommen demnach auch geeignete Arbeitsstellen privater, gewerblicher Arbeitgeber in Betracht, bei denen eine Begleitung und Betreuung des jungen Menschen sichergestellt ist. Vergleichbar einer Hospitation könnte dem jungen Menschen so ein Einblick in ein Berufsfeld ermöglicht werden und/oder die Arbeitsleistung in ein Praktikum oder eine Ausbildungsstelle münden (vgl. Trenczek/Schmoll, 2024, S. 514).

Auch der erforderliche **Tatbezug**, der sowohl für Weisung als auch Auflage gilt, ist bei passgenauer Auswahl der Arbeitsstelle zu gewährleisten. Für viele junge Menschen ist es sinnvoll, in Organisationen und Institutionen ihre Arbeitsleistungen zu erbringen, in denen sie sich Sozial- und Fachkompetenzen aneignen sowie eine Zukunftsperspektive entwickeln können. In Bezug auf ihre **Legalbewährung** erscheinen das Sammeln von Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt und die Anbindung an diesen sozialpädagogisch sowie gesamtgesellschaftlich wichtige Maßnahmen zu sein.

Die JuhiS ist also in der Vergabe und Vermittlung der Arbeitsleistungen sehr frei und kann diese gut begründet und begleitet individuell an die Bedürfnisse des jungen Menschen angepasst sehr kreativ ausgestalten. Sie kann und sollte dafür nicht nur mit gemeinnützigen Organisationen und Vereinen zusammenarbeiten. Vielmehr ist, um den

o. g. Ansprüchen gerecht zu werden, in allen Kommunen eine umfassende und flexible Angebotsstruktur vorzuhalten.

Laut DVJJ (2016) muss die JuhiS zudem das Ziel verfolgen, Ungehorsamsarrest zu vermeiden. Deshalb darf die Arbeit keine unsinnigen, unwürdigen und stigmatisierenden Tätigkeiten beinhalten. Bei jungen Menschen, die sich in Schule oder Ausbildung befinden, sollte die JuhiS zudem darauf hinwirken, die Höhe der Arbeitsleistungen angemessen zu reduzieren. Ansonsten besteht die Gefahr der Überforderung des jungen Menschen mit der Folge, dass Schule oder Ausbildung darunter leiden oder die Arbeitsleistung nicht erbracht wird und ein Ungehorsamsarrest droht, was wiederum negative Auswirkungen auf Schule bzw. Ausbildung haben kann. Denn nach der Vollstreckung des Ungehorsamsarrests müssen die noch ausstehenden Auflagen bzw. Weisungen weiterhin erfüllt werden, sofern das Jugendgericht nicht davon absieht. Diese Maßnahme kann vom Jugendgericht mehrfach verfügt werden, bis die ausstehenden Auflagen bzw. Weisungen erfüllt sind, jedoch darf eine Gesamtdauer von vier Wochen Arrestaufenthalt nicht überschritten werden.

Bei Nichtableistung der Arbeitsleistung kann und sollte die JuhiS daher vor der Mitteilung an das Jugendgericht ihre sozialpädagogisch-fachlichen Möglichkeiten nutzen, also im Kontakt mit dem jungen Menschen „auf Einsicht [...] setzen, Konfliktsituationen [...] thematisieren und Hintergründe [...] erkennen, warum Weisungen und Auflagen nicht eingehalten werden“ (Trenczek/Schmoll, 2024, S. 398 f.). Bei einem möglichen (von der Fachkraft angeregten) Anhörungstermin sollten diese Erkenntnisse durch die Fachkraft persönlich eingebracht werden, um die Weisungen und Auflagen ggf. an die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen anzupassen.

Sowohl für Arbeitsweisungen als auch Arbeitsauflagen ist grundsätzlich eine Obergrenze von max. 80 Stunden auch im Sinne der Verhältnismäßigkeit angemessen (vgl. DVJJ, 2016). Wenn damit nicht das Ziel der Normverdeutlichung erreicht werden kann, spricht wenig dafür, dass mehr Stunden nach dem Motto Viel hilft viel dieses Ziel erreichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits das Strafverfahren an sich einen normverdeutlichenden Charakter hat. Die Justiz muss begründen, warum neben erzieherischen auch normverdeutlichende Maßnahmen erforderlich sind.

Der **Versicherungsschutz** in der gesetzlichen Unfallversicherung von jungen Menschen, die Arbeitsleistungen erbringen, richtet sich nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Zum einen kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII (Versicherung kraft Gesetzes) bestehen. Danach sind u. a. Personen versichert, die aufgrund einer strafrechtlichen, (jugend-)staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Bei strafgerichtlicher Anordnung handelt es sich um Arbeitsauflagen aller Art, z. B. bei Strafaussetzung auf Bewährung oder bei Jugendstrafe. Dabei stehen jugendliche Straftäter:innen, die an Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 JGG teilnehmen, nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, weil diese Maßnahmen auf die sozialpädagogische Förderung der verurteilten Straftäter:innen abzielen und deshalb nicht als versicherte Tätigkeiten nach dem SGB VII zu werten sind.

Zuständige Unfallversicherungsträgerin für die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII versicherten Personen ist bezogen auf das Bundesland NRW die Landesunfallkasse NRW. Sofern der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII nicht greift, kommt für Jugendliche und Heranwachsende, die Arbeitsleistungen erbringen, Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über den: die für das jeweilige Unternehmen, in welchem die Arbeitsstunden abgeleistet werden, zuständige:n Unfallversicherungsträger:in in Betracht (sog. „wie-Beschäftigte“). Werden diese Arbeitsstunden in Einrichtungen der Kommune abgeleistet (z. B. Grünflächen, Friedhöfe), ist für diese Personen die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung NRW gegeben. Einer Anmeldung der betreffenden Personen bedarf es nicht.

7.5 Begleitung vor, während und nach dem (Jugend-)Strafvollzug

Die Inhaftierung eines jungen Menschen stellt für diesen eine einschneidende Krise dar. Sie bietet damit auch eine Chance zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und einer Neuorientierung. Bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden geht das urteilende Jugendgericht davon aus, dass diese noch mit erzieherischen Maßnahmen erreichbar sind und eine Nachreifung zu erwarten ist. Daher soll die Zeit der Inhaftierung dazu genutzt werden, nach Möglichkeit noch erzieherisch Einfluss zu nehmen und die Wiedereingliederung zu unterstützen. Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren lautet aktive Betreuung während des Strafverfahrens, während des gesamten Vollzuges und Mitwirkung an der Wiedereingliederung gem. § 52 SGB VIII und § 38 Abs. 5 JGG. Von Vorteil ist dabei eine Betreuungskonstanz (§ 38 Abs. 4 JGG) während des gesamten Zeitraumes durch eine Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren. Das Jugendstrafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) regelt den Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe nach § 114 JGG (Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt). Die Anstalt arbeitet eng mit ausservollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern soll. Mit der Novellierung des JStVollzG NRW und der Richtlinie für das strukturierte Übergangsmanagement im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (RV des JM vom 12. April 2021 (4450 – IV. 89)) wird konsequent das Ziel weiterverfolgt, der hoch belasteten Lebenssituation von Jugendlichen und Heranwachsenden während und nach der Haft gerechter zu werden; denn neben dem Verlust der Freiheit haben junge Inhaftierte u. a. auch den Verlust von Beziehungen und den Verlust ihrer Autonomie zu verkraften. Darüber hinaus müssen sie die Herausforderungen der Adoleszenz unter den Bedingungen einer geschlossenen Institution bewältigen, was eine weitere Erschwernis darstellt (vgl. Vietig, 2015, S. 18 ff.). Das novellierte JStVollzG NRW geht dabei an vielen Stellen mehr auf die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen im Vollzug ein. Zudem stärkt es die Kooperation zwischen den Systemen Justizvollzug und Jugendhilfe.

Weiterhin ist ein nicht unerheblicher Anteil der männlichen jungen Inhaftierten Vater eines ehelichen oder nichtehelichen Kindes und damit ist zusätzlicher Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Wahrnehmung der Vaterrolle während der Haftzeit erkennbar, bspw. bei der Frage, wie ein regelmäßiger und kindgerechter Umgang mit dem inhaftierten Vater gestaltet werden kann. Dies gilt ebenso für die Mutterrolle weiblicher junger Inhaftierter (siehe hierzu die Ausführungen zum Thema Kinder von Inhaftierten in Kap. 7.6).

Kooperationsstandards zwischen Jugendhilfe und Jugendjustizvollzugsanstalten (JVA)/Jugendarrestanstalten (JAA) in NRW

Die Kooperation zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und den Sozialdiensten in den Jugendjustizvollzugs- und -arrestanstalten ist für die Integration junger straffällig gewordener Menschen von zentraler Bedeutung. Dem Fachbereich Sozialdienst der Justiz ist es ein besonderes Anliegen, die Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren in allen Haftphasen zu professionalisieren, da von einer guten und qualifizierten Zusammenarbeit die gemeinsamen Klient:innen am meisten profitieren. Wie in den Diskussionen mit den Arbeitskreisen der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen deutlich wurde, ist die Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie reicht von eher zufälligen Kontakten bis hin zum Abschluss einzelner ausgefeilter Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Jugendstrafvollzugsanstalten.

Diese Erkenntnis war handlungsleitend für die Einrichtung einer interdisziplinären, systemübergreifenden Arbeitsgruppe in 2023. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, allgemein gültige, für alle Mitwirkenden verbindliche (Mindest-)Standards in der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

- > Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug NRW
- > Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren
- > SD der Jugendjustizvollzugsanstalten/-arrestanstalten
- > Fachberatung der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen

Grundlagen:

- > Richtlinien für das Übergangsmanagement im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (RV des JM vom 12. April 2021 (4450 – IV. 89))
- > <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1339&daten2=Vor#inhalt>
- > Jugendstrafvollzugsgesetz
- > Jugendgerichtsgesetz
- > Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII
- > UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Sobald die Kooperationsstandards veröffentlicht werden, sind diese auf der Website des Landesjugendamtes zu finden:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/unsere-handlungsfelder/weitere-aufgaben/jugendhilfe-im-strafverfahren/>

Aufnahme und Begleitung während der Untersuchungshaft

Die zuständige Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren besucht die:den Inhaftierte:n unverzüglich und regelmäßig während der Dauer der Untersuchungshaft, um eine Beziehungskonstanz zu erhalten bzw. aufzubauen. Dies ist auch im Hinblick auf die fachliche Einschätzung der persönlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Situation des jungen Menschen wichtig, die als Informationen für eine Haftentscheidungshilfe im Haftprüfungstermin Relevanz erhält bspw. in Bezug auf die Aufhebung des Haftbefehls unter bestimmten Voraussetzungen, um eine Haftverschonung (mit Auflagen) anzuregen oder um die Unterbringung in einer Untersuchungshaft-Vermeidungseinrichtung gem. § 71 JGG zu empfehlen. Auch dienen die regelmäßigen Kontakte mit dem jungen Menschen dazu, den Hauptverhandlungstermin vorzubereiten und diesen bei der Erarbeitung einer Perspektive zu unterstützen. Die Gespräche mit der:dem Inhaftierten finden entweder im Beratungszentrum oder im jeweiligen Haus der Jugendstrafanstalt direkt statt.

Strafhaft

Nach Eintritt der Rechtskraft oder nach dem Widerruf einer Bewährung berät die Jugendhilfe im Strafverfahren den verurteilten jungen Menschen zum Haftverlauf. Dazu gehören z. B. die positiven Aspekte des Selbst-Stellens und die möglichen Folgen bei Unterbleiben des fristgerechten Strafantritts. Sollten qualifizierte Gründe für die Eignung für den sofortigen offenen Vollzug sprechen, werden diese in Form einer schriftlichen Stellungnahme durch die Jugendhilfe im Strafverfahren vor dem Haftantritt mitgeteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 JStVollzG NRW sind die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt, das nach § 87b des SGB VIII für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz örtlich zuständig war, unverzüglich von der Aufnahme zu unterrichten. Nach der Aufnahme des jungen Menschen ist es Aufgabe der Einrichtung des Jugendstrafvollzugs, einen sog. Vollzugsplan (§ 12 JStVollzG NRW) mit Beteiligung der:des jungen Inhaftierten orientiert am festgestellten Erziehungs- und Förderbedarf zu erstellen. In der Fachöffentlichkeit wird der Vollzugsplan auch (Erziehungs- und) Förderplan genannt. In diesen diagnostischen Prozess sollen Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges bei der Förderung und Erziehung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung mit einbezogen werden (§ 12 Abs. 4 JStVollzG NRW), da sie in der Regel den jungen Menschen, seine Sozialisation und seine Unterstützungsbedarfe gut kennen.

Die Mitwirkung der JuhiS ist im JStVollzG NRW bei der Vollzugsplanung also nicht ausdrücklich benannt, aber gem. § 38 JGG ist sie am gesamten Verfahren zu beteiligen, hat die Haftbegleitung sicherzustellen und hat grundsätzlich die beteiligten Behörden durch die Erforschung der Persönlichkeit, die Entwicklung, die familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe zu unterrichten.

Durch regelmäßige Kontakte während der Strafhaft bietet die JuhiS die Möglichkeit, den Bezug zum Heimatort zu halten und kann mit Einverständnis der:des Inhaftierten ggf. durch Information und Beratung von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die dazu bereit sind, Anknüpfungspunkte vorbereiten, um die schwierige Zeit nach der Entlassung zu erleichtern. Sie kann aber auch Alternativen dazu mit dem jungen Menschen erarbeiten, denn in vielen Fällen ist der Kontakt zum Elternhaus abgebrochen oder das

Zusammenleben war bereits vor der Inhaftierung hochgradig konfliktbehaftet, sodass eine Rückkehr in das Elternhaus nicht förderlich wäre.

Im Jugendstrafvollzug befinden sich zu einem eher kleinen Anteil Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren, der weitaus größere Anteil sind 18- bis unter 25-Jährige. Viele der Entwicklungsaufgaben auf dem Weg zur eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung verschieben sich auf die Zeit nach der Haft. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig vor der Haftentlassung entsprechende Unterstützungsangebote, wie sie bspw. die Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII oder eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII bieten, seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren zu initiieren.

Entlassungsvorbereitung, Wiedereingliederung und Nachbetreuung

Mit dem ersten Tag der Inhaftierung wird bereits die Zeit nach der Entlassung vorbereitet. Der geplante Entlassungstermin aus der Jugendstrafanstalt wird der Jugendhilfe im Strafverfahren mindestens sechs Monate vorher mitgeteilt.

Kommt eine Haftentlassung unter Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung in Betracht, sollte auch schon während der Inhaftierung frühzeitig Kontakt mit der Bewährungshilfe aufgenommen werden. Die JuhiS unterstützt die jungen inhaftierten Menschen regelmäßig im Rahmen der Entlassvorbereitung und der Wiedereingliederung im Rahmen der Nachbetreuung bei der Suche nach Ausbildung/Arbeit und Wohnung, Freizeitgestaltungsmöglichkeiten etc. Hierzu ist es sinnvoll, positive soziale Kontakte der:des Gefangenen zu stabilisieren und ihn bzw. sie bei deren Aufrechterhaltung zu unterstützen. Sollte das bisherige soziale Umfeld der:des Inhaftierten für ihre:seine Entwicklung abträglich gewesen sein, hat die JuhiS während der Haft die Aufgabe, dies mit dem jungen Menschen aufzuarbeiten, Alternativen zur Rückkehr in sein altes Milieu mit ihm zu erarbeiten und ihn hierbei zu unterstützen.

Datenschutz

Die Grundlage für die Sozialarbeit ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Fachkräften und Klienten:innen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhebt für ihre Aufgabenerfüllung Sozialdaten gemäß §§ 38 JGG und 52 SGB VIII. Die Datenschutzregelungen geben dabei Handlungssicherheit und sind in den §§ 61 ff. SGB VIII geregelt. Dabei sind Daten, die für die Erstellung einer Stellungnahme / eines JuhiS-Berichtes erhoben werden, keine anvertrauten Daten. Besonders geschützt und nur mit Einverständnis weiterzugeben sind allerdings Daten, die der Fachkraft anvertraut werden und nicht für die Weitergabe bestimmt sind gemäß § 65 SGB VIII.

Die für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten erheben selbst die für sie notwendigen Daten bei der:dem Inhaftierten. Sind weitere Angaben durch die Jugendhilfe im Strafverfahren notwendig, holt sie diese mit dem Einverständnis der:des Klient:in dort ein. Zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs dürfen personenbezogene Daten gemäß § 62 SGB VIII auch ohne Mitwirkung der Klienten:innen bei dritten Stellen erhoben werden. Die Weitergabe von Daten des:der Klienten:in erfolgt nach dem Zweckbindungsprinzip und nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Zweck ist die Hilfe und Unterstützung für ein straffreies Leben.

7.6 Kinder von Inhaftierten (KvI) im Jugendstrafvollzug

Ein nicht unerheblicher Anteil der männlichen jungen Inhaftierten ist (sozialer) Vater mindestens eines Kindes und hat damit zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Vaterrolle während der Haftzeit, bspw. bei der Frage, wie ein kindgerechter Umgang mit dem inhaftierten Vater gestaltet werden kann. Dies gilt ebenso für die Mutterrolle weiblicher junger Inhaftierter, die nicht mit ihrem Kind zusammen in einer Mutter-Kind-Haftanstalt untergebracht sind. Wenn Kindeswohl kinderrechtlich gedacht wird, muss der Frage nachgegangen werden, wie dieses Recht der Kinder auf Erziehung und Betreuung durch beide Elternteile – vorausgesetzt, dass dieses dem Kindeswohl nicht widerspricht und im Interesse des Kindes liegt – trotz einer Inhaftierung eines Elternteils gestärkt werden kann, denn eine aktive Elternschaft und die bewusste Teilhabe am Leben der eigenen Kinder ist für die Kinder und die (nicht) inhaftierten jungen Elternteile für straffällig gewordene Menschen im geschlossenen wie im offenen Vollzug bedeutsam.

Rechtliche Grundlagen



Abbildung 3: Rechtliche Grundlagen der Vernetzung von Jugendhilfe und Justizvollzug

Quelle: eigene Darstellung

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) trat am 05.04.1992 in Deutschland in Kraft. Sie gilt im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist gem. Art. 20 Abs. 3 GG von allen staatlichen Organen, Jugendgerichten und Behörden anzuwenden.

Die Basis bilden vier elementare Grundsätze:

- > Das Überleben und die Entwicklung,
- > die Nichtdiskriminierung,
- > die Wahrung der Interessen des Kindes
- > und dessen Beteiligung.

Besondere Relevanz für das Thema Kvl hat der Art. 9 UN-KRK: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang. Demnach achten die Vertragsstaaten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (vgl. Art. 9, Abs. 3 UN-KRK). Damit hat das Kind ein subjektives Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Dabei sind das Wohl des Kindes und seine Interessen vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 3, Abs. 1 UN-KRK).

Des Weiteren haben Kinder das Recht, kindgerecht über den Verbleib eines Elternteils informiert zu werden:

„Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe [...], so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.“ (Artikel 9, Abs. 4 UN-KRK)

Zudem haben die Vertragsstaaten gem. Art. 18 Abs. 2 UN-KRK die besondere Verantwortung, zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte, die Eltern und den:die Vormund:in in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen.

Das Recht des Kindes auf Achtung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten (Art. 12 UN-KRK) wird in Abs. 2 dahingehend präzisiert, dass die Gelegenheit, gehört zu werden, insbesondere „in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren“ gegeben sein muss. Dazu zählen dann auch Strafverfahren, deren Ausgang möglicherweise die Belange eines Kindes betrifft.

Wenn es um die Datenerhebung zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern geht, ist Art. 8 der Menschenrechtskonvention wesentlich, da er „Staaten nicht nur verpflichtet, den Einzelnen vor Eingriffen zu schützen, sondern ihnen auch die positive Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, die den Respekt der Rechte sicherstellen“ (Noffke, 2017, S. 4). Auch Kinder haben gem. Art. 16 UN-KRK das Recht auf Privatsphäre.

Art. 16 UN-KRK stellt sicher, dass das Gesetz jedes Kind vor „willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung [...] oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes“ schützt. Auch Art. 2 Abs. 2 UN-KRK hält diesbezüglich fest: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

Die COPING-Studie war die Initialzündung für die Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Europarates zu den Kindern Inhaftierter an seine Mitgliedstaaten. Diese wurden durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Die Empfehlung beinhaltet konkrete Handlungsempfehlungen für den Strafvollzug und andere Akteure:innen für den Umgang mit Kindern von Inhaftierten. Adressat:innen sind neben der Justiz vor allem die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die deutsche Justizminister:innenkonferenz (JuMiKo) hat sich umgehend damit befasst und eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Diese Arbeitsgruppe hat einen umfangreichen Abschlussbericht verfasst, dessen Berücksichtigung und Verbreitung von der JuMiKo 2019 beschlossen wurde. Darin finden sich neben Verweisen auf die zu Grunde liegende Forschung und Beschlusslage des Europarates Feststellungen zum Umsetzungsstand in den Ländern bzw. zur Möglichkeit und den Erfordernissen einer Reihe empfohlener Maßnahmen. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche Justiz und Familie/Soziales.

Auch wenn Kinder von Inhaftierten als vulnerable Zielgruppe zunehmend in das Blickfeld rücken, konnten bislang keine flächendeckenden Angebote geschaffen sowie eine systematische und bedarfsgerechte Versorgung auf der Basis von Kooperation und Vernetzung der Systeme von Justizvollzug und Kinder- und Jugendhilfe erzielt werden.

Die Jugend- und Familienminister:innenkonferenz (JFMK) bekräftigte im Jahr 2023 den Beschluss der JuMiKo aus dem Jahr 2019, zukünftig gemeinsam – ministeriumsübergreifend – Konzepte inner- und außerhalb des Justizvollzugs für Kinder inhaftierter Eltern zu entwickeln. Siehe dazu: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf>

Darüber hinaus fordert die JFMK in diesem Beschluss die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe auf, die Bemühungen der Justiz in diesem Bereich zu ergänzen und zu flankieren.

Bedeutung für die Umsetzung im Rahmen des (Jugend-)Justizvollzugs/Übergangsmanagements

Um Kinder von Inhaftierten und ihre Familien zu unterstützen, ist ein interdisziplinäres und ressortübergreifendes Vorgehen aller zuständigen staatlichen Stellen auf allen Ebenen sowie freier Träger:innen der Jugend- bzw. Straffälligenhilfe notwendig. Es fehlt jedoch bisher an einer strukturellen Zusammenarbeit und flächendeckenden Vernetzung zwischen den Systemen von Justiz/Justizvollzug und der Kinder- und Jugendhilfe/ Straffälligenhilfe, hier insbesondere der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Es bedarf einer überregionalen und lokalen Kooperation und Vernetzung mit anderen involvierten Behörden und Institutionen sowohl vor und während der Inhaftierung eines Elternteils als auch später im Rahmen der familiären Wiedereingliederung (Übergangsmanagement) nach der Entlassung aus der Haft.

Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, die Jugendhilfe als freiwilliges Angebot für den inhaftierten Elternteil und die mitbetroffene Familie in die Vollzugsplanung (verpflichtend für die:den Inhaftierte:n) einzubeziehen, sobald ein Kind von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen ist. So kann von Beginn an berücksichtigt werden, ob und welche Unterstützung seitens des nicht inhaftierten Elternteils und der Kinder gebraucht wird, sei es *draußen* (Beratung, Unterstützung im Alltag) oder *drinnen* mit Blick auf die Aufrechterhaltung von Bindung und Beziehung zur:zum Inhaftierten.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren, die die jungen Menschen bereits aus Anlass der Straftat kontinuierlich begleiten und unterstützen, können auch im Vorfeld der Inhaftierung bereits die Kinder und den zurückbleibenden Elternteil in den Blick nehmen.

Ferner haben junge schwangere Frauen, sollten sie inhaftiert werden, Beratungs- und Unterstützungsbedarf, ggf. auch im Hinblick auf einen Schwangerschaftskonflikt und -abbruch, medizinische und psychologische Nachsorge.

Je nach Ausgangssituation und Konstellation können ganz unterschiedliche einzelne oder kumulierte Bedarfe seitens der nicht-inhaftierten Elternteile entstehen, u. a.:

- > Unmittelbare Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder nach Inhaftierung eines Elternteils,
- > Finanzielle Hilfen bzw. deren Beantragung, ggf. Weitervermittlung oder Begleitung zur Schuldner:innenberatung,
- > Abwendung von drohender Wohnungslosigkeit,
- > Unterstützung in Erziehungsfragen,
- > Hilfen bei der Krisen- und Konfliktbewältigung,
- > Umgangsbegleitung bei Besuchen in der JVA/JAA,
- > Umgang mit Schule und KiTa etc.,
- > Hilfen für die betroffenen Kinder (vgl. Holthusen/Struck 2020, S. 33 ff.)

Viele Leistungen nach dem SGB VIII sind möglich, müssen aber auf die Familiensituation Inhaftierter und deren Kinder übersetzt werden, u. a.:

- > Der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII.
- > Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie mit Familienbildung und Familienerholung (§ 16 SGB VIII). So kann z. B. ein Väter-/Müttergruppenangebot in der JVA/JAA auch Türöffner für weitere konkrete Unterstützungsangebote sein.
- > Die frühen Hilfen (§ 16 SGB VIII i. V. m. §§ 2 und 3 KKG):
Frühe Hilfen sind Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Sie sind niedrigschwellig und richten sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen, wozu sicherlich die Inhaftierung eines (werdenden) Elternteils gehört. Sie dienen der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Sie bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Angebote der Frühen Hilfen kommen aus verschiedenen Systemen, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Fachkräfte dieser Bereiche arbeiten eng zusammen, um Eltern bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder zu unterstützen. Sie werden in lokalen Netzwerken koordiniert.
- > Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII).
- > Das Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII), z. B. in Form des begleiteten Umgangs.
- > Die vielfältigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII).
- > In besonderen Fällen die weiteren Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach
 - > § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 - > § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (seit der KJSG-Reform besteht hier ein Anspruch) und
 - > § 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.

In vielen Fällen kommen diese Möglichkeiten der Unterstützung nicht bei den betroffenen Kindern und deren Familien an. Dies kann verschiedene Gründe haben:

1. Häufig sind die Betroffenen nicht oder nicht ausreichend über die Angebote informiert (Was ich nicht kenne, kann ich auch nicht nachfragen.) und/oder es bestehen Vorurteile oder Hemmschwellen, sich mit den Anliegen und Sorgen an die Ämter und Behörden, z. B. an das Jugendamt, zu wenden, da das Jugendamt nicht als helfende Institution gesehen wird oder erfahren wurde (vgl. Struck 2021, S. 240).
2. Es mangelt an niedrigschwelligen, zeitnah zur Verhaftung nutzbaren Angeboten, die dann Zugänge zu weiteren passgenauen, ggf. spezialisierten Hilfen eröffnen – nicht überall, aber an vielen Stellen. Sie stehen nicht flächendeckend für jedes betroffene Kind zur Verfügung.
3. Proaktiv kann die Jugendhilfe nicht auf die Betroffenen (im Erwachsenenvollzug) zugehen und Unterstützung anbieten, da sie nicht darüber informiert wird, wenn ein Elternteil inhaftiert wurde. Sie erhält keine Mitteilung seitens der Justiz, da es sich um sensible Daten handelt. Eine gesetzeskonforme Datenweitergabe gibt es nur unter den engen Voraussetzungen im Rahmen einer akuten Kindeswohlgefährdung. Die Inhaftierung eines Elternteils erfüllt diese Voraussetzung nicht per se.

Sehr wohl kann die JuhiS mit Einverständnis des zu einer Freiheitsstrafe verurteilten jungen Menschen, der auch (soziale:r) Vater/Mutter ist, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unter Einbeziehung des ASD oder der Frühen Hilfen etc. bereits im Vorfeld der Inhaftierung an das andere Elternteil bzw. das Kind machen.

7.7 Vereinfachtes Jugendstrafverfahren

Das vereinfachte Verfahren soll dem Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht in besonderer Form gerecht werden, da hier bestimmte Formalia und Fristen außer Kraft gesetzt sind. Vereinfachung ist hierbei im Sinne des Beschuldigten zu verstehen, nicht im Sinne der Justiz (vgl. Ostendorf/Drenkhahn, 2023, Rn. 144).

Voraussetzungen:

Ein vereinfachtes Jugendstrafverfahren kommt nur in Betracht, wenn sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen richtet. Gegen Heranwachsende ist diese Möglichkeit nicht gegeben (§ 109 JGG). Oftmals ersetzt es bei Jugendlichen das für Minderjährige nicht zulässige beschleunigte Verfahren oder Strafbefehlsverfahren (vgl. Eisenberg/Kölbel, 2024, § 78, Rn. 6).

Um ein solches Verfahren durchzuführen, muss die Beweislage unkompliziert und eindeutig sein, also z. B. ohne die Vernehmung von Zeug:innen auskommen können. Ebenso stehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der:des Angeklagten der Durchführung des vereinfachten Verfahrens entgegen (vgl. Eisenberg/Kölbel, 2025, § 78, Rn. 16). Auch im Rahmen der Hauptverhandlung kann sich noch die Ungeeignetheit herausstellen und das Verfahren von dem:der Jugendrichter:in per Beschluss abgelehnt werden. In der Folge kann die Staatsanwaltschaft dann eine

reguläre Anklage erheben (§ 77 Abs. 2 JGG). Die Möglichkeit der Einstellung nach § 47 JGG ist ebenfalls gegeben und aus Sicht der JuhiS immer mit zu bedenken und ggf. anzuregen.

Durchführung der Hauptverhandlung:

In der Gestaltung der Hauptverhandlung ist das Gericht nicht an die formalen Vorschriften gebunden. Die Form der mündlichen Hauptverhandlung liegt im Ermessen des Gerichts (vgl. Laubenthal et al., 2015, S. 172). Es muss keine Robe getragen werden und der Ort ist ebenfalls nicht an den Gerichtssaal gebunden, sondern kann in das Richter:innenzimmer verlegt werden. Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft ist nicht zwingend erforderlich (§ 78 Abs. 2 JGG). Auch ein:e Protokollführer:in ist entbehrlich (vgl. Ostendorf/Drenkhahn, 2023, Rn. 148).

Das Jugendgericht ist in der Auswahl der möglichen Sanktionen beschränkt und darf nicht auf Hilfe zur Erziehung i. S. d. § 12 Nr. 2 JGG, auf Jugendstrafe oder auf Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erkennen (§ 78 Abs. 1 JGG). Ob ein Schuldspruch nach § 27 JGG im vereinfachten Verfahren möglich ist, ist umstritten (dafür: Ostendorf/Drenkhahn, 2023, Rn. 147; Eisenberg/Kölbel, 2025, Rn. 41; dagegen: Laubenthal et al., 2015, S. 173).

Besonderheiten für die Juhis:

Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren ist in Fällen des vereinfachten Verfahrens stets darauf zu achten, dass hier dieselben ambulanten Angebote hinsichtlich der Begleitung durch das Strafverfahren unterbreitet werden, wie im umfangreichen Hauptverfahren. Vor allem wegen der oftmals kurzfristigen Terminierung durch das Gericht (bestimmte Fristen sind in diesem Verfahren nämlich außer Kraft gesetzt) ist die umfangreiche Vorbereitung der Hauptverhandlung mit den betroffenen Jugendlichen manchmal eine terminliche, organisatorische und logistische Herausforderung. Mindestens sollte die Teilnahme am Verhandlungstermin gewährleistet werden. Die Berichtspflicht aus § 38 Abs. 3 JGG erstreckt sich allerdings auch auf das vereinfachte Jugendstraßverfahren (vgl. Eisenberg/Kölbel, 2025, § 78, Rn. 35). Ist das Verfahren nicht mit den vollumfänglichen Möglichkeiten für den jungen Menschen durchführbar, weil bspw. kein Gespräch aufgrund von kurzer Vorlaufzeit zustande kommen kann oder die Lebensumstände des jungen Menschen eine solche verkürzte Verfahrensweise nicht hergeben, ist es Aufgabe der JuhiS, dies dem Gericht entsprechend mitzuteilen.

7.8 Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren

Der Gesetzgeber hat für Ordnungswidrigkeiten (OWi) eigenständige Regelungen für junge Menschen geschaffen, die u. a. in § 98 OWiG geregelt sind. Ordnungswidrigkeiten sind Regelverstöße, die nicht wie in § 1 JGG voraussetzen, mit Strafe bedroht zu werden. Sie können aber als Ordnungs- bzw. Verwaltungsunrecht mit einer Geldbuße geahndet werden. Laut § 1 Abs. 1 OWiG ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Bei einer Zahlungsverweigerung kann das Jugendgericht Auflagen erteilen. Bei Nichterfüllung der Auflagen kann weiterhin durch das Jugendgericht ein Arrest verhängt werden. Hierzu verweist die Arbeitsgruppe auf das Rechtsgut-

achten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) aus dem Jahr 2008, in dem es im Fazit heißt:

„Die Jugendgerichtshilfe hat grundsätzlich eine Pflicht darüber zu wachen, ob der Jugendliche Weisungen und Auflagen des Jugendgerichts nachkommt (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG). Wie sie diese Aufgabe erfüllt, unterliegt jedoch nicht der Weisungsbefugnis der Jugendgerichte. Ebenso besteht keine Pflicht der Träger der Jugendhilfe zur Durchführung von jugendgerichtlich oder ordnungsbehördlich angeordneten Auflagen und Weisungen. Lediglich in Einzelfällen kann sich eine Pflicht der Jugendhilfe zur Vermittlung von Angeboten anderer Träger § 13 SGB VIII ergeben. Diese Verpflichtung ergibt sich dann jedoch nicht aus der jugendgerichtlichen Anordnung, sondern aus § 13 SGB VIII selbst.“ (DIJuF, 2008, S. 426)

In den überwiegenden Fällen handelt es sich um den Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz (SchulG). Schulabsentismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das weitreichende Folgen für den jungen Menschen haben kann. Mögliche Folgen könnten psychische Krankheiten, soziale Ausgrenzung sowie delinquentes Verhalten sein.

Schulabsentismus sollte als Hilferuf angesehen und verstanden werden und bedarf immer einer Interaktion. Jugendgerichtliche Auflagen sind häufig die Erbringung von Arbeitsleistungen. Daneben sind auch gem. § 98 Abs. 1 OWiG weitere Auflagen möglich.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren bietet sich die Möglichkeit, diese bestimmte Leistung pädagogisch wirksam zu nutzen, um eine passgenaue, erzieherische Hilfe bzw. Maßnahme, wie z. B. ein Erziehungsgespräch, das Aufsuchen einer Schulberatungsstelle, die Vermittlung zur Jugendberufsagentur oder unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfes Hilfen zur Erziehung anzubieten.

Da das OWi-Verfahren bzw. das sich anschließende Erziehungshaftverfahren zeitlich oft sehr lange nach dem eigentlichen Fehlbleiben in der Schule liegen kann, ist auch eine entsprechende Umwandlung der jugendrichterlichen Auflage in den Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs möglich, wenn die Schulpflicht inzwischen wieder erfüllt wird. Für viele junge Menschen ist nach einer Phase des Schulabsentismus ein regelmäßiger Schulbesuch herausfordernd, sodass aus pädagogischer Sicht darauf hingewirkt werden sollte, dass eine parallele Ableistung von Arbeitsleistungen neben dem Schulbesuch vermieden wird, um eine (erneute) Überforderung zu vermeiden (siehe dazu auch Kap. 7.4).

7.9 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus § 87b SGB VIII i. V. m. § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII (Abs. 5 ff. gelten nicht für die JuhiS) für Jugendliche und § 86a Abs. 1 **und** 3 SGB VIII für Heranwachsende. Maßgeblich ist jeweils die sich ergebende Zuständigkeit zu Beginn der Leistung (im Fall der JuhiS: andere Aufgabe gemäß SGB VIII) und dem Alter des jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt, unabhängig von Ort und Zeitpunkt der Tat. Das Tätigwerden der Jugendhilfe im Strafverfahren beginnt mit Kenntnisnahme der anspruchsbegründenden Tatsache (z. B. Eingang einer Polizeiteilung, der Anklageschrift oder Diversionsakte).

Gemäß § 87b Abs. 2 SGB VIII bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens bestehen.

Da die Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht notwendig an demselben Ort begründet wird wie die Zuständigkeit des Jugendgerichts, ist die Inanspruchnahme der Amtshilfe gemäß §§ 3 und 4 SGB X des Jugendamtes am Sitz des Jugendgerichtes grundsätzlich zulässig, allerdings aufgrund der Wertung des SGB VIII und des JGG allenfalls in seltenen Ausnahmefällen angebracht. Amtshilfe in Form der Vertretung durch das örtlich ansässige Jugendamt kommt grundsätzlich nicht in Betracht, denn gem. § 52 Abs. 3 SGB VIII soll die Fachkraft des Jugendamtes die Jugendlichen oder Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens betreuen und gem. § 38 Abs. 2 Satz 4 JGG soll die Fachkraft der JuhiS entsandt werden, welche die Nachforschungen über die Betroffenen angestellt hat.

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der:die zuständige örtliche Träger:in nicht tätig, so gilt § 86d SGB VIII entsprechend, wonach der:die örtliche Träger:in vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet ist, in dessen Bereich sich der junge Mensch vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

Ein Schema zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der JuhiS befindet sich im Anhang.

Zur vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Thema Zuständigkeit, insbesondere auch im Kontext der Hilfen zur Erziehung, wird an dieser Stelle auf den Aufsatz von Eschelbach (2021, S. 143 ff.) verwiesen.

7.10 Besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren trägt auch die sprachliche Neuregelung des § 38 JGG Rechnung: § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG wurde sprachlich verändert und damit an die in Art. 7 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2016/800 formulierten Aspekte angepasst. Dementsprechend ist es Aufgabe der Fachkräfte der JuhiS, sich zum Vorliegen einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Die besondere Schutzbedürftigkeit wird dabei nicht durch nähere Umschreibungen eingeeengt, da vielfältige Gründe eines besonderen Schutzbedarfs denkbar sind, die über den schon durch das geringe Alter und ihren allgemeinen Entwicklungsstand bedingten Schutzbedarf junger Beschuldigter hinausgehen. Laut Erwägungsgrund 36 der Richtlinie können dies insbes. Lern- und Kommunikationsschwierigkeiten sein. Die Gesetzesbegründung nennt darüber hinaus beispielhaft „Traumatisierungen, eigene Opfererfahrungen, Gewalterfahrungen oder -risiken in der Familie oder im sozialen Umfeld, Retardierungen, besondere Einschränkungen des Verständnisses und der Auffassungsgabe, sprachliche Einschränkungen und viele mehr“ (BT-Drs. 19/13837, S. 49).

Die sozialpädagogische Diagnostik stellt in diesem Kontext die professionelle und zentrale Methode der Sozialen Arbeit dar, mittels derer soziale und personenbezogene Ressourcen und Problemlagen und auch die besonderen Schutzbedürfnisse von Klient:innen gezielt und unter Anwendung unterschiedlicher Verfahren und Instrumente erkundet werden können. Dabei muss der gesamte Prozess partizipativ und transparent gestaltet werden. Ziel ist es, auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse geeignete/passgenaue Hilfen/Interventionen einzuleiten und auf ggf. notwendige Anpassungen im Verfahrensablauf hinzuwirken. Es muss bspw. bei Vorliegen einer geistigen oder einer Lernbehinderung besondere Rücksicht auf die Partizipationsmöglichkeiten des jungen Menschen gelegt werden, z. B. durch Verwendung von einfacher Sprache oder der Bereitstellung von Dolmetscher:innen oder bei psychischen/körperlichen Einschränkungen/Belastungen die Empfehlung von Pausen/Verfahrensunterbrechungen.

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt gleichermaßen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung gibt.

Dieser richtet sich an alle Träger:innen, Dienste und Einrichtungen, die Leistungen oder andere Aufgaben nach dem SGB VIII erbringen bzw. wahrnehmen. Kinderschutz ist damit integraler Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe und betrifft auch die Jugendhilfen im Strafverfahren.

Systematisch eingeordnet wurde der Schutzauftrag im ersten Kapitel des SGB VIII und fällt somit nicht unter die gängigen Zuständigkeitsregelungen für Leistungen, andere Aufgaben und Inobhutnahmen. Vielmehr besteht für den Schutzauftrag eine Allzuständigkeit, die ggf. eine enge Kooperation von beteiligten Jugendämtern erfordert.

§ 8a SGB VIII benennt Verfahrensabläufe, die das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fachlich und rechtlich rahmen, und verpflichtet insbesondere die Jugendämter sowohl zum Tätigwerden in eigener Zuständigkeit als auch zur Organisation der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei den freien Träger:innen der Jugendhilfe.

Während sich § 8a Abs. 1 SGB VIII an diejenigen Dienste des Jugendamtes richtet, die auch über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen wie bspw. Leistungsgewährung oder Anrufung des Familiengerichts, um Gefährdungen abzuwenden, werden auch die eigenen Dienste und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft erfasst, deren Wahrnehmung des Schutzauftrages dann jedoch entlang der Logiken des § 8a Abs. 4 SGB VIII (analog zu den freien Träger:innen der Jugendhilfe) zu erfolgen hat. Da sich der Schutzauftrag an den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen orientiert, ist in Jugendämtern kein internes Meldesystem an den ASD vorgesehen. Vielmehr sollen die Fachkräfte ihren jeweils eigenen Zugang zu dem jungen Menschen in dessen bestem Interesse nutzen.

Jugendämter sind daher angehalten, bei internen Fachdiensten (außerhalb der Sozialen Dienste) den Verfahrensablauf bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten analog zu § 8a Abs. 4 SGB VIII per Dienstanweisung festzuschreiben. Obliegt die Jugendhilfe im Strafverfahren einer:m externen freien Träger:in, so hat das Jugendamt mit dieser:m eine Vereinbarung abzuschließen, die den Verfahrensablauf gem. § 8a SGB VIII sicherstellt. Diese Dienstanweisung oder Vereinbarung muss zwingend beinhalten, dass

- > bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird,
- > bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird,
- > die Erziehungsberechtigten sowie der junge Mensch in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit dadurch nicht sein wirksamer Schutz in Frage gestellt wird,
- > bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt wird, wenn diese als notwendig angesehen werden und
- > das Jugendamt (die Sozialen Dienste des Jugendamtes) zu informieren ist, wenn die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann.

Zudem sollte die Dienstanweisung/Vereinbarung beinhalten, wann und wie ggf. der:die Dienstvorgesetzte zu informieren oder zu beteiligen ist, und Dokumentationspflichten konkret benennen. In Hinblick auf eine gelingende Kooperation empfiehlt sich zur Schnittstellenbeschreibung der Austausch mit dem jeweiligen Sozialen Dienst, der nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zuständig ist.

Hinweise zur Organisation der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sowie auch Dokumentationsvorlagen finden sich in der Empfehlung „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf

Zu beachten ist, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch nicht in den Sozialen Diensten des Jugendamtes verortet sein kann, da dort das Wächteramt sowie die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung unterlaufen könnten. Auch ist aus den genannten Gründen eine Verortung der Beratung bei der:dem Dienstvorgesetzten abzulehnen.

An dieser Stelle verweist die Arbeitsgruppe auf die Empfehlungen zu „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ und „Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt“:

<https://landesjugendamtshop.lwl.org/lja-shop/arbeitshilfen-und-sonstige-materialien/368/empfehlung-gelingensfaktoren-bei-der-wahrnehmung-des-schutzauftrags-ge-maess-8a-sgb-viii>

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-wahrnehmung-schutzauftrag-sexualisierte-gewalt/>

7.11 Vermögensabschöpfung

Am 01.07.2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu erleichtern und die nachträgliche Abschöpfung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 48).

Grundgedanke der Vermögensabschöpfung:

Den Tatbeteiligten soll genommen werden, was sie zu Unrecht erlangt haben. Somit sollen sich Straftaten nicht lohnen. Der Staat nimmt das zu Unrecht Erlangte an sich und behält es, soweit nicht eine Entschädigung der durch die Tat Geschädigten in Betracht kommt. Es ist eine Maßnahme ohne Strafcharakter, denn sie soll den Zustand der ungerechtfertigten Bereicherung bereinigen.

Neu geregelt ist die Entschädigung der durch die Straftat Geschädigten. Diese ist nun stets parallel zur Vollstreckung durchzuführen. Bislang konnten die Geschädigten mit teilweise hohem Aufwand zivilrechtliche Wege gehen und einen Titel erwirken. Ein Reformziel war es, neben den zivilrechtlichen Titeln einen gesonderten eigenständigen strafrechtlichen (Einziehungs-)Titel zu schaffen.

Die Durchführung soll nun konsequenter verlaufen. Bislang wurde die Vermögensabschöpfung eher selten in Jugendstrafsachen durchgeführt. Durch die Gesetzesreform ist die Einziehung des Taterlangten mit wenigen Ausnahmen zwingend durchzuführen. Vom Grundsatz her hat die (Jugend-)Staatsanwaltschaft diese zu beantragen und das Jugendgericht hat sie auszuurteilen, soweit die Voraussetzungen vorliegen – und dies unabhängig davon, ob es Geschädigte gibt oder nicht. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in § 73 StGB (Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern).

Zwei Varianten der Einziehung:

1. Eingezogene Gegenstände werden einbehalten und fallen zunächst dem Staat zu, der sie an die Geschädigten herausgibt.
2. Ist das Taterlangte nicht mehr vorhanden, wird der Wert des Erlangten (Wertersatz) eingezogen. Dies fällt auch dem Staat zu, der den Entschädigungsbetrag an die Geschädigten herausgibt.

Im Gesetz gibt es keine Differenzierung zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht. Dies wurde vielfach kritisiert. So widerspricht die Vermögensabschöpfung wichtigen Grundgedanken des Jugendstrafrechts wie bspw.:

- > Erziehungsgedanke hat Vorrang (§ 2 JGG)
- > Schonung vor erziehungswidrigen Zahlungsverpflichtungen (§ 74 JGG)
- > Widerspruch zu dem Grundgedanken des § 15 JGG

Die Entscheidung des Großen Senats des BGH (BGH GSSt 2/20) über die Einziehung des Wertes von Taterträgen steht auch bei der Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Jugendgerichts – ist also zwingend.

Es wäre zu wünschen, dass die Regelungen der Vermögensabschöpfung für das Jugendstrafverfahren einer kritischen, praktikablen und mit Augenmaß am Erziehungsgedanken ausgerichteten Überarbeitung unterworfen werden.

Die (Jugend-)Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, vorab von der Einziehung abzusehen und dabei den Erziehungsgedanken zu berücksichtigen. Das Jugendgericht kann mit Zustimmung der (Jugend-)Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, aber dann nur aufgrund der Voraussetzungen gemäß § 421 Abs. 1 StPO.

Im Vollstreckungsverfahren kann von der Vermögensabschöpfung abgesehen werden. So ist Vermögenslosigkeit kein Grund, von vornherein von der Einziehung abzusehen. Es kann aber ein Grund sein, die Anordnung nicht zu vollstrecken (§ 459g Abs. 5 Satz 1 StPO). Eine Vollstreckung unterbleibt zudem, wenn sie auf absehbare Zeit nicht erfolgsversprechend ist. Die Vollstreckung kann aber jederzeit wiederaufgenommen werden.

Bei erfolgter Schadenswiedergutmachung vor der Verhandlung ist die Einziehung ausgeschlossen, ebenso wenn die Polizei das Diebesgut sichert. Bei einer Einstellung gemäß §§ 45, 47 JGG muss entschieden werden, ob das Täterlängte in einem selbständigen Verfahren eingezogen wird. Bei einem selbständigen Verfahren muss jedoch eine Antragsschrift verfasst und allein für die Einziehung eine Hauptverhandlung durchgeführt werden. Es ist fraglich, ob dies im Verhältnis zur Schwere der Tat steht.

7.12 Registereintragungen

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) regelt sämtliche Angelegenheiten, die das Zentralregister, Erziehungsregister und das Führungszeugnis betreffen.

In diesen Registern werden strafgerichtliche Verurteilungen und ggf. andere Entscheidungen eingetragen.

Das Führungszeugnis sowie das erweiterte Führungszeugnis beinhalten Auszüge aus dem Zentralregister.

Eintragungen in das Erziehungsregister:

Im Erziehungsregister stehen Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mit Angabe der getroffenen Maßnahme, Entscheidungen zu Hauptfolgen nach Jugendstrafrecht betreffend Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, verhängter Ungehorsamsarrest, Nebenstrafen sowie Jugendstrafe, Freispruch wegen mangelnder Reife gem. § 3 JGG, aber auch bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts, z. B. über Sorgerechtsentzug. Eine Nebenstrafe ist das Fahrverbot nach § 44 StGB, das auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht verhängt werden kann, § 8 Abs. 3 JGG.

Auch die freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung gem. § 7 Abs. 2 JGG, §§ 61, 63, 64 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt) und von den sonstigen Maßregeln der Besserung und Sicherung die Führungsaufsicht gem. § 68 f. StGB und Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB werden eingetragen.

Gemäß § 61 BZRG darf eine Auskunft aus dem Erziehungsregister nur an sehr wenige Behörden erteilt werden. Hierzu zählen u. a.:

- > Strafgerichte, (Jugend-)Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden,
- > Familiengerichte,
- > Sicherheitsbehörden und
- > Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von erzieherischen Aufgaben der Jugendhilfe.

Eintragungen im Erziehungsregister stehen nicht vollumfänglich im Zentralregister. In Letzterem sind nur Verurteilungen zu Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung), ein Schuldspruch nach § 27 JGG sowie Entscheidungen über die Anordnungen einer Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen.

Die meisten Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Erreichen des 24. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht. Dies unterbleibt nur, wenn die Eintragung auch im Zentralregister aufgenommen und dort mit einer entsprechend späteren Löschfrist belegt ist, also bspw. bei einer zu verbüßenden Jugendstrafe.

Eintragungen in das (erweiterte) Führungszeugnis:

In das Führungszeugnis werden aus den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht nur zu verbüßende Jugendstrafen aufgenommen, also keine Verurteilungen von bis zu zwei Jahren Jugendstrafe mit Bewährung. Einstellungen von Verfahren werden nie aufgenommen. Es bestehen jedoch Ausnahmen hinsichtlich des der Verurteilung zugrundeliegenden Delikts: Bei Verurteilungen nach §§ 174–180 und 182 StGB (Sexualdelikte) werden gem. § 32 Abs. 1 BZRG alle Verurteilungen zu Jugendstrafe (auch mit Bewährung) in das Führungszeugnis aufgenommen. Lediglich Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel werden nicht aufgenommen, da diese gem. § 13 Abs. 3 JGG nicht die Rechtswirkung einer Strafe haben.

Für das erweiterte Führungszeugnis gilt § 32 Abs. 5 BZRG. Für die dort genannten Delikte, zu denen bspw. der Besitz und die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie (§§ 184b, 184c StGB) zählt, werden auch Bewährungsstrafen oder Jugendstrafen unter zwei Jahren in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen.

Die meisten Eintragungen werden i. d. R. nach fünf Jahren getilgt. Auch hier bestehen aber Ausnahmen, z. B. bei Sexualdelikten, Delikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen oder zeitlich bedingte, abweichende Fristen z. B. nach Verbüßung von Haft. Im Einzelnen gibt § 34 BZRG hierüber einen Überblick.

7.13 Datenschutz

Der Schutz von persönlichen Daten ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und hat damit Verfassungsrang. Er ist somit auch und gerade bei der Arbeit der JuhiS zu beachten, da es sich bei den hier ermittelten Daten in der Regel um sehr sensible Erkenntnisse handelt, die vor allem bei Jugendlichen besonders schutzbedürftig sind.

Neben den auf Bundesebene und den Landesebenen geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen sind im Sozialwesen besonders die Vorschriften des Sozialdatenschutzes relevant, da sie als *lex specialis* vorrangig zu betrachten sind. Hier sind insbesondere die §§ 61 ff. SGB VIII hervorzuheben, die wiederum auf § 35 SGB I sowie die §§ 67 ff. SGB X verweisen.

Gemäß § 35 SGB I haben Leistungsträger:innen, zu denen auch das Jugendamt zählt, das Sozialgeheimnis zu wahren. Die das Sozialgeheimnis umfassenden Sozialdaten sind in § 67 SGB X legal definiert: „Sozialdaten sind personenbezogene Daten (...), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“

Der Sozialdatenschutz innerhalb des Jugendamts

Als verantwortliche Stelle, die innerhalb des Jugendamts zum Datenschutz verpflichtet ist, ist grundsätzlich immer auf die funktional kleinste Organisationseinheit abzustellen (vgl. LVR, 2020, S. 33), also bspw. spezialisierte Fachdienste wie die JuhiS.

Bereits das Erheben von Daten unterliegt bestimmten Vorschriften. So sind nur solche Daten zu erheben, die für die konkrete Tätigkeit erforderlich sind (Zweckbindung). Hierfür ist vorrangig an die Betroffenen selbst heranzutreten. Eine Erhebung bei Dritten ist (nachrangig) nur in Ausnahmen vorgesehen, die aber auch für die JuhiS Geltung haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII).

Auch die Datenspeicherung, -übermittlung und -verwendung unterliegen bestimmten Voraussetzungen. Insbesondere die Zweckbindung ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten.

§ 65 SGB VIII betont den besonderen Vertrauensschutz dahingehend, dass eine Weitergabe von Sozialdaten, die einer Fachkraft zum Zwecke persönlicher und/oder erzieherischer Hilfen anvertraut wurden, nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich ist. Anvertraut bedeutet nicht, dass dies vom Betroffenen ausdrücklich so benannt wird, sondern der Betroffene von der Verschwiegenheit ausgeht (vgl. Walther in Wiesner/Wapler, 2022, § 65 Rn. 14). Adressat:in ist in diesem Zusammenhang die konkrete Fachkraft, nicht die Behörde in Gänze (§ 65 Abs. 1 SGB VIII). Somit sind auch Fachkräfte untereinander zum Datenschutz gegenüber der jeweils anderen Organisationseinheit (also z. B. JuhiS gegenüber ASD) verpflichtet. Ausnahme ist hierbei beispielsweise ein Austausch im Falle der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Es bietet sich also in Bezug auf die Übermittlung von Daten eine Unterscheidung zwischen anvertrauten und nicht anvertrauten Daten an. Bezüglich der anvertrauten Daten besteht aufgrund des besonderen Vertrauensschutzes aus § 65 SGB VIII eine Übermittlungssperre, auch innerhalb des gleichen Jugendamts zwischen unterschiedlichen Organisationseinheiten.

Hinsichtlich der nicht anvertrauten Daten gilt immerhin noch die Zweckbindung gem. § 64 SGB VIII, die eine Übermittlung ausschließlich zu dem Zwecke zulässt, zu dem die Daten erhoben wurden, und auch nur dann, wenn der Erfolg einer zu gewährenden Leistung hierdurch nicht gefährdet wird.

Folgt man Riekenbrauk (2024), so ist der Zweck von JuHiS und ASD zu unterscheiden: „Die JuHiS erhebt die personenbezogenen Daten ihrer Klientel in Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 52 Abs. 1 SGB VIII, nämlich im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken, zu dem vornehmlichen Zweck, die rechtlichen Gesichtspunkte des Kinder- und Jugendhilferechts in das Jugendstraßverfahren zur Geltung zu bringen; [...] Demgegenüber erhebt der ASD Daten entsprechend seiner Aufgabe als zentraler Dienst für Familien in Krisen und in der Verantwortung für die Planung und Kontrolle von Hilfeprozessen zu einem anderen Zweck, nämlich vornehmlich Leistungen der Jugendhilfe i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VIII zu erbringen.“ (Riekenbrauk, 2024, S. 215)

Demnach ist also auch keine Übermittlung von nicht anvertrauten Daten zulässig.

Trotz aller Bestimmungen, die einem Datenaustausch zwischen dem ASD und der JuHiS entgegenstehen, ist ein Gespräch mit der jeweils anderen Fachkraft in vielen Fällen sinnvoll und zielführend, um bspw. eine Dopplung oder Parallelinstallation von Hilfen zu vermeiden. Um hier auf der rechtlich sicheren Seite zu sein, ist es ratsam, sich von den jungen Menschen bzw. den gesetzlichen Vertretungen eine Entbindung der Schweigepflicht unterschreiben zu lassen. Hierzu müssen die Betroffenen in jedem Fall über die Absicht des Austauschs mit der jeweils anderen Fachabteilung informiert werden. Außerdem ist eine Aufklärung über einen möglichen Widerruf der Schweigepflichtsentbindung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zwingend erforderlich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Nach Abschluss des Verfahrens erlischt auch die Entbindung von der Schweigepflicht. Bei eventuell neu auftretenden Verfahren ist das Einverständnis zum Austausch der Daten erneut einzuholen.

Anhang

Ablaufschema: Zusammenarbeit der Beteiligten

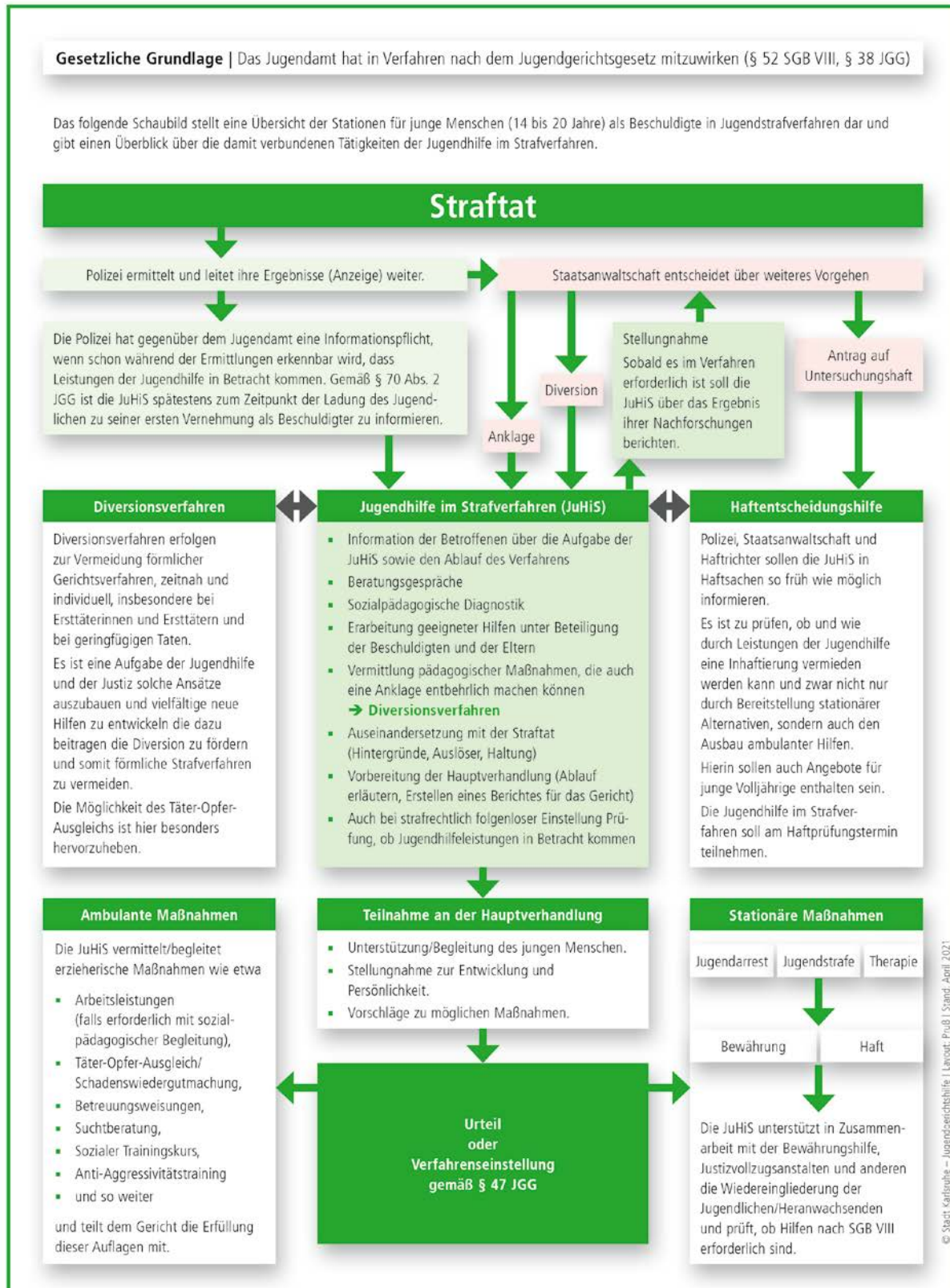


Abbildung 4: Veröffentlichung mit Genehmigung der Stadt Karlsruhe

Schema für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der JuhIS

Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der JuhIS gem. § 87b i. V. m. § 86 Abs. 1 bis 4 und § 86a Abs. 1 und 3 SGB VIII

Maßgeblich sind die Eltern. Vormundschaften oder Pflegschaften sind für die Zuständigkeit irrelevant. Ferner ist der Zeitpunkt des Falleingangs (das Bekanntwerden des Falls) für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit entscheidend. Die Zuständigkeit für etwaige Leistungen (bspw. BTW o.ä.) kann von der generellen örtlichen Zuständigkeit der JuhIS abweichen und muss ggf. gesondert geprüft werden.

Anleitung zur Nutzung: „Musterstadt“ kann durch jede beliebige Stadt oder jeden Landkreis ersetzt werden. Wenn es nicht die eigene Stadt oder der eigene Landkreis ist, ist die Prüfung abgeschlossen und der Vorgang an den:die Absender:in zurückzusenden.

im Fall **(Name)**, geb. **(Geb.Dat)**
wohnhaft: **(Anschrift)**

Falleingang am: **(Datum)**

Alter zum Zeitpunkt des Falleingangs: **(Alter)**
☐ **jugendlich** (§ 86, Abs. 1 bis 4 SGB VIII)
 Ziffer 1 bis 5
☐ **heranwachsend** (§ 86a, Abs. 1 u. 3 SGB VIII)
 Ziffer 6a

1. g. A. beider Elternteile gleich

g. A. beider Elternteile ist „Musterstadt“. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil vorhanden/feststellbar ist.

- ☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 I SGB VIII**
☐ **Nein (weiter zu 2.)**

2. Verschiedene g. A. der Elternteile: alleinige, ggf. eingeschränkte Personensorge

Die Elternteile haben verschiedene g. A., die alleinige, ggf. auch eingeschränkte Personensorge, liegt bei einem Elternteil, dann bestimmt der g. A. des personensorgeberechtigten Elternteils (g. A. in „Musterstadt“).

- ☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 II S. 1 SGB VIII**
☐ **Nein (weiter zu 3.)**

3. Verschiedene g. A. der Elternteile und gemeinsame, ggf. auch eingeschränkte Personensorge

3a) g. A. des Jugendlichen ist bei einem Elternteil, nämlich in „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 II S. 2 SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 3b)**

3b) Jgdl. hat g. A. bei beiden Elternteilen, tatsächlicher Aufenthalt ist „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 II S. 3 SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 3c)**

3c) Jgdl. hatte in den letzten 6 Monaten bei keinem Elternteil einen g. A., eigener g. A. oder t. A. des Jgdl. ist „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 II S. 4 SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 4)**

4. Verschiedene g. A. der Elternteile und keine Personensorge

4a) g. A. des Jugendlichen ist bei einem Elternteil, nämlich in „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 III SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 4b)**

4b) Jgdl. hat g. A. bei beiden Elternteilen, tatsächlicher Aufenthalt ist „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 III SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 4c)**

4c) Jgdl. hatte in den letzten 6 Monaten bei keinem Elternteil einen g. A., vorrangig eigener g. A. oder nachrangig t. A. des Jgdl. ist „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 III SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 5)**

5. Eltern oder der nach § 86 Abs. 1 bis 3 maßgebliche Elternteil ist verstorben oder ohne feststellbaren g. A. im Inland

5a) g. A. des Jgdl. in „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 IV S. 1 SGB VIII**

☐ **Nein (weiter zu 5b)**

5b) Jgdl. ohne g. A., aber t. A. in „Musterstadt“

☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86 IV S. 2 SGB VIII**

☐ **Nein → Nicht zuständig, Prüfung abgeschlossen → Rücksendung an Absender:in**

Heranwachsende:

6a. Der junge Mensch hat seinen g. A. in „Musterstadt“

- ☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86a Abs. 1 SGB VIII**
☐ **Nein (weiter zu 6b)**

6b. Der junge Mensch hat seinen t. A. in „Musterstadt“

- ☐ **Ja, „Musterstadt“ zuständig gem. § 86a Abs. 3 SGB VIII**
☐ **Nein → Nicht zuständig → Rücksendung an Absender:in**

Ergebnis der Zuständigkeitsprüfung:

Die Stadt „Musterstadt“ ist für die Bearbeitung dieses Falles zuständig. Begründung siehe oben!

Leitfaden zur Gliederung der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Diese Anregung zur Gliederung ist eine Hilfe für das Verfassen von JuhiS-Stellungnahmen. Im Beratungsgespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seinen Personensorgeberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertretung können die dort beschriebenen Aspekte je nach Einzelfall und Notwendigkeit erörtert werden.

Hinweis für Fachkräfte: Bei der Stellungnahme der JuhiS handelt es sich um die Übermittlung von Sozialdaten. Diese Stellungnahme ist unbedingt gemäß § 186 RiStBV und § 78 SGB X vor Versendung der Akte aus dieser herauszunehmen. Schriftlich verfasst werden soll nur das, was für den Einzelfall notwendig ist.

1. Quellennachweis:

Die Stellungnahme wurde aufgrund

- > eines/einiger Gespräche/s mit dem be-/angeschuldigten jungen Menschen und ggf. seinen Personensorgeberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertretung
 - > Aktenunterlagen vorheriger Jugendstraßverfahren
- erstellt.

2. Alter zur Tatzeit:

Der junge Mensch war zum Tatzeitpunkt x Jahre und y Monate alt.

3. Familiäre Verhältnisse:

Angaben über die zur Familie gehörenden Personen:

- > Eltern/Stiefeltern/Lebenspartner:innen
- > berufliche Tätigkeiten der Eltern
- > Geschwister/Halbgeschwister/eigene(s) Kind(er)
- > Leben in Haushaltsgemeinschaft mit Eltern, ggf. eigener Haushalt
- > ggf. Großeltern/andere Verwandte im Haushalt, sofern wichtige Bezugspersonen

4. Persönliche Verhältnisse

4.1 Kindheitsentwicklung und schulischer Werdegang

- > Krankheiten, die länger dauerten oder besonders schwer sind
- > Kindertagesbetreuung (KiTa, Kindertagespflege)
- > Schulbesuch
- > schulische, berufliche Perspektiven
- > besondere Erfolge

4.2 Ausbildung / berufliche Tätigkeit / Praktika

- > Praktika
- > Ausbildungsstelle/Ausbildungsjahr
- > Nebentätigkeit

4.3 Wirtschaftliche Situation

- > Taschengeld
- > Einkommen
- > Zahlungsverpflichtungen/Schulden

4.5 Persönliche Situation

- > Tragfähige Beziehungen in der Familie und zu Gleichaltrigen
- > Erfahrungen mit z. B. Aggressionen, Sucht, Krankheiten, Verlust von Eltern, Gewalt in der Familie usw.
- > Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen, Netzwerke

4.7 Leistungen nach dem SGB VIII

- > beantragte, eingeleitete Hilfen nach SGB VIII,
- > therapeutische Hilfen,
- > Inanspruchnahme von Beratung etc. und deren Wirksamkeit

4.8 Freizeitgestaltung

- > Interessen,
- > Hobbys,
- > Ehrenamt,
- > Zugehörigkeit zu einer Peergruppe,
- > Freund:in

5. Einschätzung

5.1 Bewertung der persönlichen und sozialen Situation

Persönliche Hintergründe des jungen Menschen in den psychosozialen Kontext stellen und im Hinblick auf die Straftat bewerten.

5.2 Auseinandersetzung mit der Straftat und den Folgen

- > keine Beschreibung des Tathergangs
- > Umstände, Hintergründe aus der Sicht des jungen Menschen
- > Bereitschaft, Verantwortung für die schädigende Handlung zu übernehmen, z. B. im Rahmen eines TOA oder einer Schadenswiedergutmachung

5.3 Erzieherische Reaktionen durch Eltern oder Andere (z. B. Lehrkräfte, Ausbilder:innen)

Sofern die Eltern bereits erzieherisch eingewirkt haben, werden diese Reaktionen beschrieben.

5.4 Privater Ausgleich

Klärung, ob es bereits private Ausgleichsbemühungen, ggf. eine Schadenswiedergutmachung gegeben hat.

5.5 Angebote der Jugendhilfe bzw. erfolgte erzieherische Maßnahmen/Sanktionen

- > Bereitschaft zur Mitwirkung bei beantragten, eingeleiteten ambulanten oder stationären Hilfen nach SGB VIII
- > ambulante Maßnahmen nach JGG
- > sonstige Hilfeangebote, Maßnahmen, Therapie
- > Wirkung der erzieherischen Maßnahmen durch die Eltern oder andere

5.6 Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG (nur bei Jgdl.)

Stellungnahme zu § 3 JGG mit entsprechender Begründung

oder

5.6 Stellungnahme zur Anwendung des Jugendstrafrechts (nur bei Heranwachsenden)

Stellungnahme zu § 105 JGG mit entsprechender Begründung

6. Stellungnahme zu möglichen Hilfen/Maßnahmen

6.1 Verweis auf vorgenannte relevante Aspekte

6.2 Anregung zu sozialpädagogischen Reaktionen gemäß SGB VIII oder JGG, ambulante Maßnahmen; abwägen/begründen

6.3 Stellungnahme zu den Auswirkungen der im JGG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts

Hinweis zu 6.:

Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme erfolgt eine vorläufige Einschätzung zu möglichen Maßnahmen/Hilfen. Abschließend äußert sich die fallführende Fachkraft erst in der Hauptverhandlung dazu.

Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jungen Beschuldigten in einem Strafverfahren

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizei in der DVJJ hat sich in einem Paper mit möglichen Formulierungen beschäftigt, wie die gesetzlich vorgesehene Belehrung adressat:innengerecht überbracht werden kann. Unter dem nachstehenden Link sind diese Formulierungshilfen einsehbar:

<https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/03/%C3%84nderung-Formulierungshilfen-05032020.pdf>

Musteranschreiben für ein Informationsgesprächsangebot

A) Polizeimeldung Einladung junger Mensch

Polizeiliche Mitteilung zu einem Vernehmungstermin

Ermittlungsverfahren wegen

Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr XX, sehr geehrte Frau XX,

die Polizei Musterstadt hat mir mitgeteilt, dass gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen XXXX eingeleitet wurde und ein Vernehmungstermin bevorsteht.

Ich habe im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, Ihnen weitergehende Beratung anzubieten. Ein Ermittlungsverfahren als Beschuldigte/Beschuldigter wirkt häufig viele Fragen auf und kann eine hohe Belastung darstellen.

In einem gemeinsamen Gespräch möchte ich Ihnen die Möglichkeit geben, über die Folgen eines solchen Verfahrens und unsere Unterstützungsangebote zu sprechen.

Sollte Ihrerseits Interesse daran bestehen, können Sie gerne unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail Kontakt zu mir aufnehmen, um einen Termin zu vereinbaren.

Ich freue mich, wenn Sie von meinem Informations- und Beratungsangebot Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B) § 45 Abs. 1 JGG: Einstellung Ermittlungsverfahren der (Jugend-)

Staatsanwaltschaft

Einstellungsmitteilung

Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr XX, sehr geehrte Frau XX,

die (Jugend-)Staatsanwaltschaft Musterstadt hat mir mitgeteilt, dass gegen Sie ein Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt wurde.

Ich habe im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, Ihnen weitergehende Beratung anzubieten. Ein Jugendstrafverfahren wirkt häufig viele Fragen auf und kann eine hohe Belastung darstellen.

In einem gemeinsamen Gespräch möchte ich Ihnen die Möglichkeit geben, über die Folgen eines solchen Verfahrens und unsere Unterstützungsangebote zu sprechen.

Sollte Ihrerseits Interesse daran bestehen, können Sie gerne unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail Kontakt zu mir aufnehmen, um einen Termin zu vereinbaren.

Ich freue mich, wenn Sie von meinem Informations- und Beratungsangebot Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Muster für eine Belehrung

Hiermit bestätige ich, dass ich vor dem Gespräch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren darüber belehrt wurde, dass

- > ich nicht verpflichtet bin, gegenüber den Mitarbeiter:innen der Jugendhilfe im Strafverfahren Angaben zu machen,
- > ich mich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens mit einer Vertretung (rechtlicher Beistand) in Verbindung setzen und Beratung in Anspruch nehmen kann,
- > ich Vertreter:innen (rechtlicher Beistand), oder auch andere Personen meines Vertrauens zu dem Gespräch heranziehen kann,
- > keine Pflicht zur Mitwirkung besteht, insbesondere da die Vertreter:innen der Jugendhilfe im Strafverfahren gegenüber ggf. aussagepflichtig sind
- > die hier erhobenen Daten gespeichert und ggf. zum Zwecke der Jugendhilfe verwendet werden,
- > eine Straftate in einem möglichen Zivilverfahren herangezogen werden kann.

Das Gespräch mit dem:der Mitarbeiter:in der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgte auf meinen eigenen Wunsch in Anwesenheit von

Musterstadt, den

(Name, Vorname; Geburtsdatum)

(Unterschrift)

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe – AGJ (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. Berlin <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugenddelinquenz.pdf> (Zugriff am 31.07.2025)

Bauer, Volker (2017): Netzwerken statt steuern. Strategische Ziele in föderalen Strukturen durch Netzwerkarbeit erreichen. In: Nowoczyn, Tobias (Hrsg.): Die Wohlfahrtsverbände als föderale Organisationen. Das Leistungspotential durch Innovationen sichern. Wiesbaden: Springer. S. 57–75

Bienzle, Holger / Gelabert, Esther / Jütte, Wolfgang / Kolyva, Katerina / Meyer, Nick / Tilkin, Guy (2007): The Art of Networking: European Networks in Education. Wien: die Berater – Unternehmensberatungs GmbH. Online: <https://pub.uni-bielefeld.de/download/1859054/2915267/Bienzle%20et%20al.%20-%202007%20-%20The%20Art%20of%20Networking.%20European%20Networks%20in%20Educat.pdf> (Zugriff am 25.08.2025)

Dahme, Heinz-Jürgen / Wohlfahrt, Norbert (2018): Qualität. In: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans / Treptow, Rainer / Ziegler, Holger: Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S.1236–1245

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2008): Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe zur Vollstreckung von Arbeitsweisungen bei Schulschwänzern. In: JAmt 2008, 81. Jahrgang, S. 426-428

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (2022): Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen. Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Stand 4. August 2022. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2022/08/Positionspapier-Fallkonferenzen_final_SE.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (2016): Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/diskussionspapier_arbeitsleistungen_.pdf (31.07.2023)

Diversionsrichtlinien - Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 25. September 2023
MBL. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 44 vom 14.11.2023 Seite 1279 bis 1300 | RECHT.NRW.DE
Online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21338
(Zugriff am 25.08.2025)

Eberitzsch, Stefan (2013): Die Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche im Fokus der Jugendhilfeforschung. Eine empirische Analyse in Nordrhein-Westfalen. Dissertation TU Dortmund. Online: <https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/30571/1/Dissertation.pdf> (Zugriff am 25.08.2025)

Eisenberg, Ulrich / Kölbel, Ralf (2025): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 26. Auflage. München: C.H. Beck.

Eschelbach, Diana (2021): Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 32/H.2, S. 143–148

Fritsch, Konstanze (2023): Vorwort. In: Fritsch, Konstanze & Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhiS) in der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. München: Forum Verlag Godesberg. S. 3–7. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/04/DVJJ_Fallkonferenzen_2023.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Goldberg, Brigitta (2023): „Das wird dir helfen!“ – Oder nicht? Fallkonferenzen aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Fritsch, Konstanze & Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhiS) in der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. München: Forum Verlag Godesberg. S. 95–115. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/04/DVJJ_Fallkonferenzen_2023.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Höynck, Theresia (2015): Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015, S. 89–98

Höynck, Theresa (2023): Vorwort. In: Fritsch, Konstanze & Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhiS) in der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. München: Forum Verlag Godesberg. S. 1–2. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/04/DVJJ_Fallkonferenzen_2023.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Holthusen, Bernd / Struck, Norbert (2020): Kinder von Inhaftierten: (K)ein Thema für die Kinder- und Jugendhilfe – Herausforderungen, in: Forum Jugendhilfe, 2/2020, S. 33–38
KVJS (2022): Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg. Positionspapier und Arbeitshilfe. Online: <https://www.kvjs.de/publikationen/detailansicht/26558> (Zugriff am 25.08.2025)

Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut / Nestler, Nina (2015): Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg.

LVR-Landesjugendamt Rheinland / LWL-Landesjugendamt Westfalen (2022): Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Online: https://www.personal-gewinnen-und-bindend.de/media/filer_public/19/ed/19ed62cd-bcae-4d08-a353-6b4846bc2fe6/wie_viel_personal_braucht_das_jugendamt_1.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Frei Wohlfahrtspflege in NRW / Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2017): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger, Münster/Köln, 2017.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) (2020): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Jugendhilfe, 4. Auflage, Köln 2020.

Merchel, Joachim (2023a): Qualitätsmanagement und Organisationslernen: Zur Förderung von Lernbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch ASD. 4. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 444–453

Merchel, Joachim (2023b): Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus? In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch ASD. 4. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 454–463

Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden: NOMOS Verlag.

Nix, Christoph / Möller, Winfried / Schütz, Carsten (2011): Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Noffke, Alexis (2017): Datenerhebung: Ethische Erwägungen und praktische Herausforderungen, in: European Journal of Parental Imprisonment, 5/2017, S. 4–5

Ostendorf, Heribert (2021): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 11., völlig überarbeitete Auflage. Nomos, Baden-Baden.

Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin (2023): Jugendstrafrecht, 11. Auflage, Nomos, Baden-Baden.

Riekenbrauk, Klaus (2023): „Das bleibt unter uns.“ – Wirklich? Datenschutz in Kooperationsverhältnissen. In: Fritsch, Konstanze & Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhiS) in der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. S. 35–63. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/04/DVJJ_Fallkonferenzen_2023.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Riekenbrauk, Klaus (2024): Heranziehung von Daten aus Akten des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch die Jugendhilfe im Strafverfahren. Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrechte e.V. (DIJuF) vom 29.11.2021, in: ZJJ 3/2024, S. 212–216

Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 17/1614 17. Wahlperiode 2011-06-14: Bericht der Landesregierung über das Programm Jugend Task Force (Teil 2) und Stellungnahme der Landesregierung: Der Jugendkriminalität früh, konsequent und gemeinsam begegnen: Jugend Taskforce. Online: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1600/drucksache-17-1614.pdf> (Zugriff am 25.08.2025)

Schmoll, Annemarie / Lampe, Dirk / Holthusen, Bernd (2024): Jugendgerichtshilfebarometer 2022. Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos

Sprecher:innenrat BAG JuhiS (2023): Hinweise für die Durchführung von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen für Praktiker*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Fritsch, Konstanze & Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhiS) in der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. S. 183–193. Online: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/04/DVJJ_Fallkonferenzen_2023.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Struck, Norbert (2021): Kinder von Inhaftierten – eine Zielgruppe der Jugendhilfe, in: Forum E, 4/2020, S. 240–243

Thiel, Markus (2022): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei (sicherheits-) behördlichen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen. In: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Jg. 33. Heft 1. S. 4–9

Thiersch, Hans / Grunwald, Klaus / Köngeter, Stefan (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 175–196

Thiersch, Hans (2018): Verstehen – lebensweltorientiert. In: Wesenberg, Sandra / Bock, Karin / Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Verstehen: eine sozialpädagogische Herausforderung. Weinheim u. Basel: Beltz Juventa. S. 16–32

Thiersch, Hans (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited. Grundlagen und Perspektiven. Weinheim u. Basel: Beltz Juventa.

Trenzcek, Thomas (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren: Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim: Beltz Verlag.

Trenzcek, Thomas / Schmoll, Annemarie (2024): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG). Handbuch. 2. vollständige überarbeitete Auflage. Stuttgart, München: Boorberg.

Viehmänn, Horst (2010): Die große Illusion. In: ZJJ 4/10, S. 35–362 http://horst.viehmänn.net/Vortrag_14.09.2010.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Vietig, Jenna (2015): Nach der Haftentlassung. Zur Bedeutung der Jugendhilfe für inhaftierte junge Erwachsene. In: Forum Erziehungshilfen. Heft 1. Beltz Juventa. S. 18–22
Wiesner, Reinhard / Wapler, Friederike (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage. C. H. Beck.

ZBFS – Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2021): Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021. Online: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_zur_mitwirkung_im_verfahren_nach_dem_jugendgerichtsgesetz_gemass_ss_52_sgb_viii.pdf (Zugriff am 25.08.2025)

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Allg.	Allgemein
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG JuhIS	Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BW / BTW	Betreuungsweisung
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
einschl.	einschließlich
et al.	et alia (und andere)
etc.	et cetera
EU-DSGVO	europäische Datenschutzgrundverordnung
e. V.	eingetragener Verein
EW	Einwohner:innen
f.	folgende
ff.	fortfolgende
g. A.	gewöhnlicher Aufenthalt
gem.	gemäß

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HPG	Hilfeplangespräch
HPV	Hilfeplanverfahren
Hrsg.	Herausgeber
HzE	Hilfe(n) zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JAA	Jugendarrestanstalt
JAm	Das Jugendamt (Zeitschrift des DIJuF)
JFMK	Jugend- und Familienminister:innenkonferenz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG-ÄndG	JGG-Änderungsgesetz
Jgl.	Jugendliche:r
JM	Justizminister:in
JuMiKo	Justizminister:innenkonferenz
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JStVollzG NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz NRW
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kap.	Kapitel
KiTa	Kindertagesstätte
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KvI	Kinder von Inhaftierten
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LAG ÖF	Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege
lit.	littera (Buchstabe)
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe

max.	maximal
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Pkt.	Punkt
PST	Prozessschritttabelle
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RV	Rechtsverordnung
S.	Seite
SchulG	Schulgesetz
SD	Soziale Dienste
SGB VIII	Sozialgesetzbuch. 8. Teil: Kinder- und Jugendhilfe
sog.	so genannt
StA	(Jugend-)Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung
t. A.	tatsächlicher Aufenthalt
Tab.	Tabelle
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u. a.	unter anderem
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer:innen
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u. U.	unter Umständen
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familien und Soziales
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

